

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 24.05.2018 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.04.2018
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Landeshauptstadt Kiel. **VO/2018/461**
5. Integrationspaket
- 5.1. Auszahlung der ersten Tranche Integrationsfestbetrag 2018 **VO/2018/484**
- 5.2. Antrag der Brücke Rendsburg e.V. in Zusammenarbeit mit !Via Frauenberatung und Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg- Eckernförde zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe. **VO/2018/479-001**
6. Verwaltungsangelegenheiten
7. Beteiligungsverwaltung
- 7.1. Entscheidung zum Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein **VO/2017/198-001-001**
- 7.2. WFG Infrastruktur GmbH
Gesellschafterversammlung am 11.06.2018
Entlastung des Aufsichtsrates **VO/2018/465**
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Vertragsangelegenheiten
10. Personalangelegenheiten



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/461 Status: öffentlich Datum: 15.03.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Nevermann, Malte	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Landeshauptstadt Kiel.		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Hauptausschuss zu empfehlen, die Verwaltung mit dem Abschluss des anliegenden Änderungsvertrages zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Änderungsvertrag vorzunehmen.

2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses die Verwaltung mit dem Abschluss des anliegenden Änderungsvertrages zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Änderungsvertrag vorzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.01.2013 haben die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage von § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV geschlossen (Beschluss des HA vom 15.11.2012). Er regelt die Aufgabendurchführung aus dem Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und aus dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben durch

die Landeshauptstadt Kiel für alle drei Vertragspartner; erstgenannter Bereich betrifft die vom Land seit 2013 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben der für ÖPNV-Liniengenehmigungen zuständigen Genehmigungsbehörde, letztere diverse Bereiche aus dem Aufgabenprofil, die aus der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft erwachsen. Die betroffenen Aufgaben sind im Vertrag in § 1 näher bezeichnet.

Zwischenzeitlich haben die Vertragspartner die praktische Anwendung des Vertrages ausgewertet und in diesem Zuge die Erkenntnis gewonnen, dass im Bereich der Aufgaben des Genehmigungswesens der zu Vertragsabschluss veranschlagte Aufwand für Personal-, Sach- und Gemeinkosten nicht ausreichend ist. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 des Vertrages haben die Partner Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, dieses zu Lasten der Landeshauptstadt Kiel bestehende Problem einer Lösung zuzuführen. Nach zunächst erfolgten gemeinsamen Bemühungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, in Anwendung des Prinzips der Konnexität eine Erhöhung der landesseitig hierfür zur Verfügung gestellten Mittel zu erreichen, die erfolglos geblieben sind, haben sich die Vertragspartner auf die im Änderungsvertrag aufgeführten Änderungen hierzu verständigt. Gegenstand ist hierbei im Wesentlichen die Festlegung des finanziellen Ausgleichs auf der Grundlage des jeweils entstehenden Aufwands und die Methodik der Erfassung und Fortschreibung desselben.

Für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Genehmigungswesen ergibt sich eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Kreises Rendsburg-Eckernförde um 11.193,21 €, von bisher 4.130,13 € auf zukünftig 15.323,34 €. Auch wenn die Steigerung von über dem Dreifachen erheblich ist, sollte nicht außer Betracht bleiben, dass der Aufbau einer eigenen Genehmigungsbehörde bei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde erheblich höhere finanzielle Aufwendungen erfordern würde.

Darüber hinaus haben sich weitere Präzisierungen bzw. Ergänzungen, auch bezüglich der Selbstverwaltungsaufgaben, als erforderlich erwiesen, die in diesem Zuge ebenfalls vorgenommen werden und in den Änderungsvertrag aufgenommen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mehraufwendungen i.H. von zunächst 11.193,21 € für die Jahre 2018 und 2019 wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen bereits im Budgets „ÖPNV“ vorgesehen.

Anlage/n:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 29.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

2. Entwurf eines Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 29.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Landeshauptstadt Kiel
und
dem Kreis Plön
und
dem Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit § 19 a (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl SH S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Plön folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

In § 9 der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Neufassung des „VRK“-Vertrages sind Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den ÖPNV-Aufgabenträgern im Bereich des Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) getroffen worden.

Zwischenzeitlich sind insbesondere in Folge der Neufassungen der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Januar 2012 (GVOBl SH S. 270) – nachfolgend: Zuständigkeitsverordnung - und der Finanzierungsverordnung vom 11. April 2012 (GVOBl SH S. 471)- nachfolgend: Finanzierungsverordnung - sowohl im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben als auch im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung für die Aufgabenträger des ÖPNV neue Anforderungen hinzugekommen. U.a. vor diesem Hintergrund sehen es die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde als sachdienlich an, die in § 9 des oben erwähnten Vertrages angelegte Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV zu intensivieren und auf diese Weise Synergieeffekte zu heben. Dabei sollen die mit der bisherigen Geschäftsstelle des VRK bestehenden Ressourcen integriert werden.

Mit diesen Zielsetzungen schließen die drei beteiligten Gebietskörperschaften die nachstehende Vereinbarung auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Dabei besteht Einvernehmen, dass eine weitergehende Kooperation bei Bedarf möglich wäre und dass dabei insbesondere auch von einzelnen Vertragspartnern begleitende Kooperationsvereinbarungen mit der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH geschlossen werden können.

§ 1

Übertragung der Aufgabenwahrnehmung und organisatorische Zuordnung

(1) Die Landeshauptstadt Kiel nimmt im Bereich des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die folgenden Tätigkeiten wahr:

- (a) Aus dem Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung:
- Durchführung der Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung (Vergabe von Linienkonzessionen),
 - Durchführung der mit den Aufsichtspflichten nach § 54 Personenbeförderungsgesetz verbundenen Aufgaben .
- (b) Aus dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben: Nach jeweils konkreter fallbezogener Beauftragung (vgl. § 2 Abs. 2) die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde; diese Aufgaben werden in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher konkretisiert.

- (2) Die Landeshauptstadt Kiel wird die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 a) organisatorisch dem Bürger- und Ordnungsamt zuordnen. Für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages wird die Landeshauptstadt Kiel eine dem ÖPNV-Bereich zugeordnete Stelle mit der Bezeichnung „Regionales Kompetenzzentrum ÖPNV“ einrichten.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Aufgaben verbundenen Tätigkeiten.
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages obliegt der Landeshauptstadt Kiel nur im Rahmen einzelner fallbezogener schriftlicher Beauftragungen aus dem Bereich der in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch einen der beiden Kreise.

§ 3

Personal

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel wird die Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages mit eigenem Personal sicherstellen.
- (2) Die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages im „Regionalen Kompetenzzentrum ÖPNV“ wird von der Mitarbeiterin bzw. dem bisherigen Mitarbeiter der VRK-Geschäftsstelle in Höhe des in § 4 Abs. 2 genannten Stellenanteils wahrgenommen.

- (3) Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt den bisherigen Mitarbeiter der VRK-Geschäftsstelle. Für die Finanzierung gelten § 4 Abs. 2 und § 5.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die mit der Übernahme der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages bei der Landeshauptstadt Kiel entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden dieser von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde in Höhe der diesen nach der Zuständigkeitsverordnung zustehenden Konnexitätsmittel erstattet. Darüber hinaus verbleiben die im Genehmigungsverfahren zu erhebenden Verwaltungsgebühren bei der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Für die Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages erstatten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde der Landeshauptstadt Kiel jeweils zur Hälfte die Personalkosten für einen Stellenanteil von $\frac{1}{4}$ einer/eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD.
- (3) Wird durch den Umfang der Aufträge der Kreise ein erheblich über dem mit dieser Regelung abgegoltenen Niveau liegender Aufwand absehbar, sind die betroffenen Partner verpflichtet, Verhandlungen über das weitere Vorgehen aufzunehmen.
- (4) Für die Erstattung der anfallenden Kosten gelten bezüglich der Zahlungsweise folgende Regelungen:
- Zur Erstattung der anfallenden Kosten gemäß Abs. 1 werden von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils nach Erhalt der genannten Konnexitätsmittel vom Land (derzeit 2x jährlich zum 1. April und 1. Oktober) diese innerhalb von 14 Tagen der Landeshauptstadt Kiel gutgeschrieben.
 - Über die anfallenden Personalkosten, die sich für die Landeshauptstadt Kiel aus § 3 Abs. 3 und den darin bezeichneten Finanzierungsregelungen ergeben, erhalten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres eine Rechnung über die sich daraus ergebenden Kostenanteile.
 - Die sich aus § 5 ergebenden anteiligen Sachkosten werden jährlich bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres von der Landeshauptstadt Kiel den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellt.

§ 5 Fortgeltung des VRK-Vertrages

Die Regelungen des VRK-Vertrages behalten, abgesehen von der sich aus § 3, Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden Modifizierung, weiterhin ihre Geltung. Die Parteien streben eine Weiterentwicklung des VRK-Vertrages an.

§ 6 Auskunft, Datenschutz

Auf Verlangen hat die Landeshauptstadt Kiel den beiden Kreisen sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der übertragenen Durchführung der Aufgabe stehen und ihre Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird von den Vertragspartnern örtlich bekannt gegeben.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- (4) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (5) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine weitergehende Konkretisierung der durchzuführenden Aufgaben in der Anlage zu diesem Vertrag kann nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien schriftlich erfolgen; eine Änderung des Vertrages ist hierzu nicht erforderlich.

§ 8 Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelung dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

- 5 -

Kiel, den 12. 12. 2012

Susanne Gasche

Plön, den 29. 12. 12

Stephanie Ludwig

Rendsburg, den 27. 12. 2012

Ralf-Cliver Böwer

Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages

Die von der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen einzelner fallbezogener Beauftragungen für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (vgl. § 2 Abs. 2) durchzuführenden Selbstverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung des ÖPNV umfassen:

- Verbesserung der Transparenz bei der ÖPNV-Finanzierung einschließlich des Controllings,
- Ermittlung und Umsetzung von Aufgabenträgerpflichten, die aus der Anwendung der Verordnung (EG) 1370/2007 erwachsen,
- Verkehrsplanung einschließlich der Verhandlungen mit Unternehmen,
- Weitere Aufgabenbereiche, die sich für die Träger des ÖPNV aus Verordnungen des Landes ergeben.

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der
Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
vom 12./27.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013**

Auf der Grundlage der Auswertung der praktischen Anwendung des Vertrages zur Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV vom 12./27.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013 haben sich die Vertragspartner auf die nachfolgend beschriebenen Änderungen der dort niedergelegten Bestimmungen verständigt.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Landeshauptstadt Kiel nimmt im Bereich des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die folgenden Tätigkeiten wahr:

- a) Aus dem Bereich der Aufgaben zu Erfüllung nach Weisung:
 - Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Landesverordnung über die Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Personenbeförderungsrechts vom 11. Januar 2011 (Zuständigkeitsverordnung), näher ausgeführt in Anlage 1 zum Vertrag,
 - Durchführung der mit den Aufsichtspflichten nach § 54 (einschließlich der §§ 54 a, b und c) Personenbeförderungsgesetz verbundenen Aufgaben,
- b) Aus dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben: Nach jeweiliger entsprechender Beauftragung (vgl. § 2 Abs. 2) die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Planung und Finanzierung des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde; diese Aufgaben werden in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher konkretisiert.

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Aufgaben verbundenen Tätigkeiten. Im Falle sich hieraus ergebender juristischer Auseinandersetzungen mit Dritten können zu deren fachlicher Abarbeitung nach entsprechender Absprache die Verwaltung des jeweils betroffenen Kreises (Rechtsamt) oder externe Berater hinzugezogen werden.
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages obliegt der Landeshauptstadt Kiel nur im Rahmen jeweiliger Beauftragung aus dem Bereich der in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch einen der beiden Kreise.

§ 3 bleibt unverändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die mit der Übernahme der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages bei der Landeshauptstadt Kiel entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden dieser von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde

entsprechend der jeweiligen auf sie entfallenden Anteile erstattet. Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Bemessung der Aufwendungen ist der gemäß Stelleneinstufung im Stellenplan der Landeshauptstadt Kiel zu veranschlagende Aufwand (Personalkosten) zzgl. Sachkosten zu Grunde zu legen. Maßgeblich für den tatsächlich geltend zu machenden Aufwand (prozentualer Anteil) ist hierbei ein – von der Landeshauptstadt Kiel nachzuweisender – effektiver Arbeitszeitanteil für die Aufgabenerledigung.
- b) Die im Rahmen der Aufgabendurchführung zu erhebenden Verwaltungsgebühren verbleiben bei der Landeshauptstadt Kiel und werden somit von der Höhe dieses Aufwands abgezogen.
- c) Der so verbleibende Betrag wird gemäß gemeinsam festgelegter Anteile den einzelnen Partnern zugeschlüsselt, diese ergeben sich aus der auf die Vertragspartner bezogenen Verteilung des Arbeitszeitaufwands (von der Landeshauptstadt Kiel ebenfalls nachzuweisen);
- d) Die landesseitig gezahlten Konnexitätsmittel der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde fließen in deren anteilige an die Landeshauptstadt Kiel abzuführenden Beträge ein.
- e) Die ermittelten Beträge und Anteile gelten für die auf das Ermittlungsjahr folgenden beiden Jahre; es erfolgt eine Aktualisierung beider Komponenten im zweijährigen Turnus, wobei die Landeshauptstadt Kiel frühzeitig über sich abzeichnende Änderungsbedarfe informiert. Für die Berechnung der Beträge und Anteile einer jeden Zweijahresperiode ist grundsätzlich das dieser jeweils vorangehende Jahr maßgebend.

Die präzise Berechnungsmethodik und Ermittlung der Werte für den jeweiligen Zweijahreszeitraum, für den sie gelten sollen, ergeben sich aus Anlage 2 unter Verwendung der Erfassungsformulare gemäß Anlage 3. Anlage 2 wird im unter Pkt. e) genannten zweijährigen Turnus mit Neuermittlung der Werte ersetzt, ohne dass es einer Vertragsänderung bedarf.

Für die Abgeltung etwaiger Aufwendungen für externe Unterstützung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten von den beteiligten Partnern gesondert zu vereinbarende Regeln.

- (2) Für die Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages erstatten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde der Landeshauptstadt Kiel jeweils zur Hälfte die Personalkosten für einen Stellenanteil von $\frac{1}{4}$ einer/eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD. Wird durch den Umfang der Aufträge der Kreise aus diesem Aufgabenbereich ein erheblich über dem mit dieser Regelung abgegoltenen Niveau liegender Aufwand absehbar, sind die betroffenen Partner verpflichtet, Verhandlungen über das weitere Vorgehen aufzunehmen.
- (3) Für die Erstattung der anfallenden Kosten gelten bezüglich der Zahlungsweise folgende Regelungen:
 - Zur Erstattung der anfallenden Kosten gemäß Abs. 1 werden von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils nach Erhalt der genannten Konnexitätsmittel vom Land (derzeit 2x jährlich zum 1. April und 1. Oktober)

innerhalb von 14 Tagen 50% des gemäß Anlage 2 jeweils zu entrichtenden Betrages der Landeshauptstadt Kiel gutgeschrieben.

- Über die anfallenden Personalkosten, die sich für die Landeshauptstadt Kiel aus § 3 Abs. 3 und den darin bezeichneten Finanzierungsregelungen ergeben, erhalten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres eine Rechnung über die sich daraus ergebenden Kostenanteile.
- Die sich aus § 5 ergebenden Sachkosten werden jährlich bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres von der Landeshauptstadt Kiel den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen des VRK-Vertrages behalten, abgesehen von der sich aus § 3 Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden Modifizierung, weiterhin ihre Geltung. Sie bleiben auch von im VRK-Vertrag vorzunehmenden Änderungen infolge der Neuregelung der Ausgleichszahlungen unberührt.

Die §§ 6, 7, 8 und 9 bleiben unverändert.

Dieser Änderungsvertrag einschließlich der Neufassung der Anlage 1 sowie der neuen Anlagen 2 und 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und wird damit Bestandteil des ursprünglichen Vertrages.

Kiel, den

.....

Plön, den

Rendsburg, den

.....

.....

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Die in § 3 der Landesverordnung über die Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Personenbeförderungsrechts vom 11. Januar 2011 niedergelegten und somit von der Landeshauptstadt Kiel durchzuführenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung umfassen:

- Erteilung von Genehmigungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- Zulassung von Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG bei den unter Sp. 1 genannten Verkehrsarten,
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG bei den unter Sp. 1 genannten Verkehrsarten,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 BOKraft für die Ausnahmen von § 26 BOKraft.

Die von der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen von entsprechenden Beauftragungen für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (vgl. § 2 Abs. 2) durchzuführenden Selbstverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung des ÖPNV umfassen:

- Mitwirkung an der Verbesserung der Transparenz bei der ÖPNV-Finanzierung einschließlich des Controllings,
- Ermittlung und Umsetzung von Aufgabenträgerpflichten, die aus der Anwendung der Verordnung (EG) 1370/2007, dem PBefG und anderer für die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV relevanter Rechtsnormen – u.a. Verordnungen des Landes – erwachsen,
- Verkehrsplanung einschließlich der Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen – auch im Zuge der Erstellung von Regionalen Nahverkehrsplänen oder der Begleitung von ÖPNV-Gutachten.

Die in Anlage 8 zum VRK-Vertrag bezeichneten Aufgaben des „Regionalen Kompetenzzentrums ÖPNV“ bleiben hiervon unberührt.

Anlage 2 – gültig für 2018/19

In Anwendung der in § 4 geregelten Bestimmungen gilt für die erste Zweijahresperiode 2018/19 folgende Berechnung und Schlüsselung der anzurechnenden Aufwendungen für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Maßgeblich für die Berechnung der Beträge und Anteile sind die erfassten Grundlagendaten aus 2017 (wenn nicht anders angegeben).

Anzurechnender Aufwandsanteil an Planstelle:

Gesamtaufwand Vollzeitstelle (Personal- und Sachkosten) gemäß Antrag für Stellenplan 2018:		81.500,00 €
Gilt für 41 Std./Wo. gemäß Antrag für Stellenplan => rd. 172 Std./Monat (Kalender 2017)		
davon 59,11% (= ermittelter zweckentsprechender Anteil von 101:40 Std.)	48.174,65 €	
abzgl. Gebühreneinnahmen (Mittelwert 2015/16/17)	-15.658,27 €	
verbleiben	32.516,38 €	

Aufteilungsschlüssel; paritätischer Mischwert der auf die Vertragspartner bezogenen Verteilung der Arbeitszeiten für die Durchführung der Aufgaben gem. Zuständigkeitsverordnung und Aufgaben nach § 54 PBefG (entsprechend der Erfassung durch die Landeshauptstadt Kiel):

	Kiel	Plön	RD-Eck
<i>Aufgaben nach § 54 PBefG</i>	31,25%	12,50%	56,25%
<i>Aufgaben nach Zuständigkeitsverordnung</i>	46,00%	16,00%	38,00%
paritätischer Mittelwert	38,63%	14,25%	47,13%

Umlegung des Aufwands auf die Partner:

Kiel	Plön	Rendsburg-Eckernförde
38,63%	14,25%	47,13%
<u>12.559,45 €</u>	<u>4.633,58 €</u>	<u>15.323,34 €</u>
<i>nachrichtlich: abzgl. bisheriger Anteile an Konnexitätsmitteln (=effektiv zusätzlicher Aufwand):</i>		
-3.044,82 €	-2.125,05 €	-4.130,13 €
<u>9.514,63 €</u>	<u>2.508,53 €</u>	<u>11.193,21 €</u>

Anlage 3: Erfassungsformulare

Zeitaufwand der Genehmigungsbehörde für kommunalisierte Aufgaben

1. Aufgaben gem. ZuständigkeitsVO (aus Beiblättern je Monat):

	Kiel	Plön	Rd-Eck	
Januar				
Februar				
März				TOP 4
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
				ALLE:
Mittel pro Monat gerundet				
Anteile (Prozent, gerundet)				100,00%

2. Aufgaben gem. § 54 PBefG inkl. Risikoeinstufung gem. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009: (aus Beiblättern je Monat)

	Kiel	Plön	Rd-Eck	
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
				ALLE:
Mittel pro Monat gerundet				
Anteile (Prozent, gerundet)				100,00%

2. Pauschalzuschlag für Aufwand Führungsebenen monatlich:

Amtsleitung	01:00	
Abteilungsleitung	02:00	
Sachbereichsleitung	03:00	
Gesamt		06:00

Zwischensumme

3. Aufschlag für Urlaub/Feiertage (18%):

GESAMTSUMME monatl. Zeitaufwand

Beiblatt zur Zeitaufwandserfassung der Genehmigungsbehörde f. kommunalisierte Aufgaben

Monat/Jahr:

Aufgaben gem. Zuständigkeitsverordnung:

	Kiel	Plön	Rendsburg-Eckernförde
Strichlisten (1 Strich à 10 min)			
Summen (Std:Min)			
Gesamtsumme (Std:Min)			

Aufgaben gem. § 54 PBefG inkl. inkl. Risikoeinstufung gem. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009:

	Kiel	Plön	Rendsburg-Eckernförde
Strichlisten (1 Strich à 10 min)			
Summen (Std:Min)			
Gesamtsumme (Std:Min)			



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/484 Status: öffentlich Datum: 25.04.2018 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Auszahlung der ersten Tranche Integrationsfestbetrag 2018		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt nach Beratung, eines der im Folgenden beschriebenen Auszahlungsmodelle als Grundlage für die Auszahlung der ersten Tranche des Integrationsfestbetrags 2018 zu verwenden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In einer Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig- Holstein und den kommunalen Spitzenverbänden haben sich Land und Kommunen auf einen Integrationsfestbetrag in Höhe von 17 Millionen Euro für die Jahre 2017, 2018 und 2019 verständigt. Diese Mittel sollen dazu dienen, den Kommunen Planungssicherheit zu geben und die kommunalen Integrationsleistungen vor Ort zu verstetigen. Die erste Tranche 2018 in Höhe von 686.375€ (807.500€, davon 15% = 121.125.-€ Kreisanteil) steht zur Verteilung an die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden an. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hatte sich 2017 zum Ziel gesetzt, einen Verteilungsschlüssel zu erarbeiten, der nicht nur die zugewiesenen Flüchtlinge, nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung berücksichtigt, sondern die Verteilung der Mittel der tatsächlichen Bedarfssituation anpasst. Bisher ist noch kein entsprechendes Modell erarbeitet worden.

Die Verteilung der Neuzugewanderten nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ist in Tabelle 1 (s. Anlage) beschrieben.

Im Kreis Rendsburg Eckernförde ist die Entwicklung so, dass überproportional viele Neuzugewanderte nach Rendsburg gezogen sind. (Tabelle 2, Quelle Einwohnermelde- ämter Stand 31.12.2017, Neuzugewanderte aus den 7 Hauptherkunftsländern Syrien, Afghanistan, Iran, Irak, Jemen, Eritrea und Armenien, s. Anlage).

Nimmt man die verschiedenen Ausgangssituationen als Grundlage, so ergeben sich sehr unterschiedliche Berechnungsmodelle zur Verteilung des Integrationsfestbetrags (s. Tabelle 3, Berechnung auf Grundlage der Zahlen der Ausländer- und Aufnahmeverordnung und Tabelle 4, Berechnung auf der Grundlage der Zahlen Einwohnermeldeämter).

Mit dem Vorstand des Gemeindetages wurde auf der Grundlage eines Mischmodells (50% Zahlen Einwohnermeldeamt, 50% Ausländer- und Aufnahmeverordnung, Tabelle 5, s. Anlage) und den Berechnungen nach den Zahlen der Einwohnermeldeämter (Tabelle 4, s. Anlage) die Situation im Kreis Rendsburg-Eckernförde erörtert.

Der Vorstand des Gemeindetages hat grundsätzlich die besondere Belastung der Stadt Rendsburg anerkannt und trägt das Mischmodell (Tabelle 5, s. Anlage) mit, wünscht sich aber auch eine angemessene Beteiligung des Kreises im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion und um die Lasten nicht alleine tragen zu müssen.

In Tabelle 6 (s. Anlage) ist auf der Grundlage einer Beteiligung des Kreises in Höhe von 50.000.- € aus den Integrationsmittel ein entsprechendes Modell entwickelt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Berechnungstabellen

Tabelle 1

	Anzahl der am 31.12.2017 in den Einwohnermeldeämtern gemeldeten Neuzugewanderten aus den 7 Hauptherkunftsländern
Stadt Büdelsdorf	181
Stadt Eckernförde	403
Stadt Rendsburg	412
Amt Achterwehr	210
Amt Bordesholm	276
Amt Dänischenhagen	166
Amt Dänischer Wohld	312
Amt Eiderkanal	222
Amt Flintbek	152
Amt Fockbek/Hohner Harde	346
Amt Hüttener Berge	263
Amt Jevenstedt	208
Amt Mittelholstein	456
Amt Molfsee	157
Amt Nortorf-Land	324
Amt Schlei-Ostsee	351
Gem. Altenholz	187
Gem. Kronshagen	223
Gem. Wasbek	43
	4892

Tabelle 2

	Anzahl der Zuweisungen durch den Kreis für den Zeitraum 01.01.2015- 15.3.2018 auf der Grundlage der Ausländer- und Aufnahmeverordnung
Stadt Büdelsdorf	237
Stadt Eckernförde	487
Stadt Rendsburg	2273
Amt Achterwehr	212
Amt Bordesholm	316
Amt Dänischenhagen	106
Amt Dänischer Wohld	185
Amt Eiderkanal	127
Amt Flintbek	128
Amt Fockbek/Hohner Harde	217
Amt Hüttener Berge	114
Amt Jevenstedt	173
Amt Mittelholstein	301
Amt Molfsee	108
Amt Nortorf-Land	92
Amt Schlei-Ostsee	181
Gem. Altenholz	227
Gem. Kronshagen	223
Gem. Wasbek	46
	5753

Tabelle 3

	100% Zuweisung auf der Grundlage der Ausländer- und Aufnahmeverordnung
Stadt Büdelsdorf	25.395,31 €
Stadt Eckernförde	56.543,16 €
Stadt Rendsburg	57.805,91 €
Amt Achterwehr	29.464,18 €
Amt Bordesholm	38.724,35 €
Amt Dänischenhagen	23.290,73 €
Amt Dänischer Wohld	43.775,35 €
Amt Eiderkanal	31.147,84 €
Amt Flintbek	21.326,45 €
Amt Fockbek/Hohner Harde	48.545,74 €
Amt Hüttener Berge	36.900,37 €
Amt Jevenstedt	29.183,57 €
Amt Mittelholstein	63.979,35 €
Amt Molfsee	22.027,98 €
Amt Nortorf-Land	45.459,01 €
Amt Schlei-Ostsee	49.247,27 €
Gem. Altenholz	26.237,15 €
Gem. Kronshagen	31.288,15 €
Gem. Wasbek	6.033,14 €
	686.375,00 €

Tabelle 4

	Einwohnermeldeämter, 100 % Neuzugewanderte aus den 7 Hauptherkunftsländern, Stand 31.12.2017
Stadt Büdelsdorf	28.275,83 €
Stadt Eckernförde	58.102,66 €
Stadt Rendsburg	271.185,53 €
Amt Achterwehr	25.293,15 €
Amt Bordesholm	37.701,11 €
Amt Dänischenhagen	12.646,58 €
Amt Dänischer Wohld	22.071,85 €
Amt Eiderkanal	15.152,03 €
Amt Flintbek	15.271,34 €
Amt Fockbek/Hohner Harde	25.889,69 €
Amt Hüttener Berge	13.601,03 €
Amt Jevenstedt	20.640,17 €
Amt Mittelholstein	35.911,50 €
Amt Molfsee	12.885,19 €
Amt Nortorf-Land	10.976,27 €
Amt Schlei-Ostsee	21.594,62 €
Gem. Altenholz	27.082,76 €
Gem. Kronshagen	26.605,53 €
Gem. Wasbek	5.488,14 €
	686.375,00 €

Tabelle 5

	50% Ewmeldeamt Neuzugewanderte, 50% Zuweisungen auf der Grundlage der Ausländer- und AufnahmeverordnungKreis
Stadt Büdelsdorf	26.835,57 €
Stadt Eckernförde	57.322,91 €
Stadt Rendsburg	164.495,72 €
Amt Achterwehr	27.378,66 €
Amt Bordesholm	38.212,73 €
Amt Dänischenhagen	17.968,65 €
Amt Dänischer Wohld	32.923,60 €
Amt Eiderkanal	23.149,94 €
Amt Flintbek	18.298,89 €
Amt Fockbek/Hohner Harde	37.217,71 €
Amt Hüttener Berge	25.250,70 €
Amt Jevenstedt	24.911,87 €
Amt Mittelholstein	49.945,43 €
Amt Molfsee	17.456,58 €
Amt Nortorf-Land	28.217,64 €
Amt Schlei-Ostsee	35.420,95 €
Gem. Altenholz	26.659,95 €
Gem. Kronshagen	28.946,84 €
Gem. Wasbek	5.760,64 €
	686.375,00 €

Tabelle 6

	50% Ewmeldeamt Neuzugewanderte, 50% Zuweisungen durch den Kreis, inklusive 50.000 € zusätzlich durch den Kreis
Stadt Büdelsdorf	29.548,21 €
Stadt Eckernförde	63.070,36 €
Stadt Rendsburg	164.495,72 €
Amt Achterwehr	30.073,53 €
Amt Bordesholm	42.023,02 €
Amt Dänischenhagen	19.656,49 €
Amt Dänischer Wohld	35.993,70 €
Amt Eiderkanal	25.301,13 €
Amt Flintbek	20.066,65 €
Amt Fockbek/Hohner Harde	40.707,42 €
Amt Hüttener Berge	27.537,30 €
Amt Jevenstedt	27.315,40 €
Amt Mittelholstein	54.652,43 €
Amt Molfsee	19.108,56 €
Amt Nortorf-Land	30.686,60 €
Amt Schlei-Ostsee	38.679,94 €
Gem. Altenholz	29.334,23 €
Gem. Kronshagen	31.793,27 €
Gem. Wasbek	6.331,05 €
	736.375,00 €



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/484-001
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	15.05.2018
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Wolf, Michael
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Auszahlung der ersten Tranche Integrationsfestbetrag 2018/ Verteilungsvorschlag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss		

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, hat folgende Verteilung der ersten Tranche des Integrationsfestbetrags 2018 vorgeschlagen:

1. Die Mehrbelastung der Stadt Rendsburg durch die Zuzüge von Neuzugewanderten wird nicht in Frage gestellt.
2. Im Rahmen der Ausgleichsfunktion durch den Kreis sollten durch diesen gesonderte Mittel für die Stadt Rendsburg zur Verfügung gestellt werden.
3. Für die Verteilung der Integrationspauschale sollte eine Verteilung im Verhältnis 60 zu 40 erfolgen (60 % nach den tatsächlichen Zuweisungen und 40 % nach den Daten der Einwohnermeldeämter).

Der Hauptausschuss sollte dieses Modell in seine Beratungen miteinbeziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

686.375,00 €

Anlage/n:

Berechnung der Auszahlung der ersten Tranche Integrationsfestbetrag 2018 nach dem vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vorgeschlagenen Modell (Tabelle 7)

Vorschlag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag :

Tabelle 7

	40% Einwohnermeldeämter Neuzugewanderte, 60% Zuweisungen auf der Grundlage der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Kreis
Stadt Büdelsdorf	26.547,52 €
Stadt Eckernförde	57.166,96 €
Stadt Rendsburg	143.157,76 €
Amt Achterwehr	27.795,77 €
Amt Bordesholm	38.315,05 €
Amt Dänischenhagen	19.033,07 €
Amt Dänischer Wohld	35.093,95 €
Amt Eiderkanal	24.749,52 €
Amt Flintbek	18.904,41 €
Amt Fockbek/Hohner Harde	39.483,32 €
Amt Hüttener Berge	27.580,64 €
Amt Jevenstedt	25.766,21 €
Amt Mittelholstein	52.752,21 €
Amt Molfsee	18.370,86 €
Amt Nortorf-Land	31.665,92 €
Amt Schlei-Ostsee	38.186,21 €
Gem. Altenholz	26.575,39 €
Gem. Kronshagen	29.415,10 €
Gem. Wasbek	5.815,14 €
	686.375,00 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/479-001	Status: öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum: 08.05.2018	Ansprechpartner/in: Wolf, Michael
	Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der Brücke Rendsburg e.V. in Zusammenarbeit mit !Via Frauenberatung und Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe.		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses beschließt der Hauptausschuss, dem Antrag der Brücke Rendsburg e. V. vom 03.05.2018 in Höhe von 8.192 Euro zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Die Brücke Rendsburg e.V. hat in Zusammenarbeit mit !Via Frauenberatung und Diakonie des Kirchenkreises den beiliegenden Antrag gestellt. Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien zur Förderung von Integrationsprojekten. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 über den Antrag beraten und einen einstimmigen Beschluss gefasst (siehe Beschlussvorschlag).

Finanzielle Auswirkungen:

8.192 €

Anlage/n:

Antrag der Brücke Rendsburg e.V.

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

Brücke Rendsburg Eckernförde e.V.
 Ahlmannstraße 2a
 24768 Rendsburg

13.04.2018

Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe - Pilotprojekt: Therapeutisch angeleitete Gruppe für Frauen mit Migrationshintergrund

1. Kooperationsprojekt

Die Frauengesundheitsgruppe ist ein gemeinsam geplantes Projekt der Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde (durch das Familienzentrum Rendsburg- Ost/ Nobiskrug), der Beratungsstelle !VIA und der Brücke Rendsburg- Eckernförde.

Das Kooperationsprojekt ist entstanden durch die Netzwerktreffen „Geflüchtete Frauen“ koordiniert durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde. Fachbereich Zentrale Dienste, Koordination Integration, Arbeitsgruppe Gewalt.

Die beantragte Fördersumme des Projektes beträgt: 8192,12€

2. Ausgangslage

Gemäß des Zuwanderungsberichtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom Februar 2018 ist die Anzahl der erwerbsfähigen neu Zugewanderten, die Leistungen nach SGB II erhalten, von Januar 2017 von 1.764 (davon 635 weiblich) auf 2.387 (davon 943 weiblich) gestiegen. Hauptherkunftsland dieser Gruppe der Zugewanderten ist Syrien, gefolgt vom Irak und dem Iran.

Die psychosozialen Herausforderungen für geflüchtete Frauen verändern sich im Laufe ihrer Flucht- und Orientierungsphase im Ankommensland Deutschland. Diese Herausforderungen sind als fortlaufende belastende Erfahrungen zu sehen. Das heißt auch, dass die psychischen Belastungen nicht zu Ende sind, wenn geflüchtete Menschen Deutschland erreicht

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

haben und nach einer Weile im positiven Fall subsidiären Schutz genießen. Existentieller Stress, neue Erfahrungen traumatischer Ohnmacht, die an die ursprünglichen traumatischen Erlebnisse erinnern und noch immer andauernde Verlusterfahrungen gehen weiter. So vertiefen sich Schmerz und Belastung zum Beispiel durch den Tod nahestehender Menschen im Herkunftsland. Aber auch durch den Verlust von Sicherheit durch eine neue Sprache, fremde soziale Netzwerke im Ankunftsland und nicht selten den Verlust des im Heimatland erworbenen beruflichen Status. Das oft über Jahre hinweg offene Asylverfahren und die damit verbundene existenzielle Sorge, abgeschoben zu werden, verstärken die Belastung. Frauen sind eine besonders vulnerable, das heißt schutzbedürftige Gruppe. Für sie spielt sexualisierte und geschlechtsbasierte Gewalt als Fluchtgrund, aber auch als Erfahrung systematischer Gewalt und Ohnmacht auf der Flucht eine besondere Rolle. Frauen und Männer erleben unterschiedliche Belastungen vor, während und nach der Flucht aufgrund ihres Geschlechts und damit verbundenen Rollenerwartungen. Und die Gewalt gegen Frauen geht häufig in den Unterkünften im Ankunftsland weiter. Geflüchtete Frauen reagieren auf diese andauernde traumatische und existenzielle Belastung häufig mit Traumareaktionen etwa in Form von Albträumen, Schlafstörungen und Flashbacks, das heißt extrem belastenden Erinnerungen, die getriggert (das heißt ausgelöst) werden durch äußere Reize. In ihrem Alltag erleben sie sich als schnell gereizt, aber auch als depressiv und hoffnungslos. Emotionale Abstumpfung, ein weiteres Zeichen traumatischer Belastung, führt oft dazu, dass Mütter (sowie auch Väter) ihre Kinder nicht angemessen versorgen können. Traumasymptome und psychische Belastungsreaktionen werden oft gesellschaftlich nicht thematisiert oder aber die Betroffenen stigmatisiert. Das führt dazu, dass Frauen nicht offen über ihr Befinden sprechen oder mit körperlichen Symptomen reagieren, die bei medizinischen Untersuchungen oft nicht eingeordnet werden können.

Diese spezifische Situation geflüchteter Frauen kann von den Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstelle !Via auf der Grundlage unzähliger Beratungsgespräche (in 2017 Beratung von 102 Frauen mit Fluchthintergrund, im Durchschnitt 3 Beratungskontakte pro Frau) in vollem Umfang bestätigt werden. Auch die Arbeit des Frauenhauses und die stetig wachsende Zahl von Frauen im Frauenhaus mit Flucht- und Migrationshintergrund belegt dies.

Bislang gibt es wenige Studien zur psychopathologischen Belastungssituation von Asylsuchenden in Deutschland. Es wird davon ausgegangen, dass 33,2 – 40 % unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung und 21,9 % unter Depression leiden (Quelle: Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutsch-

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

land, 2017 herausgegeben von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer).

Ausgehend von den oben aufgeführten Zahlen kann für den Kreis Rendsburg-Eckernförde davon ausgegangen werden, dass allein unter der Gruppe der weiblichen Zugewanderten, die Leistungen nach SGB II erhalten, 313 bis 277 Frauen erhebliche psychosoziale Belastungen bis zur behandlungsbedürftigen Erkrankung aufweisen. Diese Frauen sind meistens Teil eines Familiensystems und tragen Verantwortung für die mit ihrer traditionellen Rolle verknüpften Aufgaben.

Es ist davon auszugehen, dass jede Familie, die vor Kriegseinwirkungen und Gewalt im Heimatland fliehen musste, erheblich belastet ist, sowohl jedes einzelne Familienmitglied als auch die Familie an sich. Das Leben mit Familienangehörigen, die weiterhin unter ihren traumatischen Erfahrungen leiden und damit einhergehende Symptome nur unzureichend unter Kontrolle haben, stellt insbesondere für die mit ihnen lebenden Kinder eine andauernde Belastung dar. Die familiäre Situation wird häufig durch die Beschwerden eines oder beider Elternteile beeinflusst und manchmal umfassend bestimmt, was zu festgefahrenen Rollen- und Beziehungsmustern führen kann. Eltern und Kinder entwickeln einen unterschiedlichen Umgang mit den Belastungen. Die Kinder passen sich häufig mit ihren psychischen Bedürfnissen an die Eltern an und versuchen, diese zu entlasten. Sie müssen entsprechend ihre eigenen Probleme mit sich selbst verhandeln, stellen Wünsche zurück und zeigen nicht altersgemäße Verhaltensweisen. Sie übernehmen Aufgaben des erkrankten Elternteils, fangen die sprachlichen und kulturellen Probleme der Eltern, welche durch den Migrationsprozess ausgelöst wurden, auf und trösten diese bei ihren Verlusterfahrungen. Diese Haltung überfordert die Kinder häufig und führt zwangsläufig zu innerfamiliären Problemen.

Um dieser nachhaltigen Störung der familiären Ordnung vorzubeugen, ist es dringend notwendig, die Eltern, hier insbesondere die Mutter, zu stärken und zu entlasten. Die Mutter ist traditionell zuständig für den Familienzusammenhalt, die Versorgung der Familienmitglieder und die Erziehung der Kinder. Das Gruppenangebot soll mit dem Ziel des Empowerments der Frauen ihr Gefühl der Selbstwirksamkeit stärken und sie soweit an ihre Ressourcen und Bewältigungsstrategien heranführen, dass sie ihren Alltag als Familienfrauen und Mütter bewältigen können. Das gesamte Familiengefüge wird somit gestärkt.

Ausgehend von diesem Bedarf, der aus unterschiedlichen Gründen (kein Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung im Asylverfahren, Sprachbarriere, Unkenntnis des Hilfesystems bei der Zielgruppe, eingeschränkte Angebote zur psychosozialen Versorgung, vor allem auf dem Land, eingeschränkte Mobilität der Zielgruppe, und so weiter) nur unzureichend vom be-

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

stehenden Gesundheitssystem aufgefangen werden kann, bietet sich ein therapeutisch angeleitetes Gruppenangebot, basierend auf dem

stress- und traumasensiblen Gruppen-Ansatz für geflüchtete Frauen von *medica mondiale*, (www.medicamondiale.org), an.

3. Ziel

Durchführung eines Gruppenangebots /Pilotprojekts in Rendsburg, basierend auf der oben genannten Ausgangslage und den daraus resultierenden Bedarfen.

Ziel ist die Unterstützung der Integration und die Stärkung von neuzugewanderten Frauen im Kreis Rendsburg- Eckernförde und die Erweiterung des Angebots für Frauen, die durch die Belastungen einer Flucht eine spezifische Unterstützung benötigen.

Installierung eines stärkenden Gruppenangebots für geflüchtete Frauen mit besonderen Belastungen (siehe 2. Ausgangslage). Zudem dient das Projekt als Prävention, als Unterstützung, um schwerwiegenden Krankheiten vorzubeugen und vor einer akuten Krise zu bewahren.

Sieben bis zehn Frauen profitieren in 20 Sitzungen von diesem Gruppenangebot.

4. Zielgruppe

Voraussetzungen für eine Teilnahme an diesem Projekt:

- Mindestens Subsidiärer Schutz
- Interesse/ Eigenmotivation an der Teilnahme
- Die Teilnehmerinnen sollen einen gemeinsamen sprachlich-kulturellen Hintergrund aufweisen, im Pilotprojekt aufgrund des Hauptherkunftslandes von Asylsuchenden im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Syrien

Eine Aufnahme in der Gruppe wird durch persönliche Vorgespräche mit der Frau und der Familie, durch die Gruppenleiterin und einem männlichen Sprachmittler, geklärt.

Die Gruppe hat eine maximale Größe von zehn Teilnehmerinnen, mindestens sollten sieben Frauen an der Gruppensitzung teilnehmen.

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

5. Zugang zur Zielgruppe

Akquise der teilnehmenden Frauen:

Über das, durch die Koordinationsstelle Integration des Kreises Rendsburg-Eckernförde, initiierte Netzwerk „Geflüchtete Frauen“ und der dort teilnehmenden Träger. In diesem Netzwerk treffen sich regelmäßig eine Vielzahl von Fachpersonen von unterschiedlichen Trägern (UTS, !VIA, Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Brücke Rendsburg-Eckernförde, Vertreter der Schulen und Gemeinden, der Stadt und des Kreises). Alle Teilnehmenden stehen mit der Zielgruppe in unterschiedlichen Zusammenhängen in Kontakt, verfolgen jedoch den Weg die Frauen in ihrem Lebensweg zu unterstützen und zu integrieren.

6. Methodisch- didaktisches Konzept

Aus der Gruppenpsychologie wissen wir: Gruppen können Wirkungen entfalten, die Einzelgespräche oft nicht haben: Sie vermitteln Hoffnung durch und in der Begegnung mit Gleichgesinnten und überwinden dadurch Isolation: Viele in der Gruppe haben ähnliche Probleme und manche haben es geschafft, Lösungen zu entwickeln – das ermutigt. Es kann außerdem gut tun, wenn belastete Frauen in der Gruppe die Erfahrung machen, für eine andere Frau, die es möglicherweise in diesem Moment noch schwerer hat, hilfreich sein zu können oder ihr Leid zu verstehen. Das stärkt nicht nur die, der geholfen wird, sondern auch jene, die helfen kann, in ihrer Erfahrung von Selbstwirksamkeit, das heißt in ihrer Wahrnehmung, auch schwierige Situationen und Herausforderungen aus eigener Kraft zu bewältigen.

Unsere Kernstrategie in stärkenden Gruppen ist dabei folgende:

Geflüchtete Frauen in vergleichbaren Lebenssituationen treffen sich in einem geschützten, von Regeln der Vertraulichkeit und der gegenseitigen Achtung geprägten Rahmen. Dort tauschen sie sich aus, machen neue Erfahrungen von Freude, Wohlfühl und Kompetenz oder erlernen neue Fertigkeiten. In einer *stärkenden Gruppe* erfahren sie gegenseitige Unterstützung und Anerkennung ihrer Erfahrungen; sie erleben Stärkung, Entlastung, Ermutigung und Verbundenheit im Zusammensein. (Medica Modiale Handreichung: S.4-5)

Die Konkreten Inhalte der zwanzig Gruppensitzungen basieren auf den Prinzipien des stress- und trauma-sensiblen Ansatzes (STA) von medica mondiale:

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

- **Sicherheit: Stress und Angst reduzieren** durch Vertraulichkeit und eine Atmosphäre, in der sich die Frauen nicht gegenseitig in emotionale Stresszustände triggern; auch gezielte Selbstberuhigungsübungen (...).
- **Stärkung: Selbstwirksamkeit und Selbstwert fördern**, die zentralen Triebkräfte in stärkenden Gruppen. Für *medica mondiale* steht die gegenseitige Stärkung im Mittelpunkt: Geflüchtete Frauen trösten und ermutigen sich, geben wichtige Informationen weiter, stärken sich selbst und andere in ihrer Handlungskompetenz. Das Prinzip *Stärkung* zieht sich durch alle Gruppentreffen. Es geht um das, was geflüchtete Frauen mitbringen: ihre Kraft, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen und ihre Resilienz.
- **Verbindung: Ein stärkendes Miteinander gestalten** entspricht der zentralen Wirkung von Gruppen, die genau diese Solidarität ermöglichen. (...).

(Medica Modiale Handreichung: S.5)

Mindeststandards für stärkende Gruppen im Sinne der Stress- und Traumasensibilität werden bei diesem Projekt berücksichtigt. Dazu gehören:

- Ziele, Ablauf der Gruppe sind für die geflüchteten Frauen, deren Familien und insbesondere Partnern/Ehemänner klar formuliert
- Das Gruppenangebot sollte mit allgemeinen Begriffen ausgeschrieben sein, in diesem Fall „Frauengesundheitsgruppe“
- Das Gruppentreffen soll in der Länge der Belastungs- und Konzentrationsfähigkeit der Frauen gerecht werden, inklusive der Sprachmittlung werden zwei Stunden geplant. Dies immer am gleichen Wochentag und zur gleichen Zeit.
- Räumlichkeiten sind gut erreichbar (siehe 6, Räumliche Ausstattung)
- Die Kinderbetreuung ist verlässlich organisiert (siehe 6, Fachliche und pädagogische Qualifikation, Kinderbetreuung)

(vgl.: Medica Modiale Handreichung: S.6)

Zudem müssen für die konkrete Durchführung folgende Grundlagen berücksichtigt werden:

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

- **Gruppenregeln** geben Sicherheit und ermöglichen vertrauensvollen Kontakt. Sie sollten am besten mit den Frauen zu Beginn der Gruppe gemeinsam erarbeitet und verbindlich erklärt werden. Beispiele für solche Regeln sind:
 - Vertraulichkeit: Alles, was in den Gruppentreffen gesagt wird, darf nicht nach außen getragen werden;
 - Alle in der Gruppe haben die gleichen Rechte, sich auszudrücken und gehört zu werden;
 - keine Frau darf aufgrund ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung oder anderer Kriterien untergeordnet und diskriminiert werden;
 - Kritik soll offen, aber angemessen geäußert und konstruktive Vorschläge zur Verbesserung gemacht werden;
 - wer nicht kommen kann, sollte das mitteilen;
 - gegenseitige Akzeptanz und die Unterstützung der Gruppenmitglieder untereinander in schwierigen Konflikt- und Belastungssituationen in der Gruppe.
 - Regelmäßig wiederkehrende strukturierende Elemente in den Gruppentreffen. Sie vermitteln den Teilnehmerinnen Sicherheit im Ablauf der Gruppensitzung und im Umgang miteinander, beziehen sie mit ein und ermöglichen Selbstberuhigung und Stärkung von Resilienz.
 (Medica Modiale Handreichung: S.8)

Zeitlicher Ablauf:

Der Beginn des Projektes wird für den 01.07.2018 terminiert. Die Gruppensitzungen sollen nach den Sommerferien 2018, Anfang September starten.

Ab Juli wird die Akquise der Frauen betrieben, d.h. das Gruppenangebot wird im Netzwerk „geflüchtete Frauen“ bekannt gegeben und die Frauen und ihre Familie werden über das Gruppenangebot informiert und Teilnehmerinnen gewonnen.

Die Gruppenleitung und die zweite Durchführerin, sowie der männliche Sprachmittler, bereiten sich inhaltlich auf die Treffen vor und besprechen Standards, sowie das weitere Vorgehen für die Aufklärung der Familien und die Gruppentreffen.

Für die Gewinnung der Frauen wird über die oben genannten Inhalte und Abläufe, mit Hilfe des Sprachmittlers, in den Familien informiert. Bis zu drei Gespräche werden im Verlauf der zwanzig Sitzungen geführt. Dies dient dem Abbau von Hemmschwellen, der Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme durch Vertrauensaufbau und Bindung zu der durchführenden Person.

Darüber hinaus kann so, über die teilnehmenden Familien, für dieses Projekt und weitere Durchführungen im Kreis Rendsburg- Eckernförde geworben werden.

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

20 Sitzungen werden mit der Gruppe durchgeführt. Bei der Planung der Termine werden die Ferien, in denen keine Gruppensitzung stattfindet, berücksichtigt. Insgesamt finden die Gruppensitzungen statt von Sept. 2018 bis März 2019 (circa 13 Sitzungen in 2018, Weiterführung in 2019, Ende im März 2019).

Thematischer Ablauf:

Für die **Themenblöcke** wird folgende Strukturierung vorgeschlagen.

<p>1. Themenblock: Ankommen in der Gruppe und Vertrauen schaffen (ca. Sitzungen 1-3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Eine sichere Gruppenatmosphäre mit Gruppenregeln und Rituale etablieren -Übungen zu innerer Sicherheit/ Beruhigung einführen -Frauen mit einbeziehen in die Erarbeitung des sicheren Rahmens und der Rituale sowie für die Themenbestimmung
<p>2. Themenblock: Standortbestimmung und Ressourcenorientierung (ca. Sitzung 4-6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Die aktuelle Lebenssituation beleuchten im Hinblick auf Fähigkeiten und Kompetenzen, die die Frauen mitbringen und die für die Problemlösung im Hier und Jetzt hilfreich sein können. -Sich gegenseitig ermutigen, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu nutzen und sich gegenseitig Hilfe anbieten bei konkreten Problemsituationen -Stress- und posttraumatische Belastungsreaktionen verstehen und wie sich diese auf den Alltag auswirken -Sich selbst beruhigen lernen/ Bewältigungsstrategien bei Ängsten lernen
<p>3. Themenblock: Sich-orientieren lernen und Ängste im Alltag bewältigen, z.B. Umgang mit dem Thema Arbeit und Arbeitssuche; Geld/Finanzen, Systeme und Institutionen und Hilfsangebote (insbesondere Krankenkasse, Kindergarten, Schule, Wohnungsäm-</p>	<p>Praktische Übungen zur Selbstberuhigung, -stärkung und zur Ressourcenorientierung Austausch unter den Frauen stärken</p>

  	<p>Angebotsbeschreibung</p> <p>Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

ter etc.) (ca. Sitzung 7 bis 15)	
4. Themenblock: Ich selbst bleiben und Veränderung zulassen: Umgang mit Fragen natio-ethno-kultureller Selbst- und Fremdpositionierungen, Gender-Themen (Rollenbilder von Mann/Frau), Werte bzgl. Kindererziehung etc. (ca. Sitzung 16 bis 19)	Fortsetzung/siehe oben
5. Themenblock: Mich stärken und gesund werden/bleiben: Frauengesundheit, psychische Gesundheit, Ernährung, Bewegung/Sport (Sitzung 20 bis 25)	Fortsetzung/siehe oben

(Medica Modiale Handreichung: S.12)

7. Räumliche und personelle Ausstattung

• Räumliche Ausstattung

Gruppe:

Geeignete Räume sind im Familienzentrum Nobiskrug vorhanden. Das Gruppenangebot ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar, in Einzelfällen kann eine individuelle Lösung zur Erreichung des Angebotes angestrebt werden (ggf. Übernahme der Fahrtkosten für ÖPNV). Die Ausstattung mit Laptop, Beamer, Matten, Decken etc. ist vorhanden.

Kinderbetreuung:

Der Raum für Kinderbetreuung wird bereits für die Betreuung von Kindern genutzt, ist somit optimal ausgestattet. Auf alle Materialien kann zugegriffen werden.

• Fachliche und pädagogische Qualifikation

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

Es sollen zwei Fachfrauen zur Durchführung der Gruppensitzungen eingesetzt werden:

Eine **Gruppenleiterin** soll Fachwissen zu Traumatherapie oder -beratung mitbringen, zudem berufliche Erfahrungen mit der Zielgruppe und interkulturelle Sensibilität.

Aufgaben: 1. Leitung der Gruppensitzungen 2. Vermittlung von Wissen über psychische Belastung 3. Anleitung konkreter Übungen zur Stärkung, Beruhigung und Entlastung 4. Umgang mit Traumadynamiken in der Gruppe 5. Verantwortung für Struktur und Inhalt der Sitzungen 6. Evaluation

Die **zweite Durchführerin/Co-Leitung** sollte Muttersprachlerin bezogen auf die Sprache der Teilnehmerinnen sein und hinreichend bewältigte eigene Flucht- oder Migrationserfahrung mitbringen. Sie bietet eine Möglichkeit der Identifikation für die Teilnehmerinnen, überbrückt die sprachlich-kulturelle Barriere zur Therapeutin, stellt eigene Bewältigungsstrategien und ihre Erfahrungen zur Verfügung und informiert bei Bedarf zu interkulturellen Stolpersteinen.

Aufgaben: 1. Unterstützung der Therapeutin 2. Sprachmittlung bei Bedarf 3. Unterstützung der Teilnehmerinnen bei Krisen

Sprachmittler:

Der Sprachmittler übernimmt die Aufgabe der Begleitung der Gruppenleitung bei den Beratungen der Partner der am Projekt teilnehmenden Frauen (vor / während des Projektes). Sowie die eigenverantwortliche Durchführung ergänzender Beratungen während des Projekts. Ein männlicher Sprachmittler wird gezielt eingesetzt, um den männlichen Familienmitgliedern das Projekt zu erläutern, inhaltliche Fragen zu klären und Bedenken abzubauen. Neben dieser inhaltlichen Aufgabe übernimmt der Sprachmittler die Aufgabe der Übersetzung in der Familie.

Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung wird während der Gruppentreffen in räumlicher Nähe angeboten.

Eine verlässliche Kinderbetreuung ist von besonderer Wichtigkeit. Die Frauen wissen ihre Kinder in einer guten, sicheren und zuverlässigen Betreuung. Dieser Rahmen

  	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

der Kinderbetreuung wirkt auf die Frauen, die die benötigte Sicherheit für ihre Kinder erleben und sich somit selbst auf das Projekt einlassen können.

Für die Kinderbetreuung wird eine konstante Person eingesetzt, die ergänzt wird durch interessierte Frauen/ Ehrenamtliche. Ergänzendes Personal für die Kinderbetreuung soll vorrangig durch die Akquise im Arbeitskreis „Arbeit“ erfolgen und somit die Integration von geflüchteten Frauen verbessert werden.

8. Kennzahlen und Indikatoren des Projektes/ Evaluation und Ausweitung des Projektes

- Das Pilotprojekt dient der Erprobung des vorliegenden Konzeptes zum stress- und traumasensiblen Gruppen-Ansatz für geflüchtete Frauen. Als Ergebnis ist ein detailliertes Durchführungskonzept entstanden.
- Das Pilotprojekt hat gemeinsam mit den teilnehmenden Frauen einen Namen für dieses Projekt erarbeitet, dieser löst den Arbeitstitel Frauengesundheitsgruppe ab.
- Die Anzahl der Teilnehmerinnen soll mindestens sieben und höchstens zehn betragen, eine Teilnehmerliste wird bei jeder Sitzung geführt.
- Für Zwischenauswertungen und dem Dokumentieren erster Durchführungserkenntnisse dienen regelmäßige Treffen der Durchführerinnen und Projektleitung. Zudem werden zum Ende der Sitzungen Rückfragen zur Methodik gestellt, die bei der Nachbereitung umgehend festgehalten werden und bei Bedarf Änderungen verzeichnet werden können.
- Für die Evaluation ist ein Fragebogen entwickelt, der ab Beginn des Projektes eingesetzt wird.
- Die Evaluation des Projektes erfolgt durch die Steuerungsgruppe des Projektes, die sich zusammensetzt aus Vertreterinnen der Arbeitsgruppe Gewalt (Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachgruppe Integration, Beratungsstelle !VIA, Familienzentrum Nobiskrug, Brücke Rendsburg- Eckernförde).

  <p>Frauen helfen Frauen e.V. Beratung und Treff für Mädchen und Frauen</p> 	<p style="text-align: center;">Angebotsbeschreibung</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
--	---

- Am Ende des Projektzeitraums und erfolgter Evaluation soll ein Konzept zur Verfügung gestellt werden, das nutzbar ist, um kreisweit Gruppen für geflüchtete Frauen auf der Grundlage des stress- und traumasensiblen Ansatzes anzubieten. Denkbar ist ein Angebot in den Familienzentren, auch für Frauen anderer Nationalitäten und soziokulturellem Hintergrund (Iran, Irak, Afghanistan).
- Voraussetzung für die kreisweite Ausdehnung des Projektes ist die Schulung von Multiplikatorinnen (Gruppenleiterinnen mit beraterisch - therapeutischer Ausbildung).

9. Finanzierung

	Rechnung	Gesamt
Personalkosten:		
Gruppenleitung: (Diplom-Sozialpädagogin, Systemische Therapeutin, Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie), auf Honorarbasis beschäftigt		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung der Gruppensitzungen: Drei Stunden (eine halbe Stunde jeweils Vor- und Nachbereitung, zwei Stunden Durchführung) 	3h a 50,- Euro x 20 Sitzungen	3000,-€
<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Einarbeitung der Co-Leitung und des Sprachmittlers in das Projekt 	3h a 50,- Euro	150,-€
<ul style="list-style-type: none"> ○ Beratung der Partner der am Projekt teilnehmenden Frauen (in der Familie und am Durchführungsort, individuell und in der Gruppe) 	16h a 50,- Euro	800,-€
<ul style="list-style-type: none"> ○ Nachbereitung und Evaluation des Projekts, Sicherstellung der Übertragbarkeit der Projektergebnisse und dessen Verschriftlichung durch die Gruppen- und die 	4h a 50,- Euro	200,-€

  	<p>Angebotsbeschreibung</p> <p>Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

<p>Projektleitung (AVB Entgeltgruppe E, Sozialpädagogin)</p>	<p>6h a 30,68 Euro</p>	<p>184,08€</p>
<p>Sprachmittler: Begleitung der Gruppenleitung bei den Beratungen der Partner der am Projekt teilnehmenden Frauen (vor / während des Projektes), sowie die eigenverantwortliche Durchführung ergänzender Beratungen durch diesen Sprachmittler (während des Projekts). Der Sprachmittler, Herr Parwiz Rashid, der über langjährige Erfahrungen in der Jugend- und Familienhilfe verfügt, wird von unserem Kooperationspartner Familien-horizonte gestellt. Die Vergütung orientiert sich an dem aktuellen Fachleistungsstunden-satz für Sprach- und Kulturmittler/innen. Wir gehen von bis zu 25 Terminen in einem Umfang von jeweils 1h aus</p>	<p>25h a 42,86 Euro</p>	<p>1071,50€</p>
<p>Co- Leitung, weiblich, Muttersprachlerin mit Flucht- und Migrationshintergrund. Aufwand analog Gruppenleitung, im Rahmen geringfügiger Beschäftigung tätig. Die Vergütung orientiert sich an der Entgeltgruppe C des AVB (z.B. Kranken-, Kinder- und Altenpflegehelferinnen, Hauswirtschaftlerin, Köchin etc.)</p>	<p>3h a 24,03 Euro x 20 Sitzungen</p>	<p>1441,80€</p>
<p>Verlässliche Kinderbetreuung 2,5 Stunden x 20 Sitzungen (15 Min Vor- und Nachbereitung, 2 Stunden Durchführung) durch eine Mitarbeiterin des Familienzentrums Nobiskrug per Aufwandsentschädigung ergänzt durch eine ehrenamtlich tätige (Muttersprachlerin).</p>	<p>2,5h a 12,- Euro x 20 Sitzungen</p>	<p>600,-€</p>

  	<p>Angebotsbeschreibung</p> <p>Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe</p>
---	---

Sach- und Verwaltungskosten (Telefonie, Fahrtkosten der Mitarbeiterinnen und der teilnehmenden Frauen, Informationsmaterial und dessen Übersetzung, Werbung, Arbeits- und Verbrauchsmaterial, Bewirtschaftung, Finanzbuchhaltung, Personalverwaltung etc.)	10% der Gesamtkosten	744,74€
Gesamtkosten des Projekts		8192,12€

Ansprechpartnerinnen:

Projektdurchführung (Diplom Sozialpädagogin)
 !Via Frauenberatung Rendsburg-Eckernförde
 Gaby Trede - Atayi
 Langebrückstr. 8
 24340 Eckernförde
 Telefon 04351-3570

Projektdurchführung
 Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg- Eckernförde/ Familienzentrum Rendsburg- Ost/
 Nobiskrug
 Kerstin Dreja
 Nobiskrüger Allee 116–118
 24768 Rendsburg
 Telefon: (0172) 297 61 78

Projektleitung (Diplom Sozialwissenschaftlerin)
 Brücke Rendsburg- Eckernförde
 Britta Brumm
 Ahlmannstr. 2a
 24768 Rendsburg
 Tel. 04331 22726



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/504	Status: öffentlich
Federführend: Landrat	Datum: 17.05.2018	Ansprechpartner/in: Thomas Höpfner
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	öffentliche Mitteilungsvorlage
Berichtswesen; hier: Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2018 und Anpassung des Berichtswesens		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2018:

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 dafür ausgesprochen, dem Hauptausschuss und den übrigen Ausschüssen im Rahmen der Finanzberichterstattung die Budgetberichte zu den Berichtsstichtagen 30. April und 31. August eines Haushaltsjahres vorzulegen.

Als Anlage wird der Zwischenbericht für den Zeitraum Januar bis April 2018 vorgelegt.

Die einzelnen Berichtsblätter enthalten - rechnerisch ermittelte - Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2018. Diese basieren auf den Buchungsständen am 30.04.2018 und können nur als grobe Abschätzung des Haushaltsvollzugs im weiteren Jahresverlauf verstanden werden.

Anpassung des Berichtswesens

Wie bereits in der Sitzung des Hauptausschusses vom 19.04.2018 berichtet, wird das Haushaltsjahr 2017 mit einem **Jahresüberschuss von 18 Mio. €** abschließen. Die internen Budgetberichte haben einen derartigen Haushaltsüberschuss nicht vorausgesehen.

Der hohe Jahresüberschuss kann hauptsächlich auf folgende Teilhaushalte zurückgeführt werden:

<u>Teilhaushalt</u>	<u>Ergebnis über Plan</u>
• 312101 Grundsicherung für Arbeitssuchende	→ + 2.233.109,82 €
• 313101 Hilfen für Asylbewerber	→ + 4.328.625,60 €
• 363301 Hilfe zur Erziehung	→ + 5.358.033,34 €
• 611101 Steuern, Allg. Zuwendungen, Umlagen	→ + 5.932.255,83 €

Der Teilplan 611101 ist im Berichtswesen nicht enthalten, sodass bereits ein Betrag von rd. 6 Mio. nicht ausgewiesen wurde. Die übrigen Teilhaushalte sind mit einem gemeinsamen Überschuss von rd. 12 Mio. € hingegen in den Budgetberichten enthalten.

Die grundsätzliche Problematik besteht darin, dass die Budgetberichte in einigen Teilen ausschließlich darauf ausgelegt sind, die Aufwendungen darzustellen. Die Erträge bleiben bei vielen Berichtsblättern unberücksichtigt. Die Überschüsse der Jahresrechnung 2017 sind allerdings überwiegend auf überplanmäßige Erträge zurückzuführen.

Aus diesem Grund wird das Berichtswesen um die maßgeblichen Erträge des Haushalts erweitert. Eine überarbeitete Version des Finanzberichts wird voraussichtlich mit dem Zwischenbericht Januar bis August 2018 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Zwischenbericht Januar bis April 2018

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Budgetbericht

Zwischenbericht

Januar - April 2018

Teil A - Gesamthaushalt

- 1 Ordentliches Jahresergebnis
- 2 Personalaufwendungen

Teil B - Fachbereiche

Fachbereich Zentrale Dienste

- 3 Laufender IT-Aufwand der Kreisverwaltung
- 4 Investitionen in die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung

Fachbereich Jugend und Familie

- 5 - 6 Hilfe zur Erziehung (Minderjährige und Volljährige)
- 12 - 13 Heimerziehung und Familienhilfe
- 17 - 18 Hilfe nach § 35a KJHG
- 19 - 20 Frühförderung nach SGB XII
- 22 - 23 Tagespflege

(Die im Zwischenbericht fehlenden Blätter 7 - 11, 14 - 16 sowie 21 enthalten Detailwerte aus den übrigen Berichtsblättern des Fachbereiches Jugend und Familie und dienen verwaltungsinternen Steuerungszwecken.)

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

- 24 - 25 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 26 - 27 Hilfe zur Pflege
- 28 - 29 Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG
- 30 - 31 Eingliederungshilfe
- 32 - 33 Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

- 34 Förderung des ÖPNV
- 35 Schülerbeförderung
- 36 - 37 Kreisstraßen
- 38 Bewirtschaftung der Liegenschaften
- 39 Bauunterhaltung
- 40 Hochbaumaßnahmen

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	15.915.419	4,3 %	29.790.933	8,1 %	-13.875.513	
Februar	36.469.404	9,7 %	24.306.081	6,6 %	12.163.322	
März	25.622.560	6,8 %	25.522.998	7,0 %	99.563	
April	62.399.000	16,7 %	22.327.288	6,1 %	40.071.712	
Mai		0,0 %		0,0 %	0	
Juni		0,0 %		0,0 %	0	
Juli		0,0 %		0,0 %	0	
August		0,0 %		0,0 %	0	
September		0,0 %		0,0 %	0	
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	
November		0,0 %		0,0 %	0	
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	
zusammen	140.406.384	37,5 %	101.947.300	27,9 %	38.459.084	
Planwert	374.080.800	100,0 %	365.647.100	100,0 %	8.433.700	100,0 %
Differenz	-233.674.416	-62,5 %	-263.699.800	-72,1 %	30.025.384	

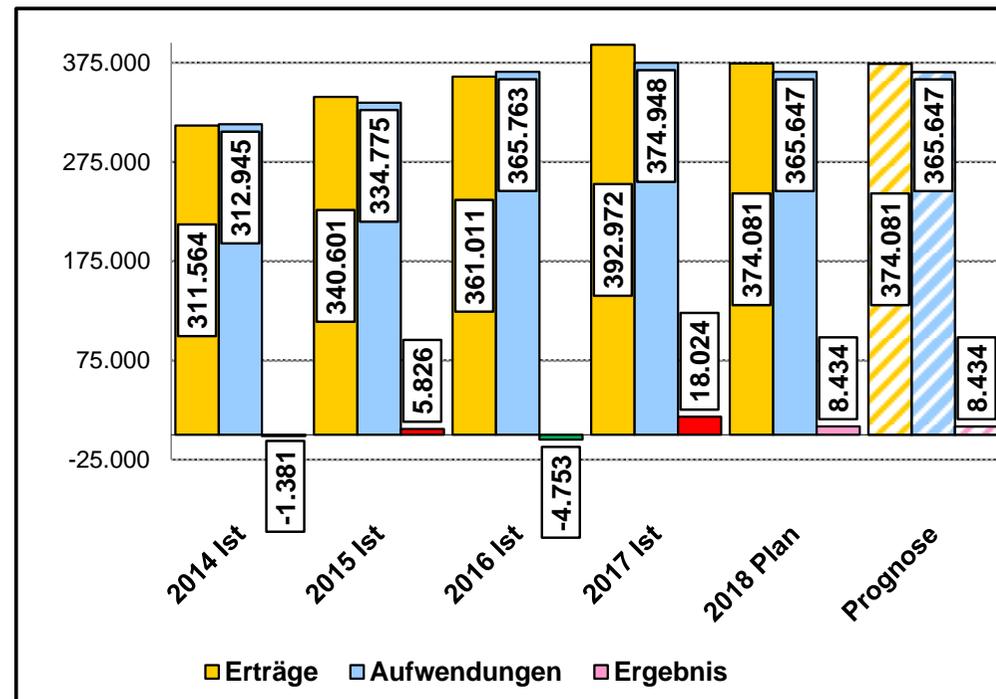
Prognose	374.080.800 €	365.647.100 €	8.433.700 €
----------	---------------	---------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	136.711.877 €	103.082.790 €	33.629.087 €
Ergebnis 2017	392.971.830 €	374.948.007 €	18.023.823 €
Planwert 2017	360.655.800 €	360.655.800 €	0 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Gesamtergebnisplan, Zeilen 10 + 19
Aufwendungen: Gesamtergebnisplan, Zeilen 17 + 20



Im Planwert 2018 sind die Änderungen des 1. Nachtragshaushaltes enthalten. Es handelt sich dabei um eine Erhöhung der Erträge um 2.477.600 € aufgrund gesteigerter Finanzausgleichsmittel und um erhöhte Aufwendungen von 400.000 € im Rahmen der baulichen Maßnahmen im Bereich Feuerwehr.

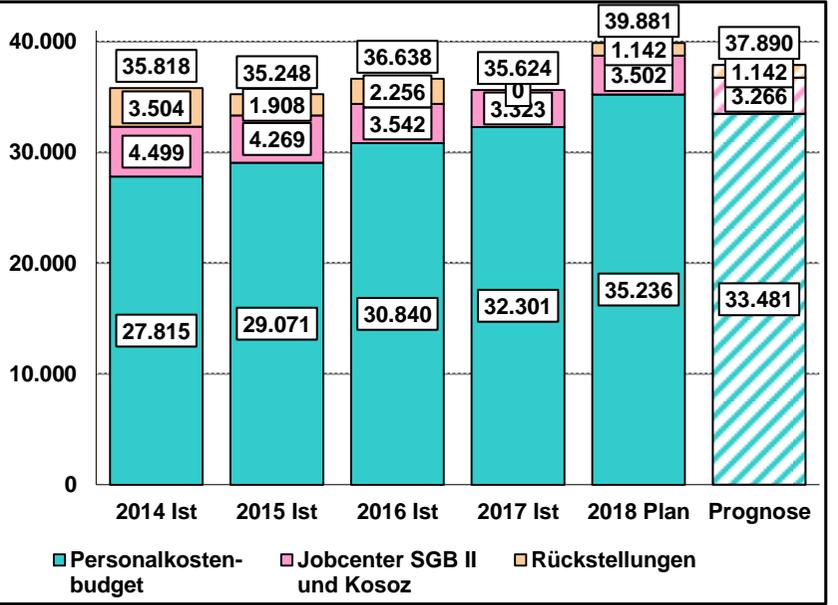
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018							
	Personalkosten- budget		Jobcenter SGB II und Kosoz		Rückstellungen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.692.321	7,6 %	291.809	8,3 %	0,0 %	0,0 %	2.984.129	7,5 %
Februar	2.494.330	7,1 %	238.976	6,8 %	0,0 %	0,0 %	2.733.305	6,9 %
März	2.748.167	7,8 %	241.458	6,9 %	0,0 %	0,0 %	2.989.625	7,5 %
April	2.486.765	7,1 %	233.686	6,7 %	0,0 %	0,0 %	2.720.452	6,8 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0,0 %	0,0 %	0	0,0 %
zusammen	10.421.583	29,6 %	1.005.929	28,7 %	0	0,0 %	11.427.512	28,7 %
Planwert	35.236.200	100,0 %	3.502.100	100,0 %	1.142.200	100,0 %	39.880.500	100,0 %
Differenz	-24.814.617	-70,4 %	-2.496.171	-71,3 %	-1.142.200	-100,0 %	-28.452.988	-71,3 %

Prognose	33.481.461 €	3.266.160 €	1.142.200 €	37.889.821 €
----------	--------------	-------------	-------------	--------------

Vorjahreswerte:				
Ist Jan. - April 2017 (lt. Monatsbericht)	9.879.363 €	971.617 €	0 €	10.850.980 €
vorl. Ergebnis 2017	32.301.441 €	3.322.994 €	0 €	35.624.435 €
Planwert 2017	33.637.700 €	3.531.100 €	1.188.900 €	38.357.700 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
Gesamtergebnisplan, Zeile 11
Die Ermittlung der Daten erfolgt durch die Stabsstelle Finanzen. Durch die periodengerechte Zuordnung der Zahlungen können Differenzen zur Mach-Finanzbuchhaltung entstehen.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Manuelle Ermittlung durch die Stabsstelle Finanzen.



Im Personalbudget für April 2018 sind Abschlagszahlungen an die VAK für die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen sowie für die Unfallkasse in Höhe von 1.259.485,24 € enthalten.

Die Prognosewerte wurden im Rahmen des monatlichen Personalkostencontrollings ermittelt und basieren auf der Personalkostenhochrechnung, die am 02.05.2018 durchgeführt wurde.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	Sachaufwand		Personalaufwand		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	117.611	15,5 %	46.136	5,7 %	163.748	10,4 %
Februar	13.957	1,8 %	45.758	5,6 %	59.715	3,8 %
März	72.053	9,5 %	45.104	5,5 %	117.157	7,4 %
April	37.814	5,0 %	45.752	5,6 %	83.566	5,3 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	241.436	31,8 %	182.749	22,5 %	424.185	27,0 %
Planwert	760.300	100,0 %	813.200	100,0 %	1.573.500	100,0 %
Differenz	-518.864	-68,2 %	-630.451	-77,5 %	-1.149.315	-73,0 %

Prognose	780.000 €	750.000 €	1.530.000 €
----------	-----------	-----------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	225.606 €	177.797 €	403.403 €
Ergebnis 2017	728.032 €	696.904 €	1.424.937 €
Planwert 2017	667.100 €	779.300 €	1.446.400 €

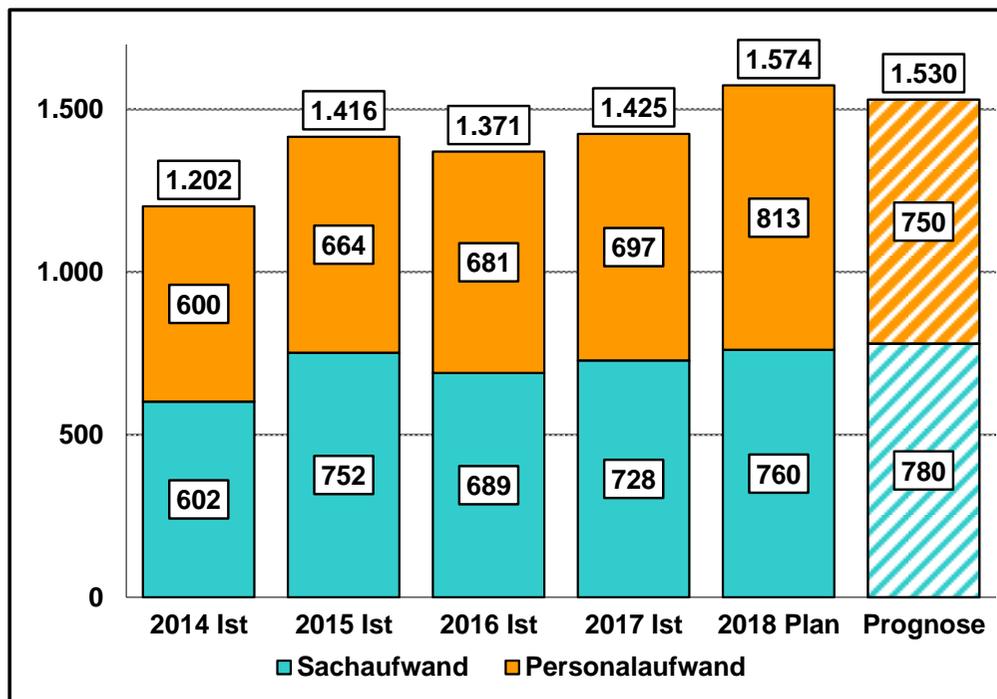
Fundstelle im Haushaltsplan:

Sachaufwand: diverse Teilhaushalte, darin jeweils in Zeilen 13 + 16 enthalten

Personalaufwand: Teilhaushalt 111405, darin in Zeile 11 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



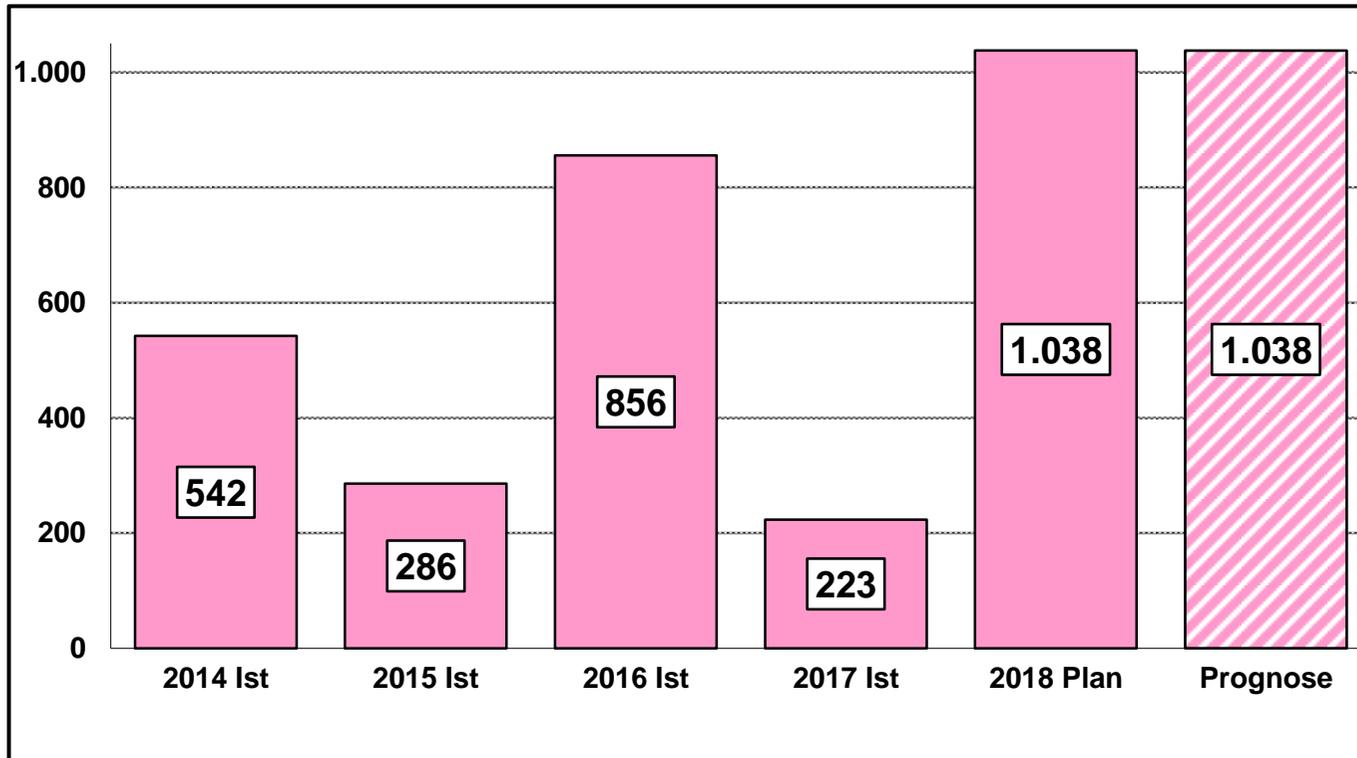
Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2018	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	62.250	6,0 %
Februar	107.125	10,3 %
März	21.208	2,0 %
April	17.139	1,7 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	207.722	20,0 %
Planwert	1.037.813	100,0 %
Differenz	-830.090	-80,0 %

Prognose	1.037.813 €
----------	-------------

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	60.762 €
Ergebnis 2017	223.419 €
Planwert 2017	765.209 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111405, Zeile 29
 Teilhaushalt 111407, Zeile 29



Im Planwert 2017 sind vorgetragene Haushaltsmittel aus 2016 in Höhe von 190.209,42 € enthalten.

Im Planwert 2018 sind vorgetragene Haushaltsmittel aus 2017 in Höhe von 436.412,76 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018									
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE		Inobhutnahmen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	425.021	7,9 %	45.427	5,7 %	1.472.136	8,4 %	19.214	2,3 %	1.961.798	8,0 %
Februar	407.035	7,6 %	61.748	7,7 %	1.388.468	7,9 %	182.301	22,0 %	2.039.551	8,3 %
März	417.587	7,8 %	114.488	14,3 %	1.564.782	8,9 %	64.746	7,8 %	2.161.603	8,8 %
April	409.097	7,6 %	9.940	1,2 %	631.139	3,6 %	42.454	5,1 %	1.092.630	4,5 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	1.658.740	31,0 %	231.604	29,0 %	5.056.524	28,9 %	308.715	37,2 %	7.255.582	29,6 %
Planwert	5.358.700	100,0 %	800.000	100,0 %	17.515.000	100,0 %	830.000	100,0 %	24.503.700	100,0 %
Differenz	-3.699.960	-69,0 %	-568.396	-71,0 %	-12.458.476	-71,1 %	-521.285	-62,8 %	-17.248.118	-70,4 %

Prognose	5.290.000 €	890.000 €	18.380.000 €	970.000	25.530.000 €
----------	-------------	-----------	--------------	---------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	1.678.588 €	295.667 €	4.938.936 €	735.098 €	7.648.289 €
Ergebnis 2017	5.442.702 €	868.046 €	19.114.703 €	1.630.127 €	27.055.578 €
Planwert 2017	5.068.700 €	670.000 €	16.960.000 €	1.183.000 €	23.881.700 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

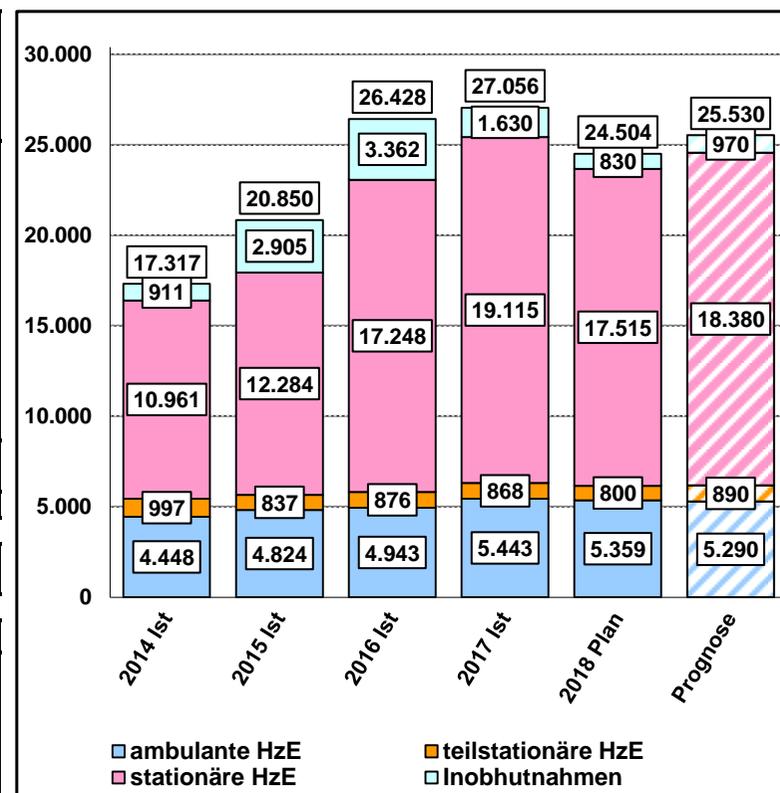
Teilhaushalte 363301, 363401 + 363402, darin jeweils in Zeile 15 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**ambulante HzE:**

Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

teilstationäre und stationäre HzE sowie Inobhutnahmen:

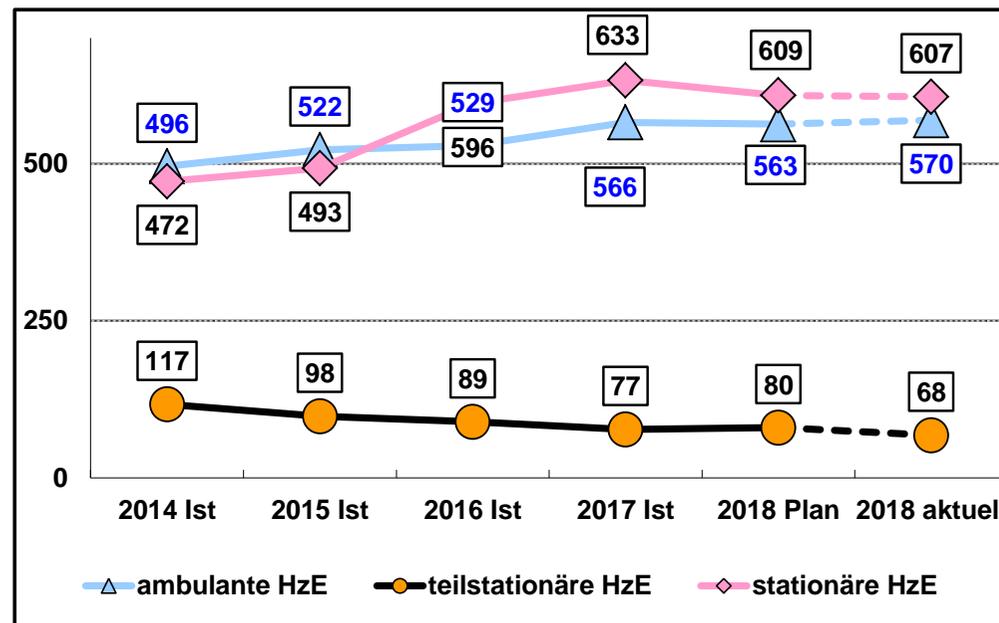
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).

**Erläuterungen:**

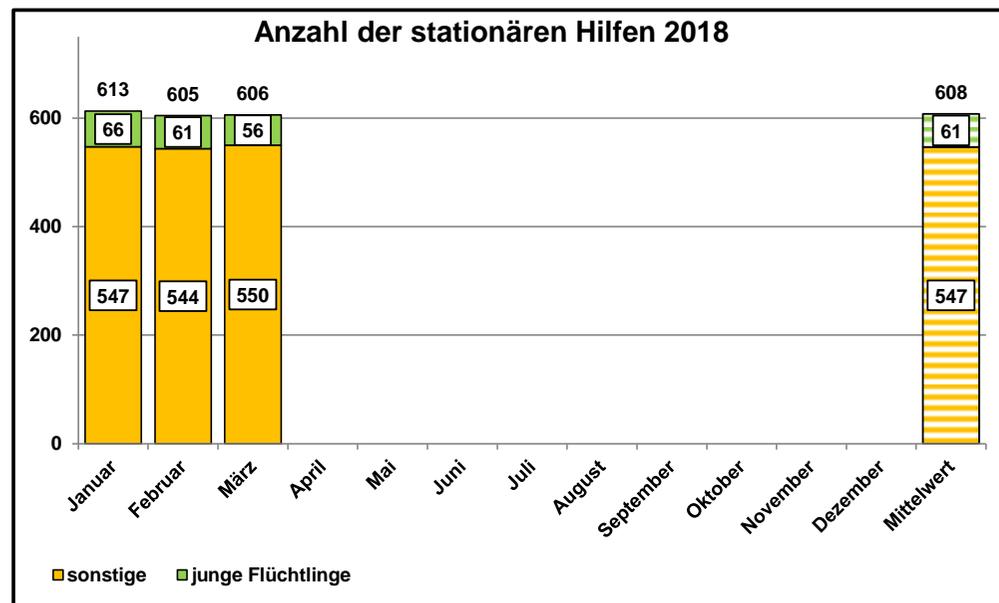
Im stationären Bereich wird eine Steigerung des Aufwandes von derzeit 865.000.-€ erwartet. Die gering gesunkenen Fallzahlen (609-Plan- zu 607-Ist) können dies nicht begünden. Derzeit ist angesichts eines Ausgabenvolumens von 28,9% des Jahreswertes noch ein nach Ansicht des Fachdienstes ausreichender Ansatz vorhanden, um die zu erwartenden Kosten bis Jahresende zu decken.

Die prognostizierte Kostensteigerung im Bereich der Inobhutnahme von ca. 140.000.-€ ergibt sich unter anderem aus den derzeit noch im Rahmen der Inobhutnahme betreuten 5-6 unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UMA) die im Rahmen der unerwarteten bundesländerübergreifenden Verteilung zum Jahreswechsel 2018/2019 aufgenommen wurden und bei denen noch keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Es wurden hierfür aufgrund der deutlich rückgängigen Fallzahlen nur insgesamt 28.000.-€ in den Haushalt 2018 eingeplant. Derzeit entstehen deutlich höhere Kosten, die jedoch durch die Erstattungen des Landes Schleswig-Holstein wieder ausgeglichen werden.

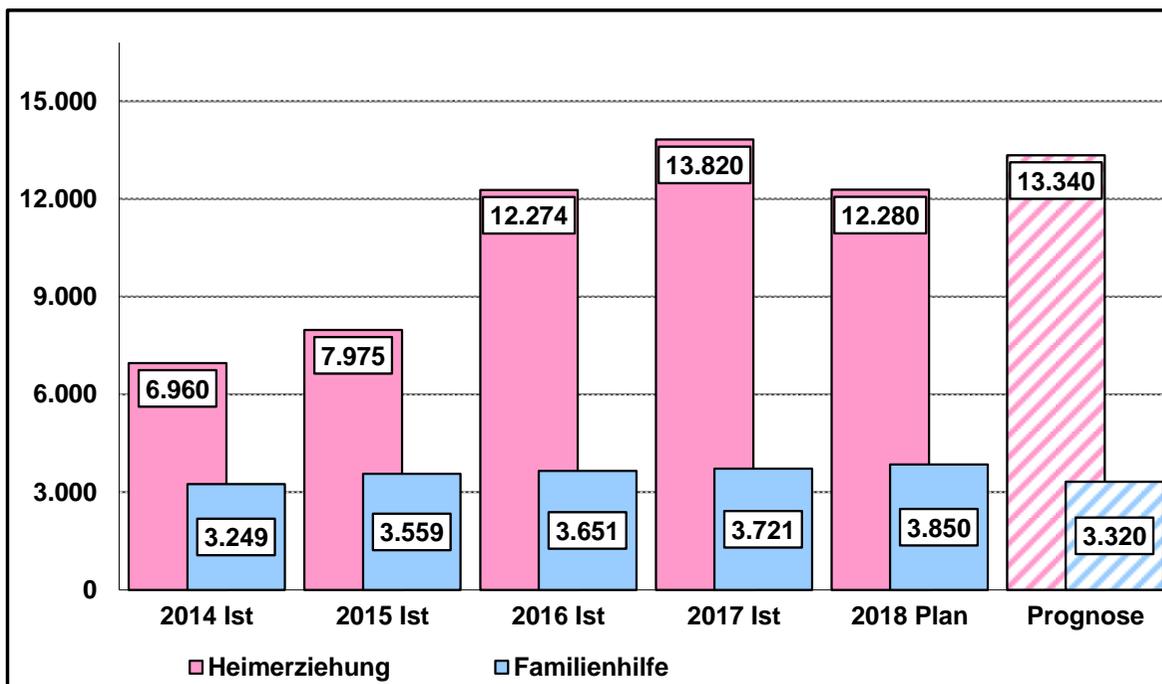
Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	555	98,6 %	69	86,3 %	613	100,7 %
Februar	563	100,0 %	70	87,5 %	605	99,3 %
März	571	101,4 %	68	85,0 %	606	99,5 %
April	589	104,6 %	64	80,0 %	603	99,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	570	101,2 %	68	84,7 %	607	99,6 %
Planwert	563	100,0 %	80	100,0 %	609	100,0 %
Differenz	7	1,2 %	-12	-15,3 %	-2	-0,4 %



Vorjahreswerte:			
Mittelwert Jan. - Apr. 2017	548	78	635
Mittelwert Januar - Dezember 2017	566	77	633
Planwert 2017	534	92	600



Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	634.479	5,2 %	298.240	7,7 %
Februar	991.982	8,1 %	244.604	6,4 %
März	842.608	6,9 %	255.720	6,6 %
April	1.005.605	8,2 %	253.488	6,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
zusammen	3.474.674	28,3 %	1.052.052	27,3 %
Planwert	12.280.000	100,0 %	3.849.900	100,0 %
Differenz	-8.805.326	-71,7 %	-2.797.848	-72,7 %



Prognose	13.340.000 €	3.320.000 €
----------	--------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	3.383.428 €	1.232.176 €
Ergebnis 2017	13.819.828 €	3.721.011 €
Planwert 2017	12.220.000 €	3.869.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

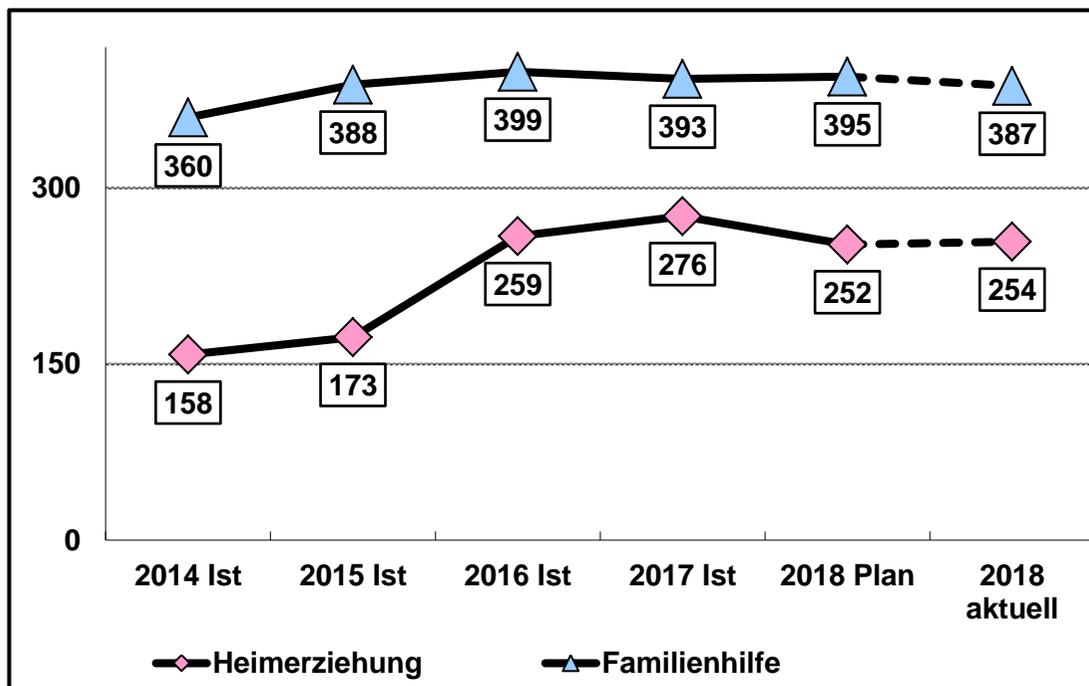
Teilhaushalte 363301 + 363401, darin jeweils in Zeile 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Heimerziehung: Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).

Familienhilfe: Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	258	102,4 %	380	96,2 %
Februar	252	100,0 %	390	98,7 %
März	255	101,2 %	386	97,7 %
April	252	100,0 %	392	99,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	254	100,9 %	387	98,0 %
Planwert	252	100,0 %	395	100,0 %
Differenz	2	0,9 %	-8	-2,0 %



Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Apr. 2017	284	393
Mittelwert Januar - Dezember 2017	276	393
Planwert 2017	268	405

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018							
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	184.224	10,7 %	6.941	11,6 %	122.683	7,3 %	313.848	9,1 %
Februar	215.859	12,5 %	3.069	5,1 %	140.549	8,4 %	359.477	10,4 %
März	136.730	7,9 %	8.524	14,2 %	199.826	12,0 %	345.080	10,0 %
April	50.661	2,9 %	-1.353	-2,3 %	51.709	3,1 %	101.017	2,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	587.474	34,0 %	17.181	28,6 %	514.766	30,8 %	1.119.422	32,4 %
Planwert	1.729.800	100,0 %	60.000	100,0 %	1.670.000	100,0 %	3.459.800	100,0 %
Differenz	-1.142.326	-66,0 %	-42.819	-71,4 %	-1.155.234	-69,2 %	-2.340.378	-67,6 %

Prognose	1.960.000 €	60.000 €	1.790.000 €	3.810.000 €
----------	-------------	----------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	496.454 €	24.983 €	579.898 €	1.101.335 €
Ergebnis 2017	1.824.432 €	48.943 €	2.033.196 €	3.906.572 €
Planwert 2017	1.339.900 €	70.000 €	1.780.000 €	3.189.900 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

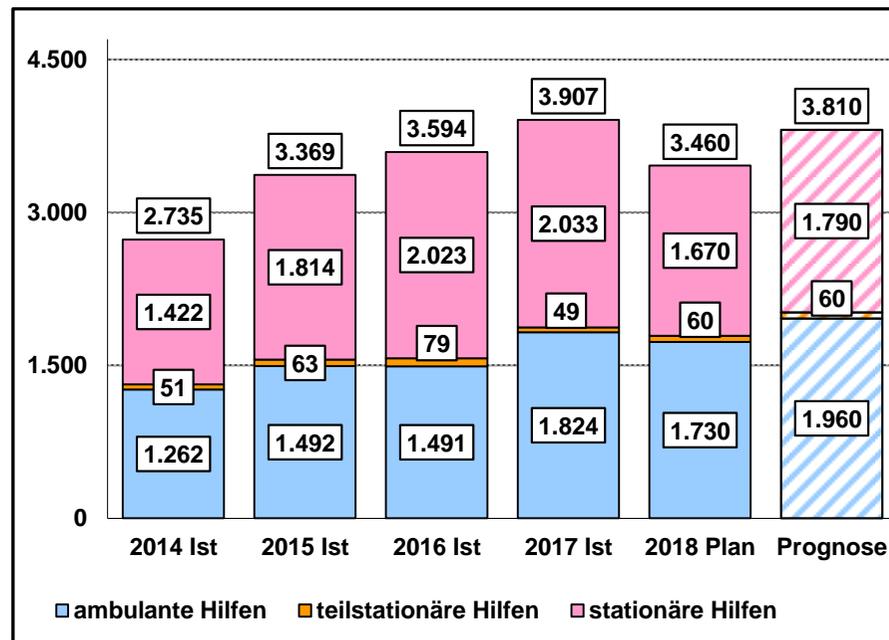
Teilhaushalte 363403 + 363404, darin jeweils in Zeile 15 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**ambulante Hilfen:**

Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

teilstationäre und stationäre Hilfen:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).

**Erläuterungen:**

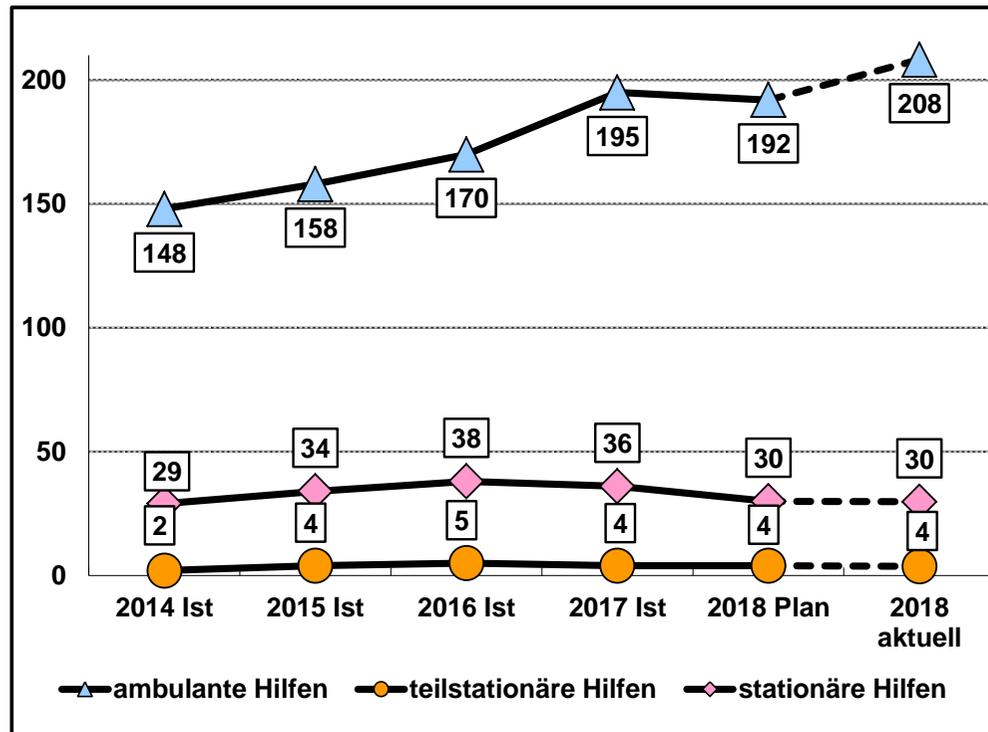
Der prognostizierte Anstieg der Kosten im ambulanten Bereich (+230.000.-€) ist unter anderem auf die gegenüber den Planungen deutlich gestiegene Fallzahl von 192 Fällen auf nun durchschnittlich 208 Fälle zurückzuführen.

Im stationären Bereich wird die hochgerechnete Kostensteigerung (+120.000.-€) damit begründet, dass gegenüber den Planungen für 2018 insbesondere die Kosten der notwendigen und geeigneten Hilfen im Einzelfall vor allem im Bereich der jungen Volljährigen höher waren als ursprünglich geplant.

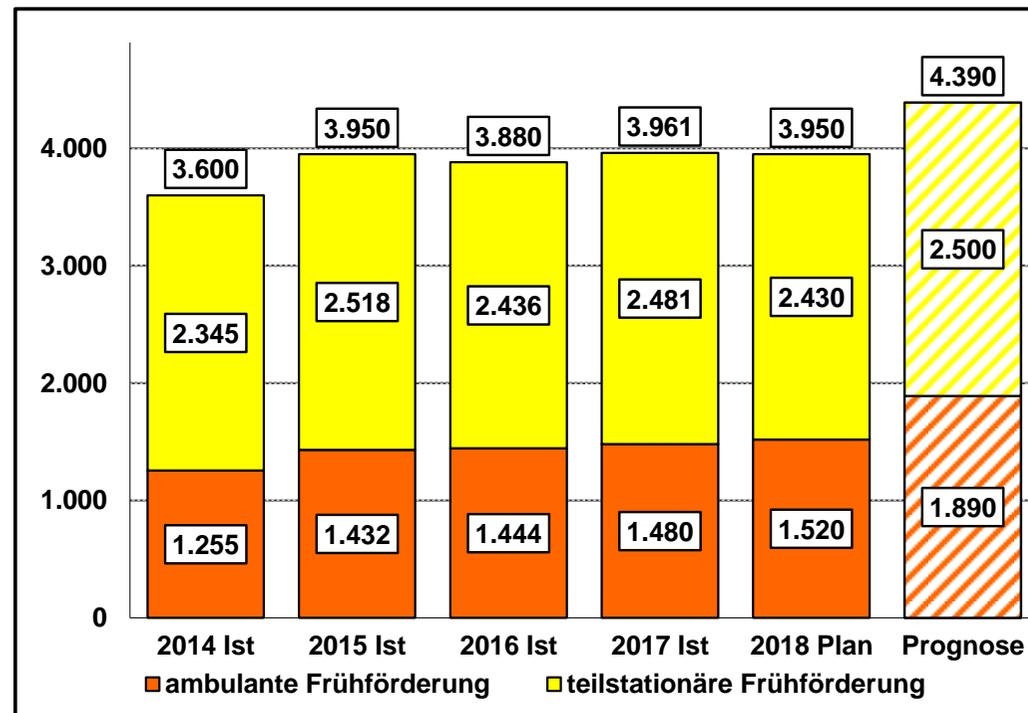
Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	199	103,6 %	4	100,0 %	30	100,0 %
Februar	204	106,3 %	4	100,0 %	30	100,0 %
März	210	109,4 %	3	75,0 %	31	103,3 %
April	220	114,6 %	4	100,0 %	28	93,3 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	208	108,5 %	4	93,8 %	30	99,2 %
Planwert	192	100,0 %	4	100,0 %	30	100,0 %
Differenz	16	8,5 %	0	-6,3 %	0	-0,8 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Apr. 2017	189	5	40
Mittelwert Januar - Dezember 2017	195	4	36
Planwert 2017	147	6	37



Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	179.143	11,8 %	286.599	11,8 %	465.741	11,8 %
Februar	37.028	2,4 %	707	0,0 %	37.735	1,0 %
März	297.831	19,6 %	409.512	16,9 %	707.343	17,9 %
April	98.965	6,5 %	186.818	7,7 %	285.782	7,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	612.966	40,3 %	883.635	36,4 %	1.496.601	37,9 %
Planwert	1.520.000	100,0 %	2.430.000	100,0 %	3.950.000	100,0 %
Differenz	-907.034	-59,7 %	-1.546.365	-63,6 %	-2.453.399	-62,1 %



Prognose

1.890.000 €

2.500.000 €

4.390.000 €

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	479.743 €	876.106 €	1.355.849 €
Ergebnis 2017	1.480.031 €	2.480.870 €	3.960.901 €
Planwert 2017	1.415.000 €	2.625.000 €	4.040.000 €

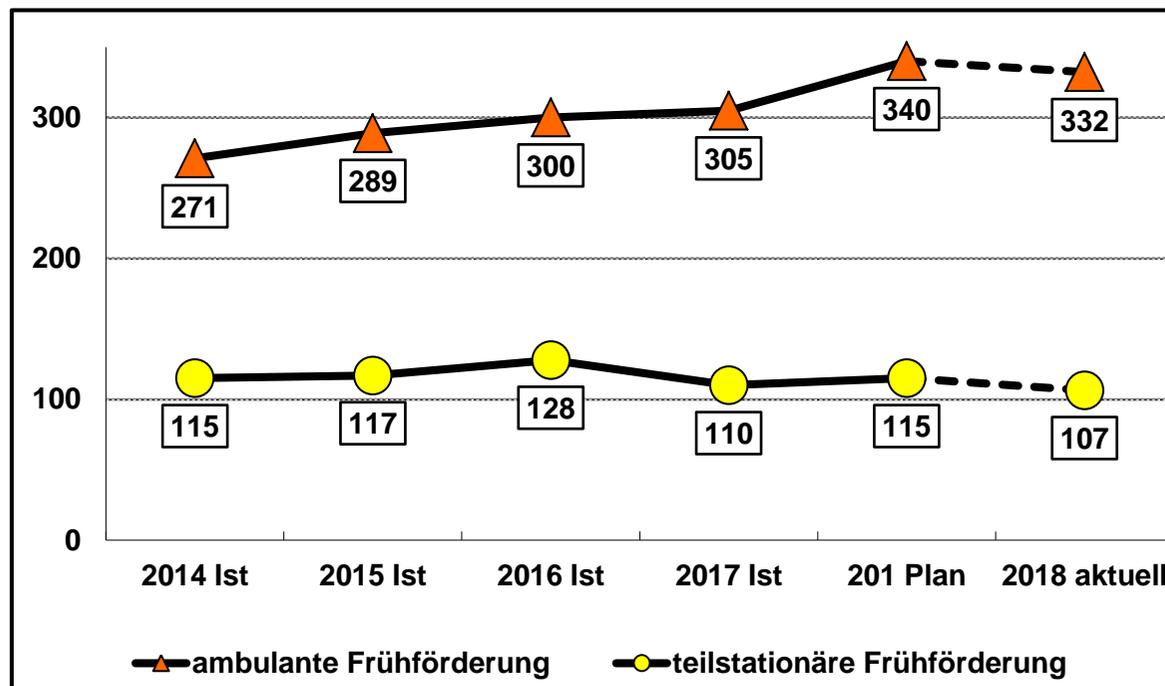
Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 363403, darin in Zeile 15 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018			
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	321	94,4 %	105	91,3 %
Februar	328	96,5 %	107	93,0 %
März	331	97,4 %	106	92,2 %
April	349	102,6 %	108	93,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	332	97,7 %	107	92,6 %
Planwert	340	100,0 %	115	100,0 %
Differenz	-8	-2,3 %	-9	-7,4 %



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - Apr. 2017	324	125
Mittelwert Januar - Dezember 2017	305	110
Planwert 2017	285	115

--	--	--

--	--	--

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018							
	Elternbeiträge		Erstattungen		Kreisanteil am Gesamtaufwand		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	63.110	10,5 %	0	0,0 %	121.083	10,8 %	184.193	8,5 %
Februar	8.191	1,4 %	0	0,0 %	201.961	18,0 %	210.152	9,7 %
März	127.612	21,3 %	217.002	48,7 %	-98.185	-8,8 %	246.429	11,4 %
April	1.318	0,2 %	41.981	9,4 %	152.369	13,6 %	195.668	9,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
zusammen	200.231	33,4 %	258.983	58,2 %	377.228	33,7 %	836.442	38,6 %
Planwert	600.000	100,0 %	445.200	100,0 %	1.119.300	100,0 %	2.164.500	100,0 %
Differenz	-399.769	-66,6 %	-186.217	-41,8 %	-742.072	-66,3 %	-1.328.058	-61,4 %

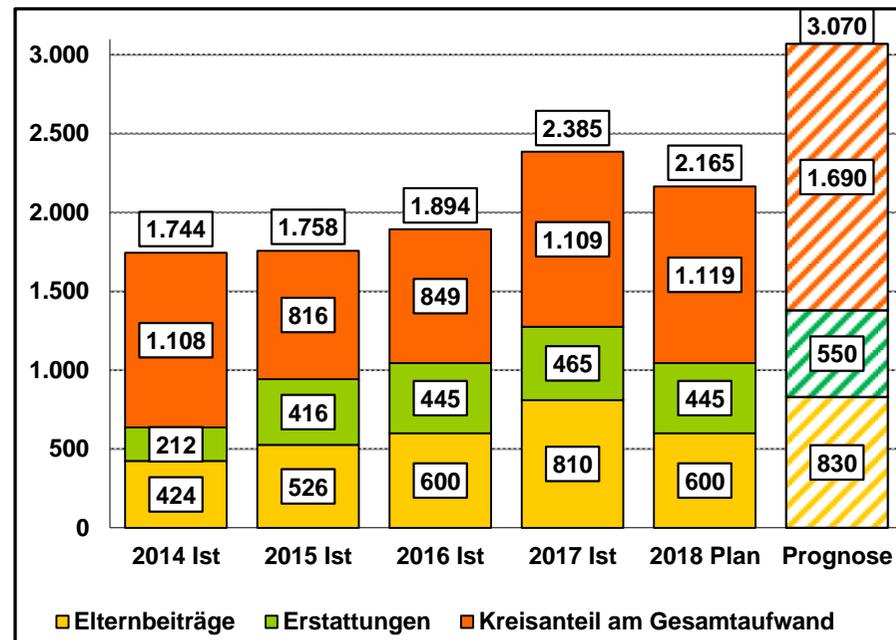
Prognose	830.000 €	550.000 €	1.690.000 €	3.070.000 €
----------	-----------	-----------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

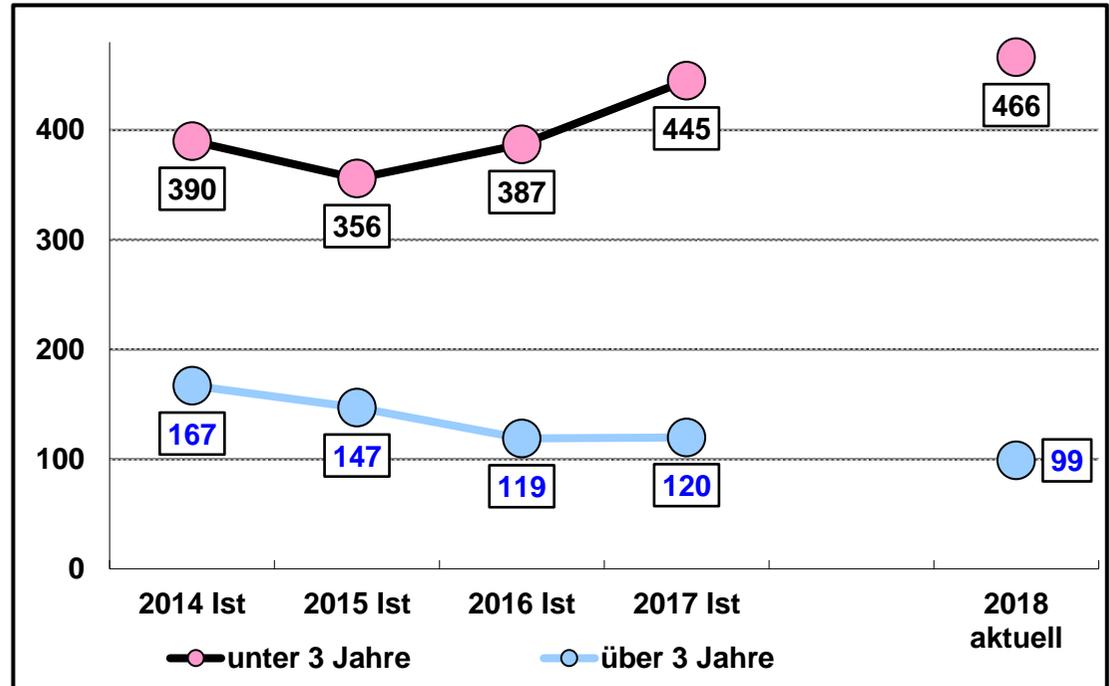
Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	195.401 €	218.502 €	236.645 €	650.548 €
Ergebnis 2017	810.488 €	464.839 €	1.109.498 €	2.384.825 €
Planwert 2017	529.400 €	445.200 €	1.071.900 €	2.046.500 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Teilhaushalt 361201, Zeile 3
 Erstattungen: Teilhaushalt 361201, Zeile 6
 Aufwendungen: Teilhaushalt 361201, Zeilen 15 + 16



Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018			
	unter 3 Jahre		über 3 Jahre	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	467		122	
Februar	461		84	
März	468		88	
April	469		102	
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
aktueller Mittelwert	466		99	
Planwert				
Differenz	466		99	



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - Apr. 2017	434	100
Mittelwert Januar - Dezember 2017	445	120

--	--	--

--	--	--

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar			224.632	7,9 %	224.632	2,8 %
Februar			184.283	6,5 %	184.283	2,3 %
März	1.387.519	26,5 %	223.893	7,9 %	1.611.412	19,9 %
April			226.937	8,0 %	226.937	2,8 %
Mai				0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli				0,0 %	0	0,0 %
August				0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober				0,0 %	0	0,0 %
November				0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	1.387.519	26,5 %	859.745	30,2 %	2.247.264	27,8 %
Planwert	5.230.500	100,0 %	2.848.300	100,0 %	8.078.800	100,0 %
Differenz	-3.842.981	-73,5 %	-1.988.555	-69,8 %	-5.831.536	-72,2 %

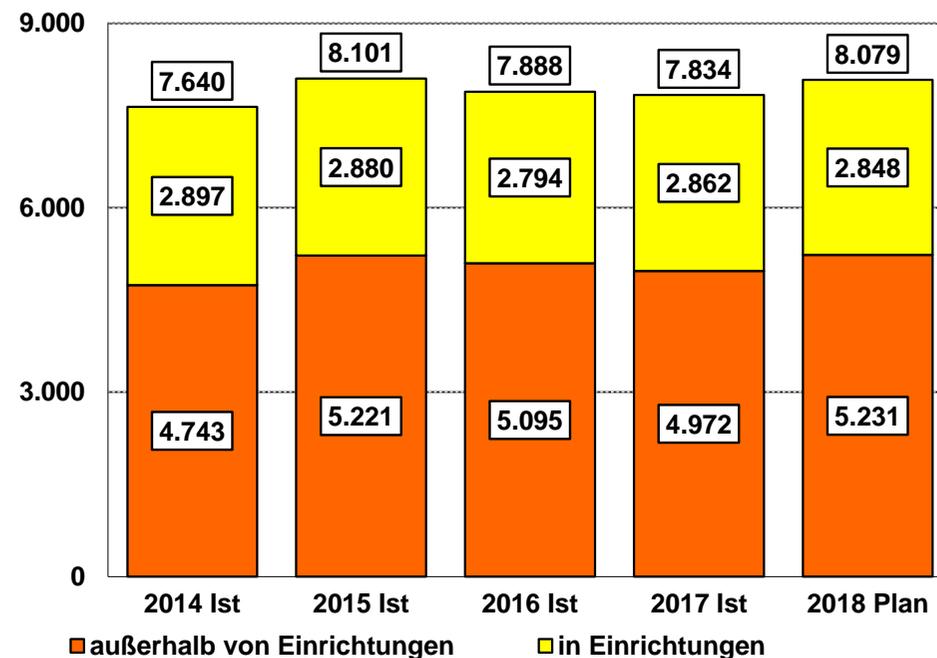
Prognose	4.700.000 €	2.600.000 €	7.300.000 €
----------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	1.472.200 €	925.458 €	2.397.658 €
Ergebnis 2017	4.972.236 €	2.861.966 €	7.834.202 €
Planwert 2017	5.251.600 €	2.950.200 €	8.201.800 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 311101, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweise:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die entstandenen Aufwendungen. Die Meldungen enthalten:

- zum 31.03. = Monate 01 - 04
- zum 30.06. = Monate 05 - 07
- zum 30.09. = Monate 08 - 10

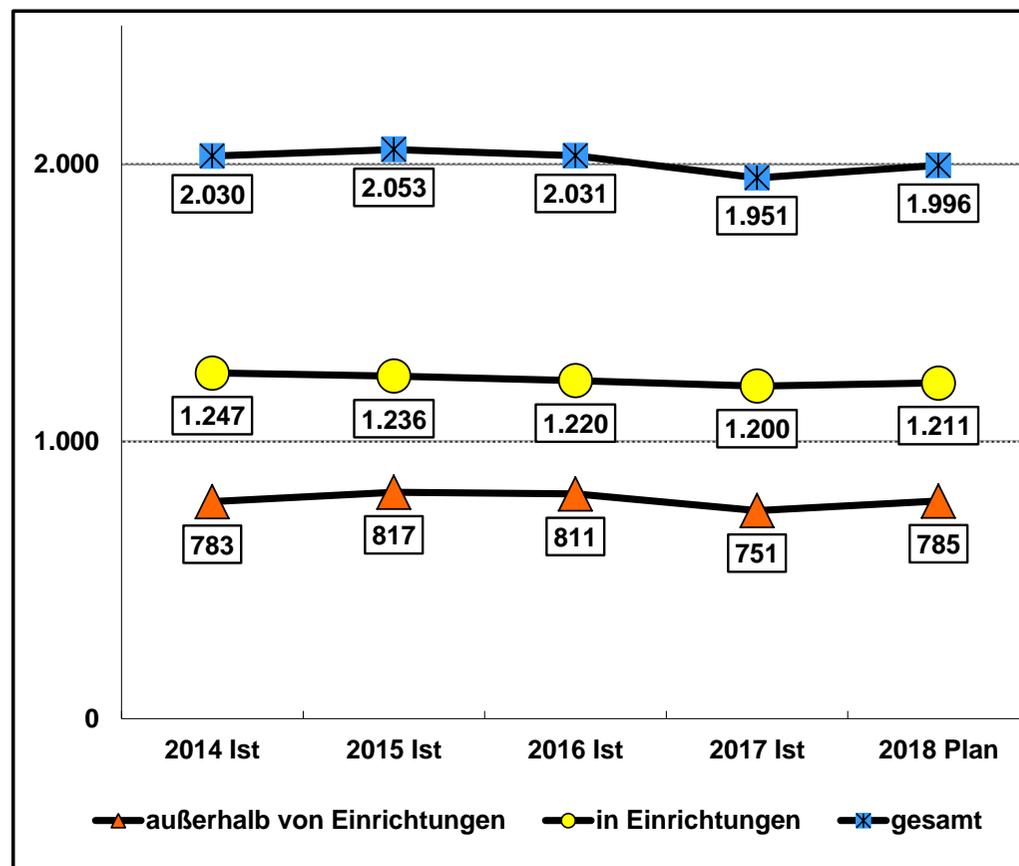
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate/Quartale hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar			1.193	98,5 %	1.193	59,8 %
Februar			1.196	98,8 %	1.196	59,9 %
März	733	93,4 %	1.196	98,8 %	1.929	96,6 %
April			1.184	97,8 %	1.184	59,3 %
Mai				0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli				0,0 %	0	0,0 %
August				0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober				0,0 %	0	0,0 %
November				0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	733	93,4 %	1.192	98,5 %	1.925	96,5 %
Planwert	785	100,0 %	1.211	100,0 %	1.996	100,0 %
Differenz	-52	-6,6 %	-19	-1,5 %	-71	-3,5 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Apr. 2017	788	1.202	1.990
Mittelwert Januar - Dezember 2017	751	1.200	1.951
Planwert 2017	850	1.257	2.107

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die Anzahl der Hilfefälle.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	136.935	7,0 %	366.679	7,7 %	503.614	7,5 %
Februar	106.324	5,4 %	360.357	7,6 %	466.681	7,0 %
März	161.264	8,2 %	299.100	6,3 %	460.364	6,9 %
April	163.804	8,4 %	370.688	7,8 %	534.492	8,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	568.327	29,1 %	1.396.824	29,5 %	1.965.151	29,4 %
Planwert	1.955.000	100,0 %	4.733.800	100,0 %	6.688.800	100,0 %
Differenz	-1.386.673	-70,9 %	-3.336.976	-70,5 %	-4.723.649	-70,6 %

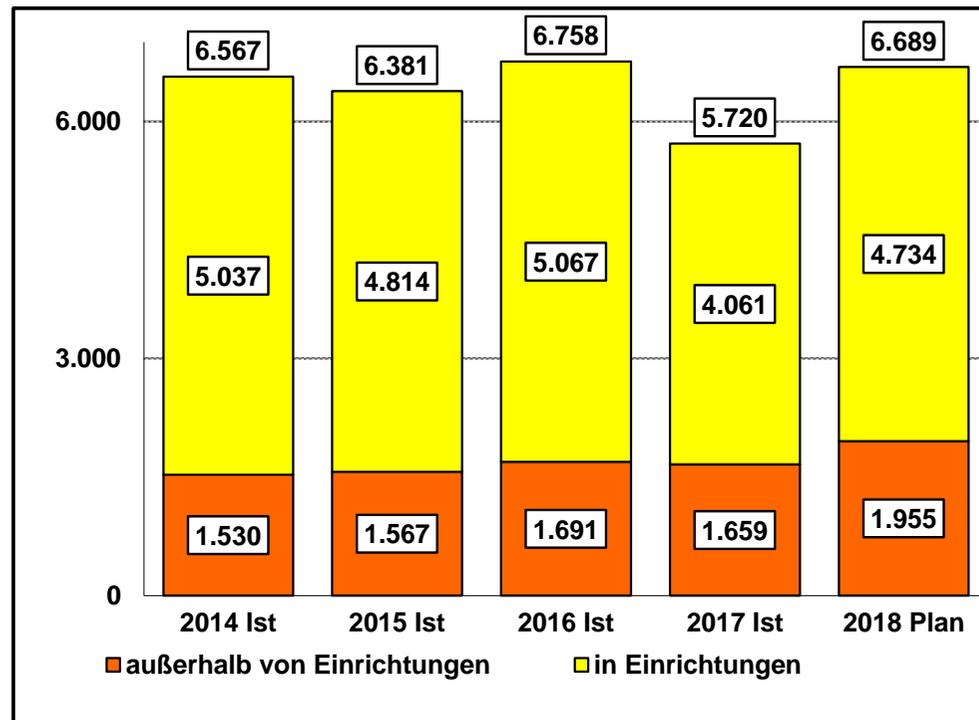
Prognose	1.800.000 €	4.190.000 €	5.990.000 €
----------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	507.486 €	1.496.234 €	2.003.720 €
Ergebnis 2017	1.659.240 €	4.060.783 €	5.720.023 €
Planwert 2017	1.710.000 €	4.953.600 €	6.663.600 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 311201, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

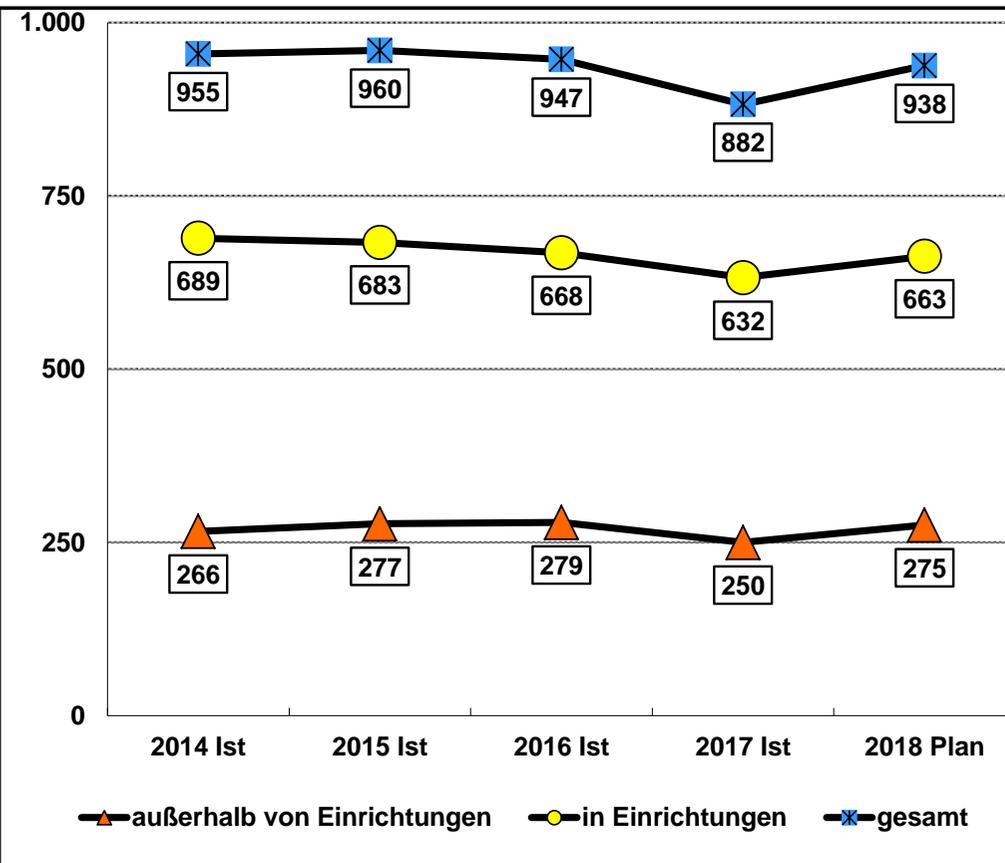
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	244	88,7 %	647	97,6 %	891	95,0 %
Februar	239	86,9 %	647	97,6 %	886	94,5 %
März	233	84,7 %	649	97,9 %	882	94,0 %
April	230	83,6 %	642	96,8 %	872	93,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	237	86,0 %	646	97,5 %	883	94,1 %
Planwert	275	100,0 %	663	100,0 %	938	100,0 %
Differenz	-39	-14,0 %	-17	-2,5 %	-55	-5,9 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert			
Jan. - Apr. 2017	256	637	893
Mittelwert			
Januar - Dezember 2017	250	632	882
Planwert 2017	300	688	988

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	Anteil Kreis		Anteil Land		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	194.446	6,9 %	752.237	10,4 %	946.683	9,4 %
Februar	214.339	7,6 %	798.897	11,1 %	1.013.236	10,1 %
März	218.867	7,8 %	764.510	10,6 %	983.377	9,8 %
April	365.147	13,0 %	1.284.482	17,8 %	1.649.629	16,4 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	992.799	35,3 %	3.600.126	49,8 %	4.592.925	45,8 %
Planwert	2.809.500	100,0 %	7.225.800	100,0 %	10.035.300	100,0 %
Differenz	-1.816.701	-64,7 %	-3.625.674	-129,1 %	-5.442.375	-54,2 %

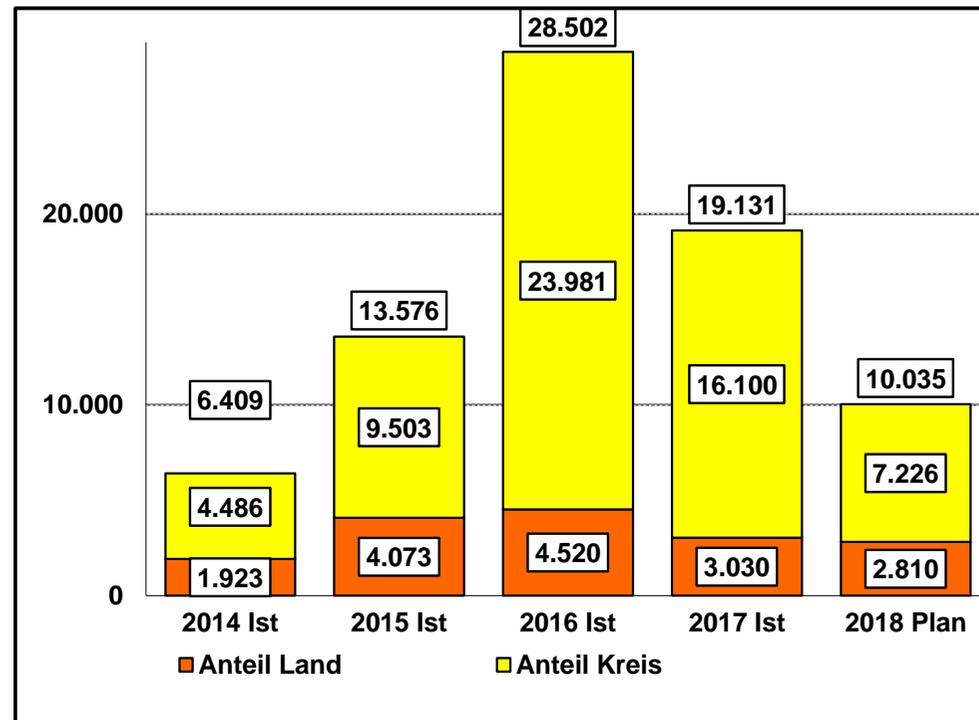
Prognose	2.980.000 €	10.800.000 €	13.780.000 €
----------	-------------	--------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	922.345 €	4.638.846 €	5.561.191 €
Ergebnis 2017	3.030.284 €	16.100.301 €	19.130.585 €
Planwert 2017	5.220.200 €	12.941.200 €	18.161.400 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 313101

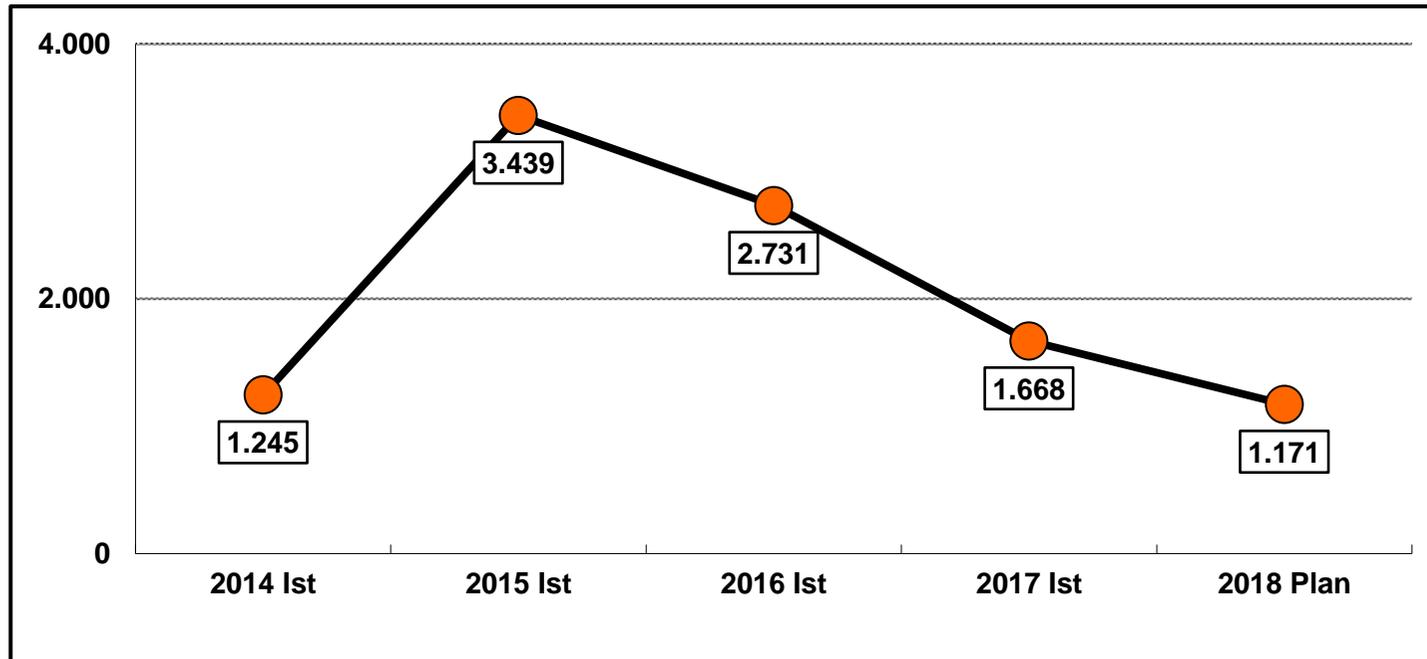


Die Leistungen werden überwiegend von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erbracht und dem Kreis monatlich gemeldet. Die Berechnung des Landesanteiles (ab 2016 Erstattungsquote 70 bzw. 90 %) beruht ebenfalls auf diesen Meldungen.

Im Jahreseergebnis 2015 ist der Landesanteil von damals 70 % der Aufwendungen ausgewiesen. Zusätzlich hat der Kreis in 2015 vom Bund einen Entlastungsbetrag von 1,179 Mio. € erhalten.

Der im Jahreseergebnis 2016 ausgewiesene Landesanteil wurde bislang noch nicht in voller Höhe an den Kreis ausgezahlt.

	HHjahr 2018	
	Leistungs- bezieher Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.600	136,6 %
Februar	1.586	135,4 %
März	1.581	135,0 %
April	1.563	133,5 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
aktueller Stand	1.563	133,5 %
Planwert	1.171	100,0 %
Differenz	392	33,5 %

**Vorjahreswerte:**

Stichtagswert März 2017	2.194
Stichtagswert Dezember 2017	1.668
Planwert 2017	2.517

Erläuterungen:

Bei den Jahreswerten handelt es sich um Stichtagszahlen zum jeweiligen Jahresende.
Die Anzahl der Leistungsbezieher wird dem Kreis monatlich von den Ämtern und Gemeinden mitgeteilt.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	892.996	8,6 %	4.632.147	8,1 %	5.525.143	8,1 %
Februar	912.675	8,8 %	4.321.306	7,5 %	5.233.981	7,7 %
März	557.135	5,4 %	4.786.243	8,3 %	5.343.378	7,9 %
April	1.147.141	11,0 %	5.021.050	8,7 %	6.168.191	9,1 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	3.509.947	33,8 %	18.760.746	32,7 %	22.270.693	32,8 %
Planwert	10.384.700	100,0 %	57.412.500	100,0 %	67.797.200	100,0 %
Differenz	-6.874.753	-66,2 %	-38.651.754	-67,3 %	-45.526.507	-67,2 %

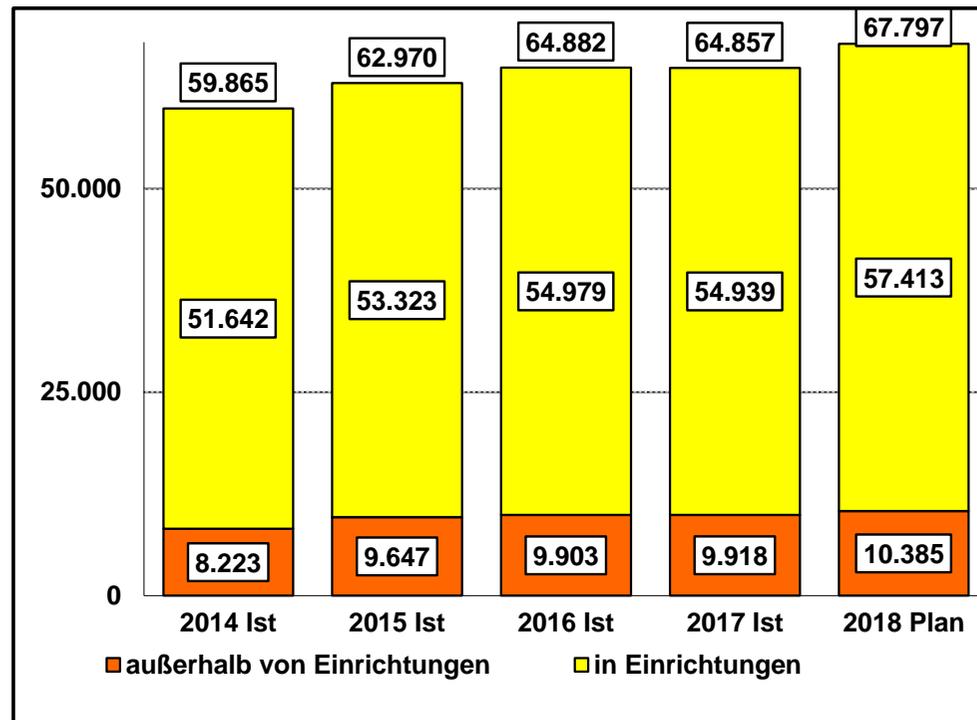
Prognose	10.530.000 €	56.200.000 €	66.730.000 €
----------	--------------	--------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	3.127.131 €	18.430.124 €	21.557.255 €
Ergebnis 2017	9.917.512 €	54.939.182 €	64.856.694 €
Planwert 2017	10.618.000 €	55.915.800 €	66.533.800 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 311301, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

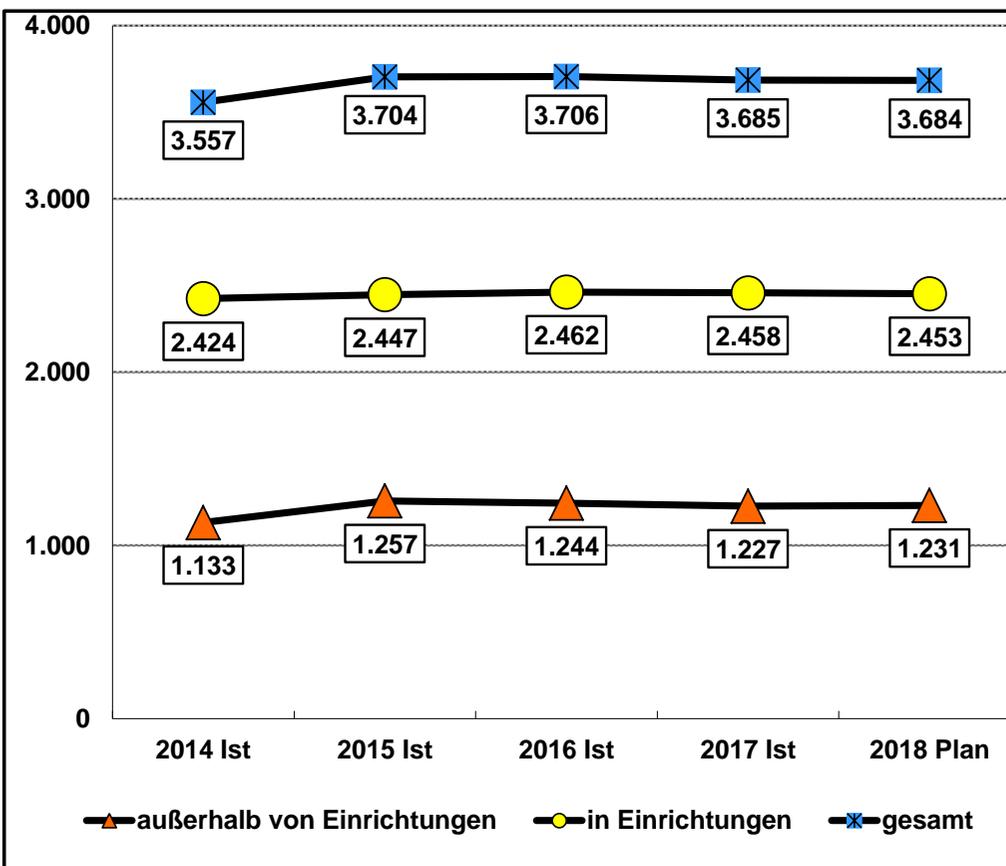
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.160	94,2 %	2.443	99,6 %	3.603	97,8 %
Februar	1.159	94,2 %	2.440	99,5 %	3.599	97,7 %
März	1.161	94,3 %	2.440	99,5 %	3.601	97,7 %
April	1.164	94,6 %	2.433	99,2 %	3.597	97,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	1.161	94,3 %	2.439	99,4 %	3.600	97,7 %
Planwert	1.231	100,0 %	2.453	100,0 %	3.684	100,0 %
Differenz	-70	-5,7 %	-14	-0,6 %	-84	-2,3 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Apr. 2017	1.217	2.476	3.693
Mittelwert Januar - Dezember 2017	1.227	2.458	3.685
Planwert 2017	1.263	2.457	3.720

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	laufende Kosten der Unterkunft		sonstige Kosten		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.800.151	7,3 %	105.202	6,1 %	2.905.353	7,3 %
Februar	2.847.821	7,4 %	224.534	13,0 %	3.072.355	7,7 %
März	2.739.529	7,2 %	97.177	5,6 %	2.836.706	7,1 %
April	2.706.520	7,1 %	125.294	7,3 %	2.831.814	7,1 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	11.094.021	29,0 %	552.207	32,0 %	11.646.228	29,1 %
Planwert	38.310.900	100,0 %	1.726.000	100,0 %	40.036.900	100,0 %
Differenz	-27.216.879	-71,0 %	-1.173.793	-68,0 %	-28.390.672	-70,9 %

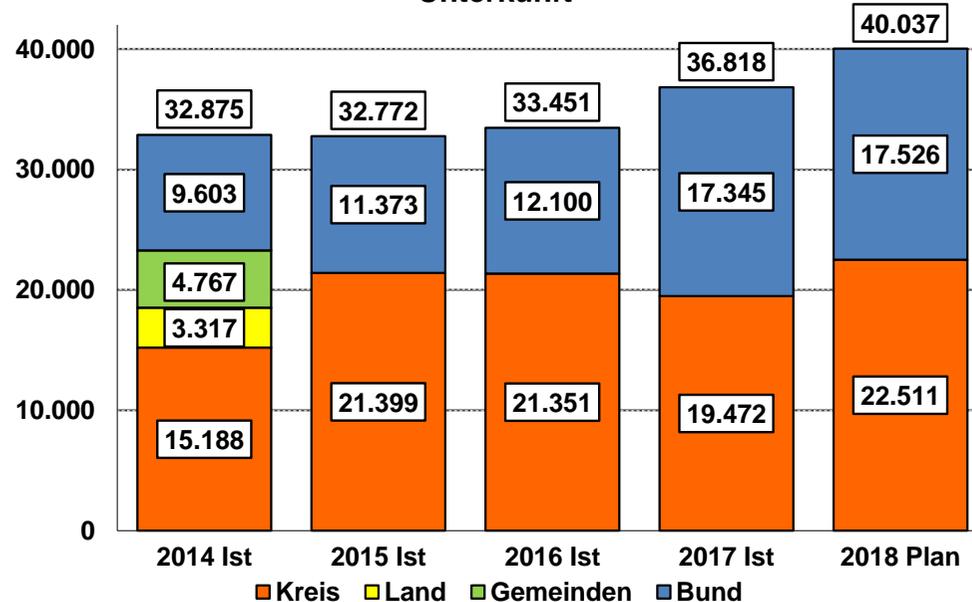
Prognose	35.000.000 €	1.660.000 €	36.660.000 €
----------	--------------	-------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	11.568.551 €	626.399 €	12.194.950 €
Ergebnis 2017	34.930.680 €	1.886.998 €	36.817.678 €
Planwert 2017	34.530.600 €	1.620.000 €	36.150.600 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 312101, Zeile 16

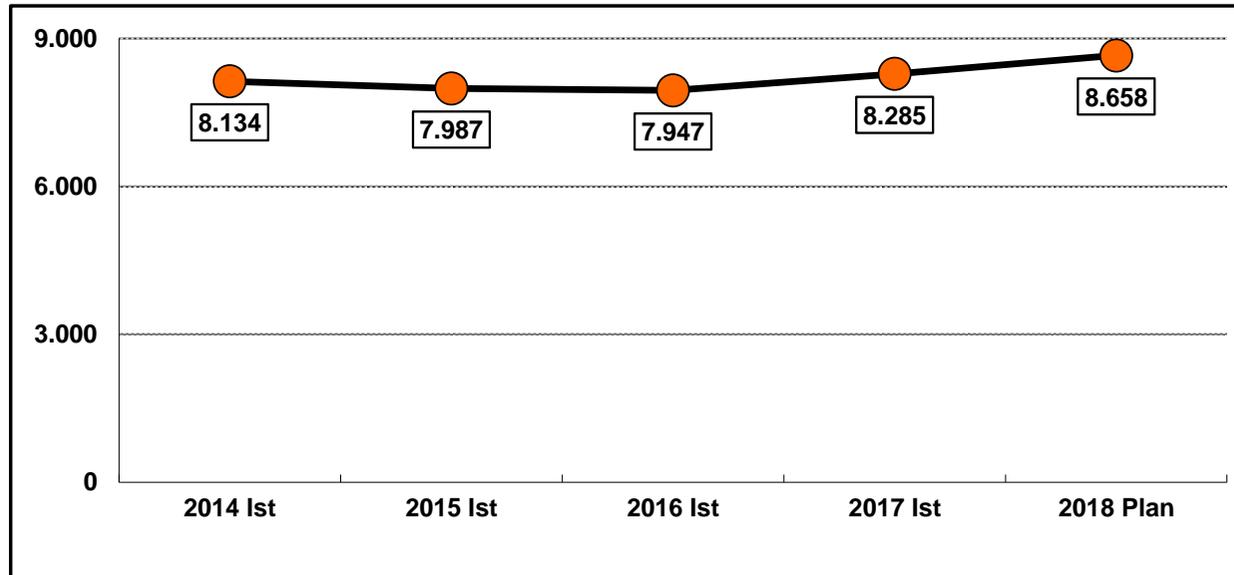
Finanzierung der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden anhand der Zahlungsnachweise der Bundesagentur ermittelt. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

	Haushaltsjahr 2018			
	Bedarfsgemeinschaften			
	Prognose	% vom	tatsächlich	% vom
	Anzahl	Planwert	Anzahl	Planwert
Januar	8.609	99,4 %	8.173	94,4 %
Februar	8.667	100,1 %		0,0 %
März	8.748	101,0 %		0,0 %
April	8.750	101,1 %		0,0 %
Mai	8.723	100,8 %		0,0 %
Juni	8.685	100,3 %		0,0 %
Juli	8.650	99,9 %		0,0 %
August	8.633	99,7 %		0,0 %
September	8.573	99,0 %		0,0 %
Oktober	8.581	99,1 %		0,0 %
November	8.620	99,6 %		0,0 %
Dezember	8.654	100,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	8.658	100,0 %	8.173	94,4 %
Planwert	8.658	100,0 %		100,0 %
Differenz	0	0,0 %	8.173	-5,6 %

**Vorjahreswerte:**

Mittelwert	
Jan. - Jan. 2017	8.231
Mittelwert	
Januar - Dezember 2017	8.285
Planwert 2017	8.762

Erläuterungen:

Ab 2015 werden die vom Jobcenter mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelten endgültigen Werte berichtet. Diese Werte liegen erst mit einer Verzögerung von 3 Monaten vor. Es werden daher zusätzlich die im Herbst 2016 ermittelten Prognosewerte angegeben.

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	Erträge		Aufwendungen		Kreisanteil	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %	11.024	0,1 %	11.024	0,4 %
Februar	7.082	0,1 %	351.115	4,5 %	344.032	12,6 %
März	7.840	0,2 %	202.608	2,6 %	194.769	7,1 %
April	2.367.027	46,3 %	10.947	0,1 %	-2.356.080	-86,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	2.381.949	46,6 %	575.694	7,3 %	-1.806.255	-66,1 %
Planwert	5.109.100	100,0 %	7.840.800	100,0 %	2.731.700	100,0 %
Differenz	-2.727.151	-53,4 %	-7.265.106	-92,7 %	-4.537.955	-166,1 %

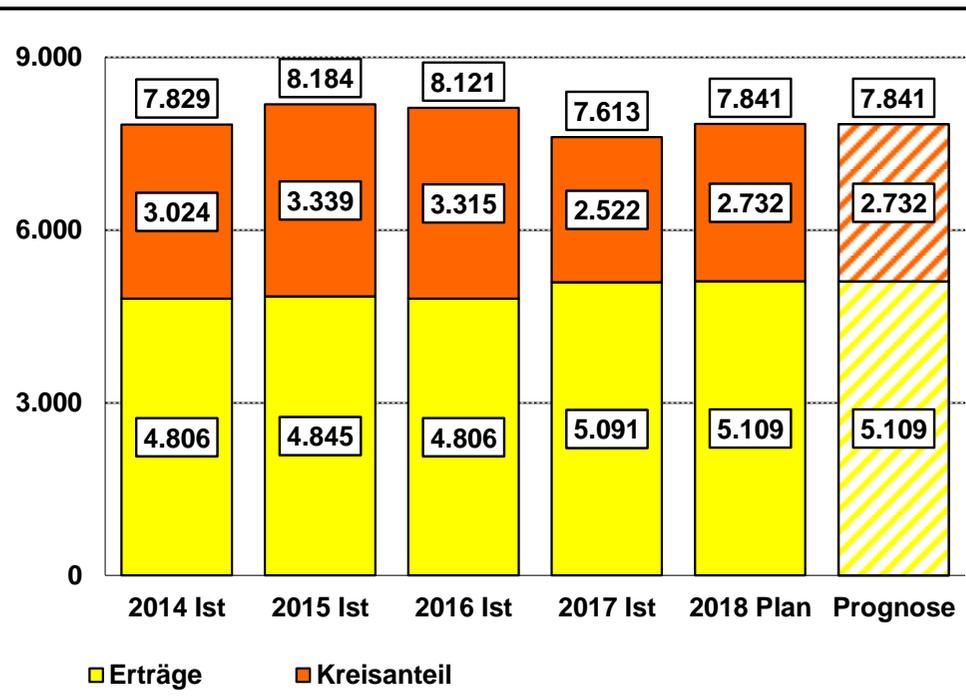
Prognose	5.109.100 €	7.840.800 €	2.731.700 €
----------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	2.417.027 €	921.239 €	-1.495.788 €
Ergebnis 2017	5.090.781 €	7.613.055 €	2.522.274 €
Planwert 2017	4.808.400 €	7.430.900 €	2.622.500 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Teilhaushalt 547101, Zeile 10
Aufwendungen: Teilhaushalt 547101, Zeile 17
Kreisanteil: Teilhaushalt 547101, Zeile 18



Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018							
	Erträge		Personalaufwand		Kreisanteil am Sachaufwand		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	188.122	16,6 %	11.824	3,6 %	-102.736	-1,6 %	97.211	1,3 %
Februar	92.801	8,2 %	12.095	3,7 %	1.269.587	20,2 %	1.374.484	17,8 %
März	522	0,0 %	11.959	3,7 %	347.786	5,5 %	360.267	4,7 %
April	4.516	0,4 %	11.668	3,6 %	131.285	2,1 %	147.469	1,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
zusammen	285.961	25,2 %	47.546	14,7 %	1.645.923	26,2 %	1.979.430	25,6 %
Planwert	1.135.800	100,0 %	324.100	100,0 %	6.281.300	100,0 %	7.741.200	100,0 %
Differenz	-849.839	-74,8 %	-276.554	-85,3 %	-4.635.377	-73,8 %	-5.761.770	-74,4 %

Prognose	1.135.800 €	324.100 €	6.281.300 €	7.741.200 €
----------	-------------	-----------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	121.916 €	48.054 €	1.984.803 €	2.154.773 €
Ergebnis 2017	1.100.883 €	211.263 €	5.738.782 €	7.050.928 €
Planwert 2017	1.052.700 €	242.000 €	5.624.600 €	6.919.300 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Teilhaushalt 241101, Zeile 10

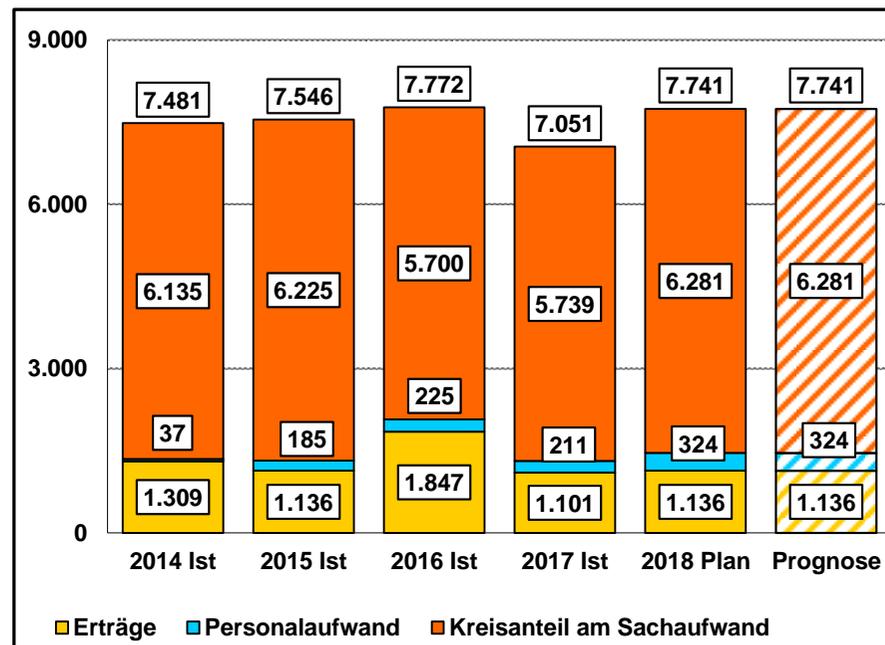
Personalaufwand: Teilhaushalt 241101, Zeile 11 (ohne Rückstellungen)

Gesamtaufwand: Teilhaushalt 241101, Zeile 17

Kreisanteil am Sachaufwand: rechnerische Ermittlung

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

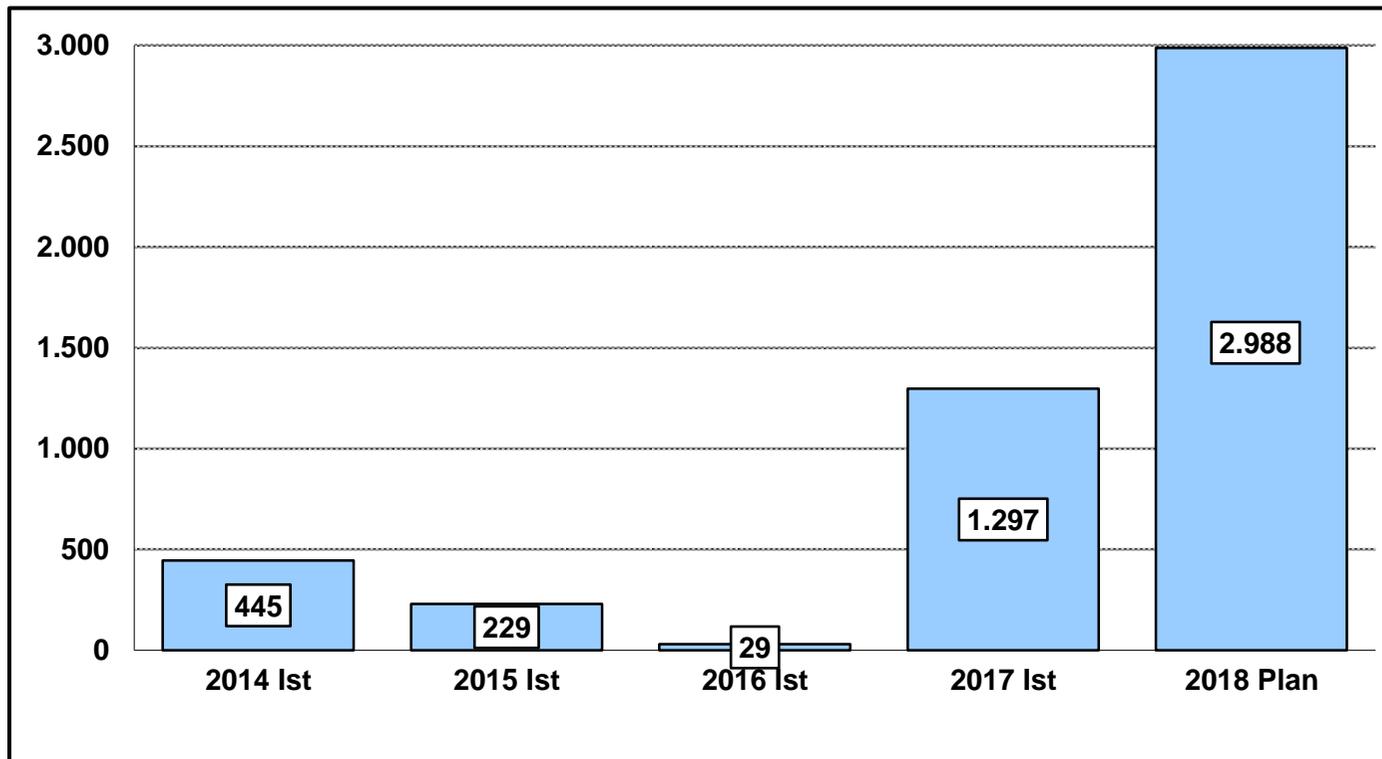
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2018	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %
Februar	0	0,0 %
März	135	0,0 %
April	41.044	1,4 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	41.179	1,4 %
Planwert	2.987.967	100,0 %
Differenz	-2.946.788	-98,6 %

Prognose

2.987.967 €

**Vorjahreswerte:**Ist Jan. - Apr. 2017
(lt. Monatsbericht)

4.518 €

Ergebnis 2017

1.297.280 €

Planwert 2017

2.150.447 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 542101, Zeilen 27 (tlw.), 28 + 31

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Manuelle Ermittlung im FB 5

Der Planwert 2017 enthält vorgetragene Haushaltsmittel aus 2016 in Höhe von 2.120.447 €.

Der Planwert 2018 enthält vorgetragene Haushaltsmittel aus 2017 in Höhe von 729.167 €.

Darüber hinaus sind die mit dem 1. Nachtragshaushalt bereitgestellten Mittel "Barrierefreiheit ÖPNV / Ausbau Bushaltestellen" in Höhe von 2.000.000 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	Zuweisungen		Aufwendungen		Kreisanteil	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Februar	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
März	318.971	8,7 %	633.750	4,8 %	314.779	3,3 %
April	425.000	11,6 %	0	0,0 %	-425.000	-4,5 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	743.971	20,4 %	633.750	4,8 %	-110.221	-1,2 %
Planwert	3.650.600	100,0 %	13.200.000	100,0 %	9.549.400	100,0 %
Differenz	-2.906.629	-79,6 %	-12.566.250	-95,2 %	-9.659.621	-101,2 %

Prognose	3.650.600 €	13.200.000 €	9.549.400 €
----------	-------------	--------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	753.605 €	600.000 €	-153.605 €
Ergebnis 2017	3.471.792 €	16.175.938 €	12.704.146 €
Planwert 2017	3.408.700 €	15.976.800 €	12.568.100 €

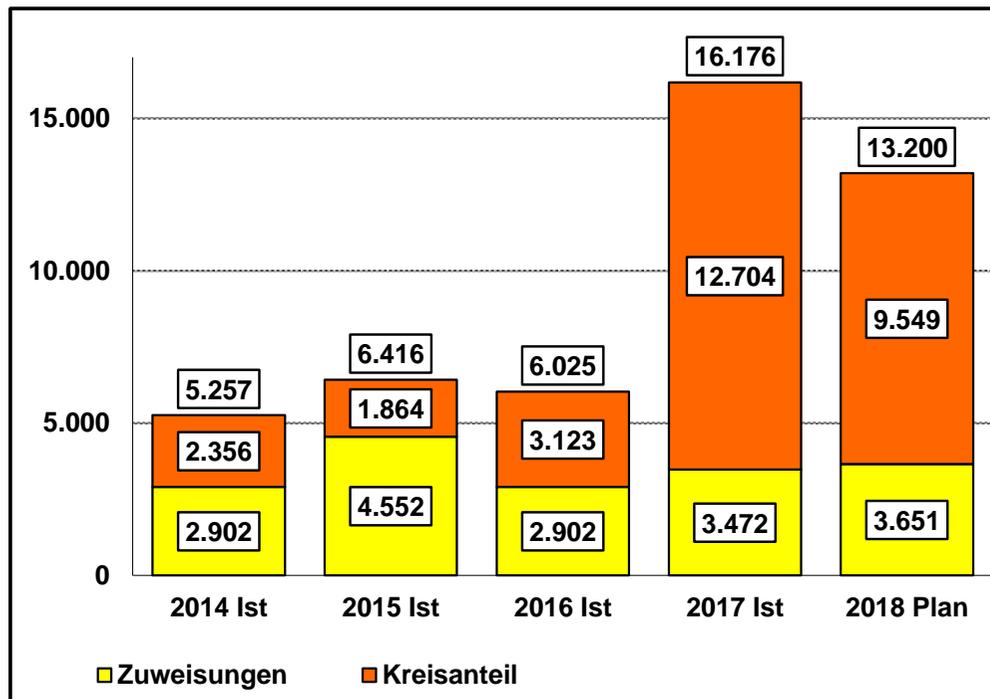
Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 2 enthalten

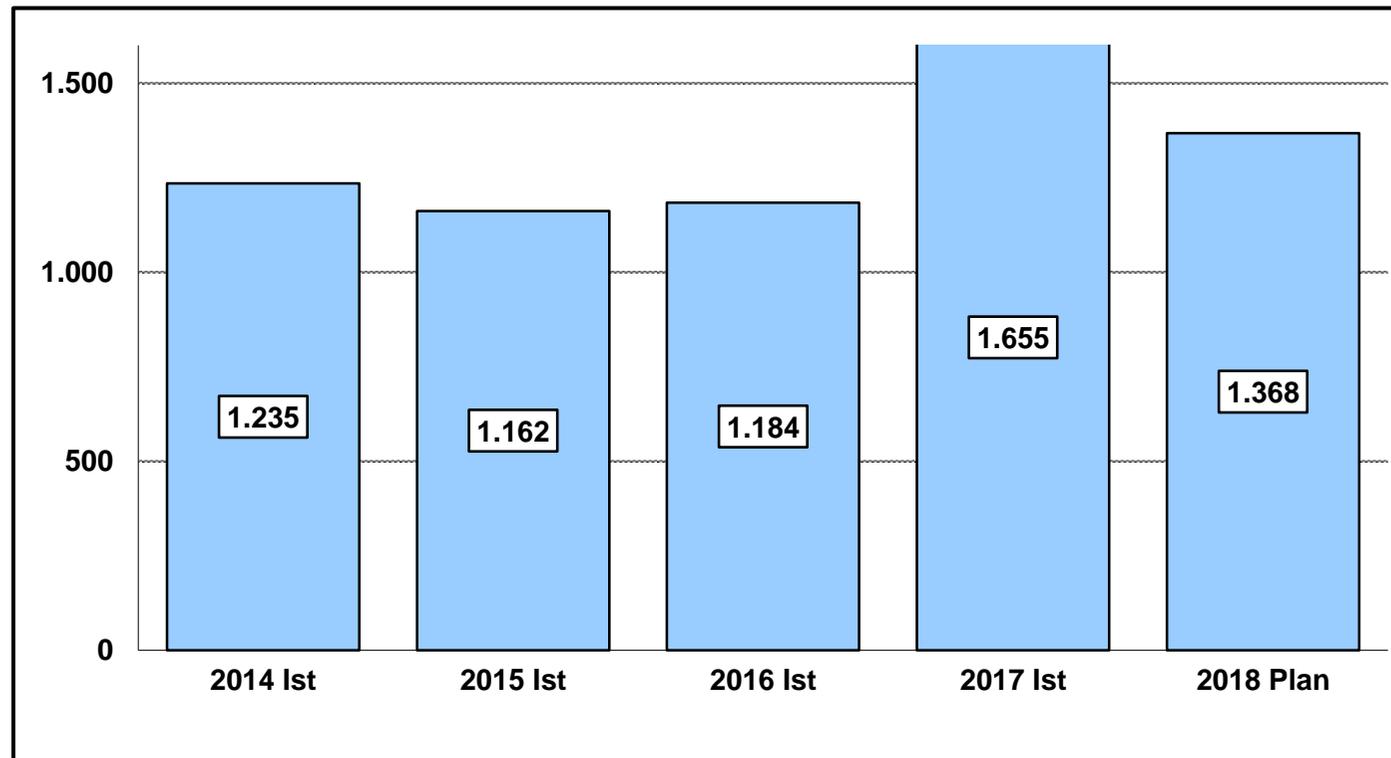
Aufwendungen: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 16 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Manuelle Ermittlung im FB 5



Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2018	
	Sachaufwand	
	€	% vom Planwert
Januar	112.626	8,2 %
Februar	64.586	4,7 %
März	84.959	6,2 %
April	84.923	6,2 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	347.094	25,4 %
Planwert	1.368.100	100,0 %
Differenz	-1.021.006	-74,6 %



Prognose

1.368.100 €

Vorjahreswerte:Ist Jan. - Apr. 2017
(lt. Monatsbericht)

342.992 €

Ergebnis 2017

1.655.375 €

Planwert 2017

1.440.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111403, darin in Zeile 13 enthalten

Prognose: Manuelle Ermittlung im FB 5

Die Personalaufwendungen für die eigenen Reinigungskräfte sind in dieser Übersicht nicht enthalten.

Im Planwert 2017 sind vorgetragene Haushaltsmittel in Höhe von 7.300 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018							
	Standard- maßnahmen		Sonder- maßnahmen		Sonderprogramm Bildung		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	23.098	5,1 %	1.027	0,0 %	0	0,0 %	24.124	0,4 %
Februar	14.057	3,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %	14.057	0,3 %
März	26.137	5,8 %	8.340	0,2 %	0	0,0 %	34.477	0,6 %
April	22.193	4,9 %	4.233	0,1 %	0	0,0 %	26.426	0,5 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	85.485	18,8 %	13.600	0,3 %	0	0,0 %	99.084	1,8 %
Planwert	453.600	100,0 %	3.947.000	100,0 %	968.800	100,0 %	5.369.400	100,0 %
Differenz	-368.115	-81,2 %	-3.933.400	-99,7 %	-968.800	-100,0 %	-5.270.316	-98,2 %

Prognose	453.600 €	3.947.000 €	968.800 €	5.369.400 €
----------	-----------	-------------	-----------	-------------

Vorjahreswerte:

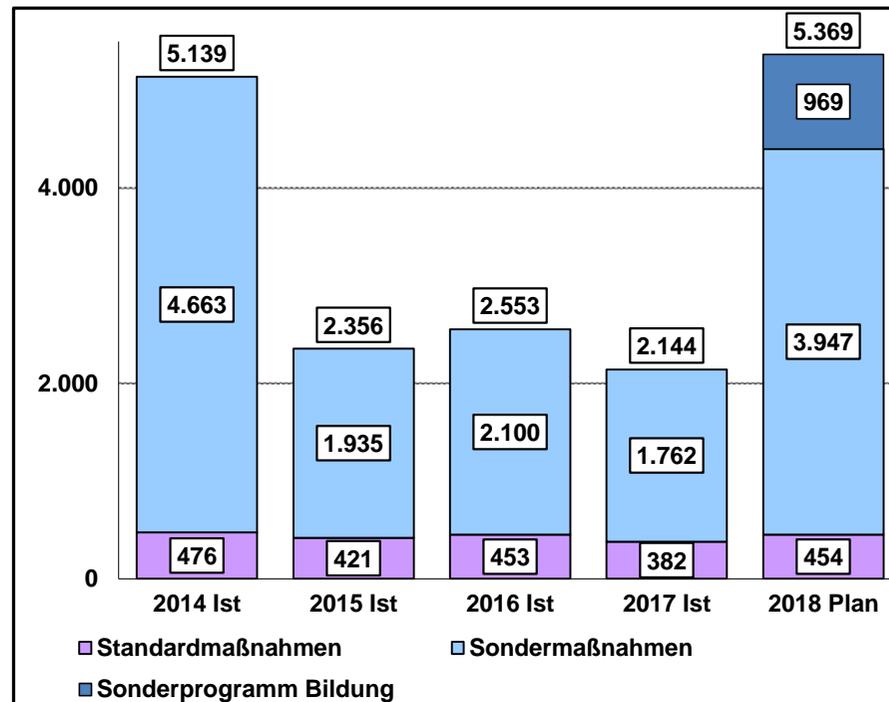
Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	133.838 €	12.209 €	0 €	146.047 €
Ergebnis 2017	381.550 €	1.762.387 €	0 €	2.143.936 €
Planwert 2017	494.600 €	1.074.000 €	0 €	1.568.600 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111403, darin in Zeilen 13 und 16 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Manuelle Ermittlung im FB 5



Im Planwert 2017 sind vorgetragene Mittel aus 2016 in Höhe von 315.000 € enthalten.

Im Planwert 2018 sind unter den Sondermaßnahmen die mit dem 1. Nachtragshaushalt bereitgestellten Mittel in Höhe von 400.000 € für bauliche Maßnahmen im Bereich Feuerwehr im Bereich enthalten.

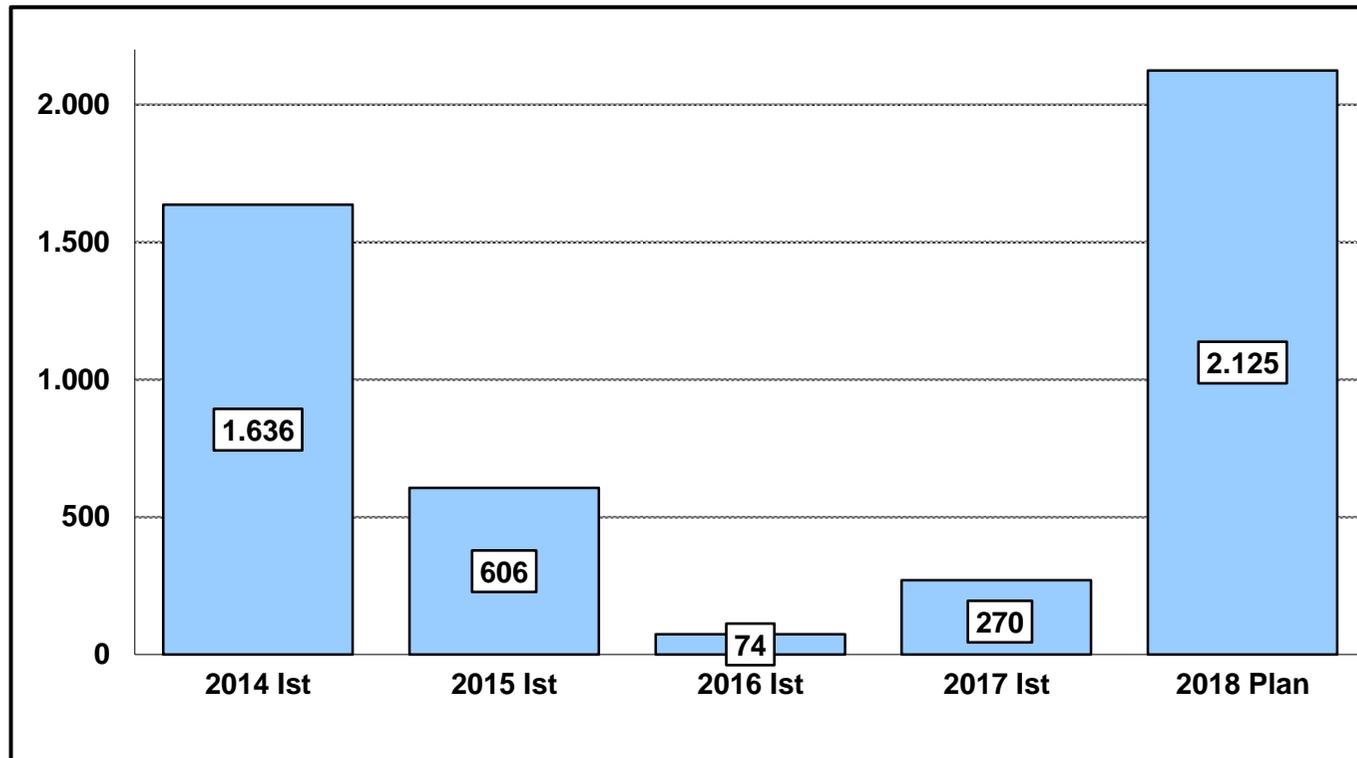
Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2018	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	4.507	0,2 %
Februar	7.887	0,4 %
März	0	0,0 %
April	59.500	2,8 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	71.895	3,4 %
Planwert	2.124.531	100,0 %
Differenz	-2.052.636	-96,6 %

Prognose	2.124.531 €
----------	-------------

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - Apr. 2017 (lt. Monatsbericht)	146.351 €
Ergebnis 2017	270.245 €
Planwert 2017	562.285 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111403, Zeile 31

Prognose: Manuelle Ermittlung im FB 5

Im Planwert 2017 sind vorgetragene Mittel aus 2016 in Höhe von 62.284,92 € enthalten.

Im Planwert 2018 sind vorgetragene Mittel aus 2017 in Höhe von 688.030,78 € enthalten.



Mitteilungsvorlage Federführend: FD 1.2 IT- Management	Vorlage-Nr: VO/2018/505 Status: öffentlich Datum: 17.05.2018 Ansprechpartner/in: Rix, Svend Bearbeiter/in: Rix, Svend	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
IT-Konzept 2018 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das IT-Konzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist für das Jahr 2018 fortgeschrieben worden und wird hiermit zur Kenntnis vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

IT-Konzept 2018 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst IT-Management

IT – Konzept 2018
für den
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Änderungsübersicht

Version	Datum	Geänderte Stellen / Grund / Bemerkung /	Verantwortlicher Bearbeiter
0.1	08.01.2018	Erstellung	Rx
0.3	20.02.2018	Bearbeitung	Rx
0.5	18.04.2018	Überarbeitung	Rx
0.8	14.05.2018	Finalisierung Entwurf	Rx
0.9	17.05.2018	Überarbeitung nach Vorlage Fachbereichsleitung	Rx

Bezeichnung des Dokumentes: IT-Konzept 2018 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verantwortliche Stelle: Svend Rix, Fachdienstleiter IT-Management

Telefon: 04331 / 202-589

E-Mail: Svend.Rix@kreis-rd.de

Version: 0.9 vom 17.05.2018

Dokumentenstatus: Entwurf



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Organisation der IT	6
2.1	Interne Organisation	6
2.2	Personalentwicklung	6
2.3	Interkommunale Zusammenarbeit	7
3	Basis-Infrastruktur	8
3.1	Datennetze	8
3.1.1	Innerhalb der Liegenschaften	8
3.1.2	Zwischen den Liegenschaften	8
3.2	Serrerraum	8
3.2.1	Verlagerung innerhalb der Kreisverwaltung	8
3.2.2	Verlagerung nach Extern	9
3.3	Serverinfrastruktur	9
3.3.1	Server-Hardware	9
3.3.2	Server-Software	9
3.4	Basiskommunikationsdienste	9
3.4.1	EGVP / DE-Mail	9
3.4.2	E-Mailverschlüsselung und E-Mail-Signatur	10
4	Erste Pilotvorhaben aus der Strategie „Digitale Kreisverwaltung“	11
5	Ausblick	12



1 Einführung

Die Informations- und Kommunikationstechnik (IT) der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Diese Dynamik wird sich spürbar für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung weiter fortsetzen.

Dabei steigen die Anforderungen an die IT stetig an und zeitgleich steigt damit auch die Abhängigkeit von ihr in allen Arbeitsbereichen der Kreisverwaltung. Viele Verwaltungsabläufe sind heute ohne unterstützende IT-Verfahren nicht mehr zu bewältigen.

Um der kontinuierlichen Entwicklung der Verwaltung zu einer bürgerorientierten dienstleistungserbringenden Verwaltung gerecht werden zu können, ist eine technologische und organisatorische Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik der Kreisverwaltung unabdingbar.

Das IT-Konzept ist daher eine formulierte Situationsaufnahme und beschreibt möglichst kurz und für alle verständlich, wichtige Arbeits-, Entwicklungs- und Verbesserungsfelder, welche zum Betrachtungszeitpunkt zur Erreichung übergeordneter Verwaltungsziele als wichtig und sinnvoll erachtet werden.

Das Konzept ist folglich nicht starr, unterliegt es doch sich stets verändernden Einflüssen – es muss daher in regelmäßigen Abständen evaluiert und an die sich geänderten Gegebenheiten angepasst werden.

Es orientiert sich an den beschlossenen Zielen und Grundsätzen des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Hierbei ist das Ziel eines modernen Dienstleistungsbetriebes für die Informations- und Kommunikationstechnik die zentrale Kernaufgabe. Dabei sind heute schon über 50 unterschiedliche Fachverfahren in den Fachdiensten im Einsatz, mit dem Anspruch, den Zuwachs an Aufgaben und Mengen / Fallzahlen bewältigen zu können.

In den nächsten Jahren werden wir mit der Umsetzung von unterschiedlichen Projekten aus dem Bereich der „Strategie Digitale Kreisverwaltung“ - unter anderem mit der Einführung der papierlosen Sachbearbeitung unter Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) einen weiteren Sprung in der Entwicklung der Informationstechnik zu bewältigen haben, denn auch die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen an die Erbringung von „Digitalen“ Verwaltungsdienstleistungen nehmen deutlich zu.



Mit den heute eingesetzten Fachverfahren, die häufig als Insellösungen betrieben werden und selten einen Austausch mit den Kunden und anderen Behörden ermöglichen, ist ein prozessorientiertes medienbruchfreies Arbeiten über Behördengrenzen hinweg kaum möglich. Hier gilt es in der Zukunft über den herkömmlichen Ansatz der Informationsverarbeitung hinaus eine neue Qualität zu erreichen, die sich aus einer systematischen und weitreichenden Digitalisierung und Vernetzung sowie der Integration von

Geschäftsprozessen ergibt. Insbesondere hierin wird das Potenzial für eine weitere Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungsdienstleistungen gesehen.

Dies haben auch die Europäische Union, der Bund und das Land erkannt und verschiedene Richtlinien, Gesetze und Verordnungen verabschiedet. Sie sollen bestehende Hindernisse auf dem Weg zur Digitalisierung abbauen und den eine durchgängige elektronische Verwaltungsdienstleistung ermöglichen.

Unser Ziel ist es dabei, die Chancen der Digitalisierung aktiv und zielorientiert zu unterstützen und hierfür die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der „Strategie Digitale Kreisverwaltung“ zu schaffen.



2 Organisation der IT

2.1 Interne Organisation

Die Organisation und Administration der IT-Systeme und der IT-Infrastruktur erfolgt durch den Fachdienst IT-Management im Fachbereich Zentrale Dienste. Der Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik erfolgt aus wirtschaftlichen und technischen Gründen grundsätzlich zentral.

Der Fachdienst IT-Management steuert den Einsatz und die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik. In den Fachdiensten gibt es darüber hinaus Fachverfahrensbetreuer, die Teilaufgaben der Verfahrensadministration übernehmen. Die Anwenderbetreuung in den jeweils eingesetzten Fachverfahren wird auch durch die jeweiligen Fachdienste sichergestellt. Die Verantwortung für die Fachverfahren obliegt den für die Fachverfahren zuständigen Fachdienstleitungen.

Die Fachdienste werden allerdings zunehmend mit Anforderungen konfrontiert, die über das eigentliche Fachverfahren hinausgehen (Online-Dienste, Signaturen, Austausch mit anderen Behörden, Dokumenten-Management). Zudem müssen die Fachverfahren zunehmend in behördenübergreifende Prozesse eingebunden oder als Dienst im Internet bereitgestellt werden. Die Verteilung dieser Schnittstellenaufgaben zwischen zentraler Verantwortung (IT-Management) und dezentralen fachlicher Verantwortung in den Fachdiensten muss zukünftig deutlicher beschrieben und in die Praxis umgesetzt werden. Diese Schnittstellen müssen in der Umsetzung der Digitalisierungs-Strategie deutlicher betrachtet werden.

2.2 Personalentwicklung

Zum IT-Management gehören zum jetzigen Zeitpunkt 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 10,46 VZÄ sowie 3 Auszubildende an. Zu ihren Aufgaben gehören neben den reinen IT-Aufgaben auch die Abrechnung der Sitzungsgelder und Fahrkostenentschädigungen der Kreistagsangehörigen, die Verwaltung von Mobilfunkverträgen und der Betrieb des GEO-Informations-Systems.

Die ständig steigenden Anforderungen an den Betrieb, die Weiterentwicklung des IT-Gesamtsystems und an die Verfügbarkeit von IT auch außerhalb der klassischen Kernarbeitszeiten durch den Einsatz neuer Arbeitsformen oder entsprechende Online-Angebote stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor quantitative und qualitative Herausforderungen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
 Fachbereich Zentrale Dienste
 Fachdienst IT-Management

Diese Veränderungen von Arbeitsweisen und der Einsatz neuer Techniken erfordern insbesondere von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes IT-Management eine permanente Aus- und Weiterbildung.

Hierfür bedarf es einer ständigen Förderung und entsprechenden Personalentwicklung des bestehenden Personals. Eine vermehrte Anstrengung bedarf es auch um den sich abzeichnenden Fachkräftemangel auszugleichen. Mit der Ausbildung von entsprechenden Auszubildenden Fachinformatikern ist hier ein entsprechender Schritt vollzogen worden. Eine über diese Ausbildung hinausgehende Weiterqualifizierung z.B. durch die Schaffung eines Dualen Studiums ist wünschenswert.

	2018	2012
Anzahl Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	12	10
VZÄ Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	10,46	8,48
Auszubildende	3	1
Endgeräte (Anwender)	740	595

2.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Kreise in Schleswig-Holstein haben ihre Informationstechnik unterschiedlich als Anstalt öffentlichen Rechts, Zweckverband oder in Eigenregie organisiert. Keines der Kooperationsmodelle konnte vom Landesrechnungshof in seiner Prüfung „IT bei den Kreisen“ im Jahr 2013 als Erfolgsmodell bewertet werden. Dennoch führt kein Weg an einer engeren Zusammenarbeit im IT-Bereich vorbei. Der Kreis wird sich an sinnvollen Kooperationen im Hinblick auf wirtschaftlichen und qualitativen Nutzen beteiligen.



3 Basis-Infrastruktur

Neben dem klassischen Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik der Kreisverwaltung bildet die Weiterentwicklung der Basis-Infrastruktur als verlässliche Grundlage für die Umsetzung der Strategie „Digitale Kreisverwaltung“ die Hauptaufgabe für den Fachdienst IT-Management im Jahr 2018.

Hiervon sind folgende Bereiche umfasst:

3.1 Datennetze

3.1.1 Innerhalb der Liegenschaften

Um den steigenden Anforderungen an die Datenübertragung zwischen den Endgeräten und Servern gerecht werden zu können, sollen die Auslastung in allen lokalen Datennetzen der Kreisliegenschaften überprüft und analysiert werden. Sollten sich Mängel feststellen lassen, sollen diese zeitnah behoben werden.

3.1.2 Zwischen den Liegenschaften

Die Datenverbindungen zwischen dem Kreishaus und seinen Außenstellen werden aktuell nur einfach vorgehalten. Um die Störanfälligkeit dieser Leitungen zu reduzieren, soll überprüft werden mit welchen Techniken und zu welchen Kosten eine Redundanz hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen welche Liegenschaften bereits mit Glasfaser erschlossen werden können.

3.2 Serverraum

Der aktuelle Serverraum der Kreisverwaltung befindet sich im 3. Obergeschoss der Kreisverwaltung. Dabei handelt es sich um einen umgebauten Büroraum, der mit aktueller Energieversorgung und Klimatechnik nachgerüstet worden ist. Insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes und der Gefährdung durch (Leitungs-) Wasser entspricht er nicht mehr den gestiegenen Anforderungen an den ordnungsgemäßen IT-Betrieb. Es ist daher die Prüfung über eine mögliche Verlagerung begonnen worden.

3.2.1 Verlagerung innerhalb der Kreisverwaltung

Der erste Teil der Planung umfasst hierbei die Prüfung, ob eine Verlagerung innerhalb der Liegenschaften der Kreisverwaltung technisch möglich ist. Eine Betrachtung der Liegenschaft Kaiserstraße 19 erscheint hierbei Erfolgversprechend. Hierzu sind zunächst die technischen Anforderungen an einen neuen Serverraum zu beschreiben und dann mit einer Kostenkalkulation zu versehen. Die Planung hierzu ist mit externer Dienstleistung zu erbringen.



3.2.2 Verlagerung nach Extern

Der zweite Teil der Planung umfasst hierbei die Prüfung, ob eine komplette Verlagerung des Serverbetriebes in ein externes Rechenzentrum technisch machbar ist. Bei diesem Prüfungsteil sind zunächst die Abhängigkeiten an die Netzinfrastruktur und die Betriebsprozesse zu beschreiben und abzugleichen. Der Betrieb in einem externen Rechenzentrum mit ggf. zwei Standorten bietet darüber hinaus den Vorteil einer deutlich erhöhten Ausfallsicherheit. Auch hier sind laufende Betriebskosten zu ermitteln. Des Weiteren muss hierbei auch der Prozess der Verlagerung sorgfältig betrachtet werden, damit es durch die Verlagerung zu keinen Betriebsstörungen kommen kann. Auch diese Planung wird extern begleitet.

3.3 Serverinfrastruktur

3.3.1 Server-Hardware

Die Server-Hardware stellt das Herzstück der Informations- und Kommunikationstechnik da. Es ist den sich stetig wachsenden Anforderungen an Schnelligkeit (Performance), Verfügbarkeit (möglichst geringe Ausfallzeit) und der benötigten Menge an Speicherplatz anzupassen.

Den gestiegenen Anforderungen ist die aktuelle Hardware nicht mehr gewachsen. Daher wurde begonnen alle relevanten Serverkomponenten aufzurüsten bzw. zu ersetzen. Bis Ende des Jahres der technisch sehr anspruchsvolle Austausch ohne Störungen im täglichen Betrieb abgeschlossen sein.

3.3.2 Server-Software

Begleitend zum Austausch der Server-Hardware wird auch begonnen, die auf den Servern vorhandene Software für das Serverbetriebssystem, die Datenbanken und den E-Mailverkehr auf die aktuellsten Versionen zu bringen. Auf Grund der Abhängigkeit dieser Systemnahen Software zu den Fachverfahren ist dieser Prozess zeitlich aufwändig und kann voraussichtlich auch erst in 2019 abgeschlossen werden.

3.4 Basiskommunikationsdienste

3.4.1 EGVP / DE-Mail

Zur sicheren elektronischen Kommunikation und zur verschlüsselten Übermittlung von Dokumenten und Akten mit Gerichten und Behörden hat der Kreis ein besondere Behördenpostfach (beBPO) eingerichtet. Aktuell läuft dieser Dienst zentral in der Kreisverwaltung auf. Es wird geprüft, ob dieser Dienst über ein entsprechendes Gateway allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein weiteres Projekt zur „sicheren, vertraulichen und nachweisbaren“ Kommunikation im Internet ist das auf E-Mail-Technik beruhende, hiervon aber tech-



nisch getrennte Kommunikationsmittel DE-Mail. Auch hier gibt es ein erstes zentrales Postfach. Auch wird die Einführung eines entsprechenden Gateways geprüft.

3.4.2 E-Mailverschlüsselung und E-Mail-Signatur

Zur Unterstützung einer sicheren elektronischen Kommunikation und zur Verschlüsselung von Dokumenten zwischen Kreisverwaltung und ihren Kunden, also den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen, soll eine Software beschafft werden, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht über ihr Outlook E-Mailpostfach eine Mail verschlüsseln und digital signieren, also unterschreiben zu können.



4 Erste Pilotvorhaben aus der Strategie „Digitale Kreisverwaltung“

Im Projekt „Digitale Kreisverwaltung“ ist als mögliches Handlungsfeld die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) oder umgangssprachlich ausgedrückt die Einführung einer elektronischen Akte als ein wesentlicher Punkt herausgearbeitet worden. Hierzu soll beispielhaft an der Entwicklung einer elektronischen Bauakte im Fachdienst 5.2 gearbeitet werden. Das Zusammenspiel der hierzu benötigten Software eines Dokumentenmanagementsystems und des Fachverfahrens sollen erprobt werden. Begleitend hierzu sind die entsprechenden Prozesse zu beschreiben und ggf. anzupassen.

Die benötigten Hardwarekomponenten zum scannen und ggf. zum elektronischen signieren sind zu beschaffen und zu testen.

Ein weiteres in der Strategie genanntes Handlungsfeld ist der Digitale Arbeitsplatz. Hierzu gibt es verschiedenste Wünsche insbesondere zum mobilen Arbeiten. Genannt werden hier insbesondere der Zugriff auf dienstliche E-Mails, Kalender und Kontakte von außerhalb der Kreisverwaltung mit unterschiedlichen Endgeräte (Handys, Tablets und Notebooks). Hier gilt es eine datenschutzrechtlich zulässige Lösung zu entwickeln und zu erproben. In diesem Zuge wird eine Mobile-Device-Management (MDM) Lösung eingeführt werden müssen, damit insbesondere Handys und Tablets zentral administriert und überwacht werden können.



5 Ausblick

Das vorliegende IT-Konzept 2018 ist in den folgenden Jahren mit der Strategie „Digitale Kreisverwaltung“ abzugleichen um die für den begonnenen Digitalisierungsprozess der Kreisverwaltung benötigten Dienste und Systeme rechtzeitig und im gewünschten Umfang zur Verfügung stellen zu können.

Hierbei bedarf es einer erhöhten Anstrengung die bestehende Anforderung in den jeweiligen Fachdiensten zu beschreiben und in die benötigte technische Umsetzung zu transformieren.

Rendsburg, Mai 2018

Svend Rix



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/198-001-001
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	07.05.2018
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Beteiligungsverwaltung			
Entscheidung zum Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In seinen Sitzungen am 13.07.2017 und 01.02.2018 wurde der Hauptausschuss darüber informiert, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht im Dezember 2016 in einem Verfahren zu § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) entschieden hat, dass die Vorgaben des GstG zur geschlechterparitätischen Besetzung von Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien auch bei entsprechenden Entsendungen durch Gemeindevertretungen und Kreistage eingehalten werden müssen.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat am 06.12.2017 die vorstehende Entscheidung bestätigt. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt zwischenzeitlich vor. Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit Erlass vom 03.05.2018 gibt das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG) ergänzende Hinweise zur Anwendung des Gesetzes.

Danach gilt das GstG grundsätzlich auch für die Kreise und zwar immer dann, wenn diesen als Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen, z. B. für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften. Bei der Gremienbesetzung sind spezialgesetzliche Regelungen zu berücksichtigen, darunter z. B. auch der Fall, dass ein Teil eines Gremiums mit sogenannten „geborenen“ Mitgliedern zu besetzen ist. § 15 Abs. 1 GstG ist dann nur für den übrigen Teil der zu entsendenden Mitglieder anzuwenden.

In Fällen, in denen die Entsendung / Benennung auf der Grundlage eines Beschlusses gem. § 34 KrO erfolgt, handelt es sich um Entsendungen/Benennungen im Sinne von § 15 Abs. 1 GstG. Die Regelung findet keine Anwendung, wenn die Gremienbe-

setzung aufgrund von Wahlen gemäß § 35 KrO durch die Vertretungskörperschaft erfolgt (z.B. die Wahl weiterer Vertreter in eine Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit / GkZ).

Für die Besetzung des Verwaltungsrats öffentlich-rechtlicher Sparkassen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Sparkassengesetzes; § 15 Abs. 1 GstG findet auch hier keine Anwendung.

§ 15 Abs. 1 GstG formuliert zwar eine „Soll-Vorschrift“, diese ist aber im Regelfall zwingend zu befolgen. Nur in Ausnahmefällen darf abweichend von der Vorschrift verfahren werden. Ein atypischer Fall könnte z. B. vorliegen, wenn eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil gar keine oder nicht in hinreichender Zahl Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen oder weil es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt. Für den Fall der mangelnden Eignung empfiehlt das MJEVG der entsendenden Stelle, also dem Kreistag, vorab Eignungskriterien für die Besetzung zu benennen.

Als Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder nennt z. B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem Merkblatt aus dem Jahr 2016 die fachliche Eignung (Sachkunde), Zuverlässigkeit sowie die zeitliche Verfügbarkeit. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein verweist in seinem Kommunalbericht 2008 auf die Rechtsprechung des BGH, wonach ehrenamtliche Aufsichtsratsmitglieder über Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, verfügen sollten.

Zur Frage, welcher Personenkreis von den Fraktionen in ihre Auswahlüberlegungen einbezogen werden muss, enthält das Gleichstellungsgesetz keine Angaben. Hier besteht ein erheblicher Spielraum.

Über die Benennung von Kreistagsmitgliedern und bürgerlichen Ausschussmitgliedern hinaus sollten die Fraktionen auch ihre Wahllisten dahingehend sichten, ob sich dort geeignete Personen befinden.

Die Gremien der nachfolgend aufgeführten Gesellschaften mit Kreisbeteiligung sind von der Anforderung der geschlechterparitätischen Besetzung gem. § 15 Abs. 1 GstG betroffen:

Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR): Aufsichtsrat
 AWR Bio Energie GmbH: Aufsichtsrat
 AWZ Betriebsgesellschaft mbH: Aufsichtsrat
 inland GmbH: Aufsichtsrat
 Kiel Region GmbH: Aufsichtsrat
 Nordkolleg Rendsburg GmbH: Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
 S.-H. Landestheater GmbH: Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
 Rendsburg Port Authority GmbH: Aufsichtsrat
 Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein GmbH: Aufsichtsrat
 WFG Infrastruktur GmbH / WFG GmbH & Co. KG: Aufsichtsrat

Die Regelungen des § 15 Abs. 1 GstG sind ebenfalls bei der Besetzung der Gremien der Berufsbildungszentren sowie des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde zu beachten.

Der Erlass des MJEVG, ein Informationsschreiben der kommunalen Landesverbände sowie die Urteilsbegründung des Obergerichtes Schleswig-Holstein sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Der Hauptausschuss wird im Hinblick auf die konstituierende Sitzung des Kreistages um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Benennungs-/Entsendungsbeschlüsse, die nicht den Vorgaben des § 15 Abs. 1 GStG entsprechen, sind rechtswidrig.

Anlage/n:

Anwendungshinweise des MJEVG vom 03.05.2018

Informationsschreiben der kommunalen Landesverbände

OVG-Urteil vom 06.12.2017

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 KielPer E-Mail

An die

Kreise

Kreisfreien Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte als Kommunalauflaufsichtsbehörden

nachrichtlich:Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
- Städtetag Schleswig-Holstein -Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 1-083 - §15GstG
Meine Nachricht vom: /Ursel Hoppe
Ursel.Hoppe@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3851
Telefax: 0431 988-3883

3 . Mai 2018

Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften

Am 6. Mai 2018 werden die Gemeinde- und Kreisvertretungen für die kommenden fünf Jahre gewählt. Die Wahlzeit der neu zu wählenden Vertretungen beginnt am 1. Juni 2018. Im Zuge der bis spätestens Ende Juni 2018 stattfindenden Konstituierung der Gemeinde- und Kreisvertretungen werden zahlreiche Gremien – insbesondere in juristischen Personen, an denen die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis beteiligt ist – neu besetzt. Im Rahmen der zu fassenden Entsendungsbeschlüsse wird § 15 Abs. 1 GStG zu beachten sein. Um die kommunalen Gebietskörperschaften schon bei der Vorbereitung der anstehenden Entsendungsentscheidungen zu unterstützen, werden nachfolgend im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Hinweise zur Anwendung des § 15 Abs. 1 GStG gegeben. Diese greifen auch einen vor den Verwaltungsgerichten des Landes geführten Rechtsstreit über eine (nicht paritätische) Entsendung in eine Eigengesellschaft auf, der im Dezember 2017 vom Oberverwaltungsgericht Schleswig rechtskräftig entschieden wurde. Soweit in den nachfolgenden Ausführungen Randnummern genannt werden, beziehen sich diese auf diese Entscheidung, die in der Fas-

sung der Veröffentlichung bei beck-online zitiert wird: OVG, Urteil vom 6.12.2017 – 3 LB 11/17, BeckRS 2017, 142757.

Allgemeines

Das OVG hat am 6.12.2017 im Fall der Entsendung der Stadt Husum in ein Aufsichtsgremium einer zivilrechtlich verfassten Eigengesellschaft entschieden, dass § 15 Abs. 1 GstG auf den der Entsendung zugrunde liegenden Entsendungsbeschluss anzuwenden gewesen wäre. Die beschlossene Entsendung von vier Männern und einer Frau als Mitglieder bzw. Ersatzmitgliedern entsprach nicht der Vorgabe einer geschlechterparitätischen Entsendung und war insoweit rechtswidrig.

Das OVG hat in seiner Urteilsbegründung bezogen auf den konkreten Fall Feststellungen getroffen, die für vergleichbare Entscheidungen künftig zu berücksichtigen sind. Weiterhin enthält die Urteilsbegründung auch darüber hinaus gehende Hinweise, die insgesamt für künftige Gremienbesetzungen von Bedeutung sind. Daher werden auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung im Folgenden einige Hinweise für künftige Entscheidungen über die Entsendung/Benennung in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften gegeben.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass das OVG – trotz grundsätzlicher Ausführungen – aufgrund des zu entscheidenden Einzelfalls naturgemäß nicht alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG gestellt werden können, aufgegriffen und entschieden hat. Somit bleiben nach der gerichtlichen Entscheidung weitere Rechtsfragen offen, die im Wege der Auslegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen durch die entscheidungsbefugten Stellen zu entscheiden sind. Hier kann auch die nachfolgende Handreichung nur Auslegungshinweise geben, die eine abschließende rechtliche Bewertung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Zum Tatbestand des § 15 Abs. 1 GstG

Zunächst ist die Frage des Geltungsbereichs des § 15 Abs. 1 GstG zu klären. Der Wortlaut der Norm lautet:

„Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommunen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden.“

In Satz 2 wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen eine ungerade Zahl von Vertreter*innen zu entsenden/benennen ist.

Das GstG gilt grundsätzlich für das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. (§ 2 Abs. 1 GstG). Materiell konkretisiert § 15 Abs. 1 GstG die in der Landesverfassung in Art. 9 S. 2 (vorher Art. 6 S. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein) enthaltene Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung „darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.“

Anders als in Art. 9 S. 2 der Landesverfassung gilt die Vorschrift des GstG nicht nur für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien, sondern auch für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften und andere Gremien, immer dann, wenn einem Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Organ, in das die Entsendung erfolgt, um ein öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiertes Organ und/oder Gremium handelt.

Die weite Auslegung von § 15 Abs. 1 GstG ergibt sich sowohl bereits aus dem Wortlaut als auch aus der Gesetzeshistorie und der Gesetzessystematik ebenso wie aus dem Sinne und Zweck des Gesetzes (Rn. 28 ff.):

- Der Wortlaut des Gesetzes macht durch die Formulierung „...sowie für vergleichbare Gremien“ bereits deutlich, dass die im Gesetz gewählte Aufzählung nicht abschließend, sondern nur beispielhaft zu verstehen ist. Die Erweiterung auf privatrechtlich verfasste Gesellschaften und Organe ergibt sich zudem bereits aus der ausdrücklichen Nennung von „Vorständen und Aufsichtsräten“ im Gesetz selbst.
- Auch die Systematik des Gesetzes spricht für eine weite Auslegung. Gem. § 1 S. 2 Nr. 3 GstG soll das Gesetz die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere durch die gerechte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen im öffentlichen Dienst sowie in Gremien fördern. Durch die Nennung der Gremien in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass öffentlicher Dienst hier nicht in einem engen Sinn zu verstehen ist, sondern vielmehr auch auf die Bereiche erweitert verstanden wird, in denen Tätigkeiten für einen öffentlichen Rechtsträger wahrgenommen werden.
- Für diese Auslegung des Gesetzes spricht auch die Historie des Gesetzes. In der Entwurfssfassung sollte der in der Ursprungsfassung geltende § 13 GstG nur für die Entsendung von Beschäftigten gelten. Dies wurde nach Beratung im Innen- und Rechtsausschuss verändert und danach die jetzt noch gültige Festlegung der Geschlechterparität „bei Entsendungen von Vertreterinnen und Vertreter in externe Gremien“ gewählt.

Die weite Auslegung ergibt sich zudem aus § 15 Abs. 2 GstG, der vorsieht, dass sogar außerhalb der Verwaltung stehende Organisationen und gesellschaftliche Gruppierungen, die zur Benennung von Vertreterinnen und Vertretern berechtigt sind, zur paritätischen Besetzung verpflichtet werden.

Ergänzend: In der Begründung des Gesetzes wird die Erweiterung des Geltungsbereichs - wie oben dargelegt - bereits ausdrücklich erwähnt (LT-Drs. 13/1898 zu § 13 GstG, S. 29 f.).

- Die weite Auslegung des § 15 GstG steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes. § 1 S. 1 GstG bestimmt, dass das Gesetz „der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ dient. Es stellt insoweit eine Konkretisierung des bundesverfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatzes i.V.m. der dort angelegten Verpflichtung der Beseitigung einer strukturellen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 GG dar.

§ 15 Abs. 1 GstG enthält zwei Tatbestandsmerkmale: Es muss sich (a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und (b) um eine Benennung oder Entsendung durch die zuständige Behörde handeln.

a) Begriff des Gremiums

Der Begriff des Gremiums ist grundsätzlich weit auszulegen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes und der dort gewählten langen und ausdrücklich nicht abschließenden Aufzählung („sowie [...] vergleichbare Gremien“). Formale Anforderungen wurden bewusst vom Gesetzgeber nicht gestellt. Dabei ist es unerheblich, ob das zu entsendende Gremium im Wortlaut diese Bezeichnung führt; ebenso sind auch keine abschließenden Aussagen zu der für das Gremium geltenden Rechtsgrundlage vorgegeben. Das ergibt sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung. Dort heißt es: „Die Regelung erfasst, [...] grundsätzlich Gremien aller Art, mögen sie förmlich, etwa durch Satzung, errichtet oder lediglich aufgrund Verwaltungsübung bestehen bzw. geschaffen worden sein.“ (LT- Drs. 13/1898, a.a.O., S. 30).

Darüber hinaus gilt die Regelung nur für solche Gremien, „deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 GstG). Spezialgesetzliche Regelungen mit Vorrang vor dem GstG können einerseits durch kompetenziell zulässige bundesgesetzliche Regelungen gegeben sein, die der landesrechtlichen Regelung gem. Art. 31 GG grundsätzlich vorgehen, oder durch spezialgesetzliche landesrechtliche Regelungen, die die Zusammensetzung eines Gremiums abschließend festlegen und/oder sog. „geborene Mitglieder“ vorgeben (vgl. Weinrieger-Hoyer, Dorn, Limburg, Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst, Kommentar, Kaiserslautern 1998, § 15 Tz. 2.2.).

Enthält eine gesetzliche Regelung zwar Festlegungen zur Zusammensetzung, die ggf. den Kreis der für eine Entsendung in Betracht kommenden Personen einschränkt, ohne jedoch eine abschließende Festlegung über die Mitglieder zu treffen, so ist diese spezialgesetzliche Regelung bei der Benennung/Entsendung zwar zu berücksichtigen, steht aber im Übrigen der Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG nicht entgegen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Teil des Gremiums aufgrund eines Spezialgesetzes mit sog. „geborenen“ Mitgliedern zu besetzen ist. § 15 Abs. 1 GstG ist dann nur für den übrigen Teil der zu entsendenden Mitglieder anzuwenden. Ggf. ist der jeweilige Anwendungsbereich bezogen auf die konkrete Fallkonstellation im Wege der Gesetzesauslegung zu ermitteln.

Nicht als Gremium anzusehen sind Arbeitsgruppen u.ä., bei denen es auf die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder ankommt. Die Gesetzesbegründung verweist hier beispielhaft auf interministerielle Arbeitsgruppen. Das ist entsprechend auf Arbeitsgruppen im kommunalen Bereich zu übertragen (vgl. LT-Drs. 13/1898, a.a.O., S. 30).

b) Benennungen/Entsendungen

Durch § 15 Abs. 1 GstG werden darüber hinaus nur Benennungen und Entsendungen erfasst. In Fällen, in denen die Entsendung/Benennung auf der Grundlage eines Beschlusses gem. §§ 39 GO, 34 KrO erfolgt, handelt es sich um Entsendungen/Benennungen im Sinne von § 15 Abs. 1 GstG.

§ 15 Abs. 1 GstG ist unabhängig von der Art der Beteiligung der Kommune in der in Rede stehenden Organisation zu beachten; eine Stimmen- bzw. Anteilsmehrheit der entsendenden Kommune in der Organisation ist nicht erforderlich. § 15 Abs. 1 GstG findet keine Anwendung, wenn die Gremienbesetzung aufgrund von Wahlen gem. §§ 40 GO, 35 KrO durch die Vertretungskörperschaft erfolgt. Dies sind solche, die in der GO, KrO, AO und GkZ ausdrücklich als Wahl bezeichnet werden, wie insbesondere die Wahl der Ausschussmitglieder nach § 46 GO, § 41 KrO, § 10 a AO und §§ 12 Abs. 7 i. V. m. 46 GO. Das gilt entsprechend, wenn der Gesetzgeber angeordnet hat, dass die Entsendung aufgrund einer Wahl gem. § 40 GO sowie § 35 KrO durch die vom Volk gewählte Vertretung erfolgt, wie die Wahl der weiteren Vertreter in die Amtsausschüsse nach § 9 Abs. 3 AO und in die Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 2 GkZ. Entsprechendes gilt für die nach § 47 b Abs. 3 GO von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates. Dies gilt auch für die in der Entscheidung des OVG Schleswig ausdrücklich erwähnten Werkausschüsse zur Kontrolle von Eigenbetrieben (Rn. 44 f.). In diesen Fällen, in denen die zu entsendenden Personen durch die durch das Volk gewählten kommunalen Vertretungen gem. der §§ 40 GO sowie § 35 KrO zu wählen sind, kommt § 15 Abs. 1 GstG nicht zur Anwendung; der Gesetzgeber hat hier das Repräsentationsprinzip angeordnet, wodurch § 15 Abs. 1 GstG verdrängt wird. Der Ausschluss gilt für das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Erstellung von Wahllisten im Rahmen der Verhältniswahl. Soweit der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gilt, kommt § 15 Abs. 1 GstG nicht zur Anwendung.

Für die Besetzung des Verwaltungsrats öffentlich-rechtlicher Sparkassen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Sparkassengesetzes. Die oder der Vorsitzende ist die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers (§ 8 SpkG). Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers auf der Grundlage des GKWG durch die zuständige Vertretungskörperschaft gewählt (§ 9 Abs. 1 SpkG). Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt (§ 9 Abs. 2 SpkG). Insoweit wird die Mitgliedschaft nicht auf der Grundlage einer Benennung oder Entsendung, sondern durch (unmittelbare) Wahl begründet; § 15 Abs. 1 GstG findet keine Anwendung.

Zur Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 GstG

Soll-Vorschrift

§ 15 GstG Abs. 1 S.1 formuliert eine „Soll-Vorschrift“. Solche Vorschriften sind im Regelfall zwingend und verpflichten den Adressaten grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Insoweit bedeutet die Vorschrift im Regelfall ein „Muss“. Nur in Fällen, die von der Regel abweichen, darf ausnahmsweise abweichend von dieser Regelung verfahren werden (sog. „atypischer“ Fall, Rn. 39). Die Gründe für das Vorliegen eines solchen Falls sind von der entsendenden Stelle vorzutragen.

Nur beispielhaft seien hier mögliche Konstellationen genannt:

- In Betracht käme etwa, dass eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, etwa weil gar keine oder nicht in hinreichender Zahl Kandidat*innen für die Benennung/Entsendung zur Verfügung stehen oder weil es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt.
Um Letzteres festzustellen, ist es erforderlich, dass vorab durch die entsendende Stelle Eignungskriterien benannt werden. Bei der Formulierung ist das Willensbildungsorgan im Rahmen seines Organisationsermessens relativ frei. Sofern besondere Anforderungen an die Vertreter*innen zu stellen sind, sind diese im Vorfeld für alle für die Entsendung in Frage kommenden Personen deutlich zu machen und für alle gleichermaßen zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei der Entsendung/Benennung nicht um eine Besetzung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 33 GG handelt. Insoweit ist es hinreichend für die Entsendung, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen; sie müssen sich nicht in einem Auswahlverfahren nach den Grundsätzen der Bestenauslese durchsetzen. Entsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung: „Für die von der Vorschrift erfassten Entsendungen und Benennungen gilt der strenge Qualifikationsvorbehalt des Art. 33 Abs. 2 GG nicht. Jedoch ist grundsätzliche Eignung für die betreffenden Funktionen vorauszusetzen.“ (LT-Drs. 13/1898 zu § 13 GstG, S. 30)
- Zu der Frage, welcher Personenkreis von den Fraktionen in ihre Auswahlüberlegungen einbezogen werden muss, lässt sich dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 GstG nichts entnehmen. Das für die Entsendung zuständige Organ ist in Ausübung seines Organisationsermessens ein erheblicher Spielraum bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Personenkreises eingeräumt. Mit Blick darauf, dass die kommunalen Gebietskörperschaften durch in Gremien entsandte Vertreterinnen und Vertreter auch sicherstellen, dass für die Belange der Gemeinde bedeutsame Aspekte eingebracht werden, ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, dass der entsandten bzw. benannten Person wenigstens ein Mindestmaß an Vertrauen entgegengebracht werden kann. Soweit die Entsendungsentscheidung von der Vertretung getroffen wird, wird der Fokus sich deshalb üblicherweise auf die Mitglieder z.B. der Gemeindevertretung oder des Kreistages richten. Als durch die Volkswahl für sämtliche Aufgaben der Gemeinde oder des Kreises umfassend demokratisch legitimiert sind dabei sämtliche Mitglieder der Vertretung im Rahmen des vorab festzulegenden Anforderungsprofils (s.o.) als geeignet anzusehen und in den Auswahlprozess unter Beachtung des § 15 Abs. 1 GstG einzubeziehen. Soweit Fraktionen über die vom Volk gewählten Ratsmitglieder hinausgehend auch weitere Personen angehören (bürgerliche Ausschussmitglieder), sollten sie prüfen, ob auch aus diesem Kreis Personen für eine Entsendung in Betracht kommen können. Daneben sollten die Fraktionen auch die Wahllisten der jeweiligen Parteien oder Wählervereinigungen, über die ihre Mitglieder in die Vertretung gewählt wurden, dahingehend sichten, ob sich aus ihrer Sicht in diesem Kreis geeignete Personen befinden. Dies erscheint deshalb angebracht, weil die im Zuge der Mandatsverteilung

nach der Kommunalwahl nicht berücksichtigten Listenkandidaten im Falle des Ausscheidens von Vertretungsmitgliedern als Nachrücker in Betracht kommen und als solche vom Wahlvolk mitgewählt wurden. Neben diesen bei der Erarbeitung von Vorschlägen in die Betrachtung einzubeziehenden Personen können auch weitere Personen in ein Gremium entsandt werden. Solch eine Person „von außen“ muss aber wenigstens von einem Mitglied der Vertretung vorgeschlagen werden; eine „Bewerbung“ Externer oder ein Vorschlagsrecht von Personen oder Institutionen außerhalb der Vertretung sieht das Gesetz nicht vor. Die Vertretung hat sich mit allen ihr vorgelegten Entsendungsvorschlägen zu befassen. Wie dem Urteil des OVG Schleswig vom 6.12.2017 entnommen werden kann (Rn. 39), kann eine Ablehnung, soweit § 15 GstG anwendbar ist, nicht allein auf die Fraktionszugehörigkeit gestützt werden, sondern muss auf die nicht bestehende Eignung nach dem vorab erstellten Anforderungsprofil abstellen.

Auch wenn es eine dahingehende Rechtspflicht nicht gibt, kann sich die Vertretung – unabhängig von der Geschlechterfrage – im Rahmen des Entsendungsverfahrens von vornherein auf Personen „von außen“ konzentrieren, z.B. weil für die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises in einem Gremium auf eine spezielle fachliche Qualifikation abgestellt werden soll. Werden solche Personalentscheidungen von einer breiten Mehrheit der Vertretung getragen, so wird hierdurch das für die Tätigkeit erforderliche Vertrauen in besonderem Maße zum Ausdruck gebracht. In diesem Fall ist allerdings an die Einhaltung der Vorgabe des § 15 Abs. 1 GstG ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

- Da – wie oben beschrieben – dem für die Entsendung zuständigen Organ in Ausübung seines Organisationsermessens ein erheblicher Spielraum bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Personenkreises einzuräumen ist, kann dieses auch bestimmen, dass in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen und Satzungen die Gesamtheit der Mitglieder einzelner Ausschüsse der Gemeinde die Funktion der Gremien (z.B. des Aufsichtsrates) wahrnehmen. Diese besondere Anforderung an die Eignung des Personenkreises kommt in Betracht, wenn das Unternehmen gemeindliche Aufgaben wahrnimmt und deshalb eine sehr enge Bindung an die Gemeinde und an der gemeindlichen Willensbildung als notwendig angesehen wird. Bei der Vertretung in Eignerversammlungen (Gesellschafterversammlung/ Hauptversammlung etc.) durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter handelt es sich nicht um eine Entsendung, diese stellt vielmehr eine gesetzliche Folge dar (§§ 51, 56 und 64 GO i. V. m. GmbHG, AktG etc.).

Geborene Mitglieder in Gremien sind unschädlich, wenn die Geschlechterparität – bezogen auf den gemeindlichen Entsendungsanteil – davon unabhängig sichergestellt werden kann. Darüber hinaus kann die Verbindung der Entsendung/Benennung mit einer Funktion ausnahmsweise geboten sein, wenn zwingende sachliche Gründe und/oder anderweitige (unter-)gesetzliche Vorgaben dies erfordern.

- Nicht vertretbar ist eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweils zu besetzende Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen. Danach könnte nicht argumentiert werden, dass im Einzelfall auf eine geschlech-

terparitätische Benennung verzichtet werden kann, wenn in der Gesamtheit der Benennungen bezogen auf alle durch die zuständige Stelle vorzunehmenden Entsendungen/Benennungen die Geschlechterparität gewahrt wird.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Entsendungsentscheidung wird empfohlen, die Gründe zum Nichterreichen der Parität sorgfältig zu dokumentieren.

Beteiligungsrechte der GB bei Entscheidungen im Geltungsbereich von § 15 Abs. 1 GstG

Gem. §§ 2 Abs. 3 GO, KrO, 22a Abs.1 AO in Verbindung mit der jeweiligen Hauptsatzung hat der Gesetzgeber in den Fällen, die in die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung fallen, vorgesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Entscheidungen des Willensbildungsorgans in der Weise mitwirkt, dass ihr das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen sowohl der Vertretungskörperschaften als auch an deren Ausschüssen mit Rederecht teilzunehmen. Das gilt auch für Beschlüsse der Vertretungen im Geltungsbereich von § 15 Abs. 1 GstG. Ein Widerspruchsrecht gem. §§ 2 Abs. 5 GO, 2 Abs. 4 KrO und 22a AO ist ihr nur in den Fällen eingeräumt, sofern die Maßnahme der Entscheidung des verwaltungsleitenden Organs obliegt. Dies ist bei Entsendungsbeschlüssen der Vertretungen nicht der Fall; die Entscheidung wird durch die Vertretungskörperschaft getroffen.

Die unteren Kommunalaufsichten werden gebeten, in ihrem Aufsichtsbereich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ursel Hoppe

Leiterin der Abteilung

Allgemeine Angelegenheiten und Gleichstellung



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Verbändeinformation

Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften

Mit Erlass vom 03. Mai 2018 (II 1-083- § 15 GStG) hat das Ministerium für Justiz, Europa Verbraucherschutz und Gleichstellung über die Auslegung des § 15 Gleichstellungsgesetz (GStG) mit Blick auf die in den Konstituierenden Sitzungen der Vertretungskörperschaften nach der Kommunalwahl am 06. Mai. informiert (**Anlage 1**). Damit soll Hilfestellung für die sich aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 06.12.2017 - 3 LB 11/17 - aufgeworfenen Auslegungsfragen gegeben werden (**Anlage 2**). Der Erlass erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalen Landesverbände waren an der Erlassentwicklung beteiligt. Es ist eingefordert worden, dass der Erlass als ein Erlass der Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht für die kommunalen Gebietskörperschaften herausgegeben wird. Gleichzeitig wurde wegen der zugrundeliegenden Rechtsfragen darauf hingewirkt, Auslegungsfragen nicht nur in Gestalt von Handlungsempfehlungen zu veröffentlichen, sondern zur Vermittlung von Rechtssicherheit das Format eines Erlasses zu wählen, der sich auf die wesentlichen Rechtsfragen beschränkt.

Inhaltlich beantwortet der Erlass eine Reihe von praktischen Fragestellungen und greift die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes auf, wobei darauf hinzuweisen bleibt, dass zum einen das Oberverwaltungsgericht zwar wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen hatte, in den Ausführungen zur materiellen Rechtslage substanziell kaum über die die Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts hinausgegangen ist. Zum anderen bleibt es eine Einzelfallentscheidung, da sich die Feststellungen auf die Entsendungsentscheidung in Aufsichtsräte und nicht auf alle weiteren Fallkonstellationen der kommunalen Praxis beziehen. Deshalb greift der Erlass beispielhaft weitere Fallkonstellationen auf (S. 6 ff.) und versucht eine praktische Hilfestellungen zu formulieren, ohne dass diese allerdings abschließend sein können.

Aus Sicht der kommunalen Landesverbände wird empfohlen, den Erlass den sich bildenden Fraktionen für die konstituierenden Sitzungen zur Verfügung zu stellen. Für Rückfragen stehen die Ansprechpartner in den kommunalen Landesverbänden zur Verfügung.

Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 3. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	06.12.2017	Normen:	Art 28 Abs 2 S 1 GG, Art 3 Abs 1 GG, § 102 GemO SH 2003, § 104 GemO SH 2003, § 28 S 1 Nr 20 GemO SH 2003, § 39 GemO SH 2003, § 40 GemO SH 2003, § 1 GleichstG SH, § 15 Abs 1 GleichstG SH, § 15 Abs 2 GleichstG SH, § 2 Abs 1 S 1 GleichstG SH, § 2 Abs 2 GleichstG SH, Art 9 Verf SH 2014, Art 54 Abs 1 Verf SH 2014
Aktenzeichen:	3 LB 11/17		
Dokumenttyp:	Urteil		

Beachtung der Gleichstellung bei der Entscheidung einer Gemeindevertretung über die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH

Leitsatz

Frauen und Männer sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern einer Gemeinde in den Aufsichtsrat einer GmbH hälftig berücksichtigt werden.

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 6. Kammer - vom 21. Dezember 2016 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten um die Anwendbarkeit des Gleichstellungsgesetzes bei der Entscheidung über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der ... GmbH (... GmbH).
- 2 Die Stadt Husum ist Mehrheitsgesellschafterin dieser GmbH, die laut ihres Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern hat. Er setzt sich zusammen aus fünf von der Stadt Husum und vier von der ... mbH zu entsendenden Mitgliedern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist auf vier Jahre begrenzt. In der Sitzung vom 25. Juni 2015 beschloss der Kläger, der als Gemeindevertretung der Stadt Husum für die Bestellung der fünf Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, vier Männer und eine Frau als Mitglied bzw. als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- 3 Diesem Beschluss lagen folgende Entsendungsvorschläge der vertretenen Fraktionen zugrunde:

- 4 1. CDU-Fraktion - zwei Männer
 - 5 2. SPD-Fraktion - eine Frau und ein Mann
 - 6 3. WGH-Fraktion - ein Mann
 - 7 4. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - zwei Frauen.
- 8 Über diese Vorschläge wurde in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt. Nachdem den Vorschlägen 1) bis 3) entweder mit mehr Ja- als Nein-Stimmen bzw. einstimmig zugestimmt worden war, kam der unter Nummer 4) angeführte Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht mehr zur Abstimmung. Im Protokoll über die Sitzung des Klägers vom 25. Juni 2015 zu TOP 9 hieß es zur Begründung, es seien fünf Personen in den Aufsichtsrat der ... GmbH entsendet worden.
- 9 Am 30. Juni 2015 legte der Beklagte gegen den Beschluss des Klägers vom 25. Juni 2015 Widerspruch ein. Er führte zur Begründung aus, durch diese Beschlussfassung werde die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz (GstG) verletzt, weil sowohl in Bezug auf die Mitglieder als auch auf die Stellvertretungen eine geschlechterparitätische Besetzung hätte erfolgen müssen. Mithin seien jeweils drei Frauen und zwei Männer als Mitglieder bzw. als Ersatzmitglieder zu benennen, da in der vorigen Amtszeit weibliche Mitglieder im Aufsichtsrat unterrepräsentiert gewesen seien. Entsprechende Personalvorschläge der Fraktionen seien bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden.
- 10 Der Beklagte forderte den Kläger auf, seinen Beschluss aufzuheben, um in seiner nächsten Sitzung eine rechtskonforme Beschlussfassung herbeizuführen. Zu diesem Zweck legte der Beklagte für die Sitzung des Klägers am 24. September 2015 einen Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses vom 25. Juni 2015 vor.
- 11 Der Kläger beschloss in der Sitzung vom 24. September 2015, den Vorschlag des Beklagten abzulehnen. Dies beanstandete der Beklagte am 28. September 2015 mit der Begründung, der Beschluss vom 25. Juni 2015 sei aufzuheben, da er gegen § 15 Abs. 1 GstG verstoße.
- 12 Der Kläger hat am 11. Juli 2016 Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben, mit der er sich gegen die Beanstandung des Beklagten gewendet hat. Der Kläger hat im Wesentlichen geltend gemacht, die Beanstandung sei rechtswidrig, da § 15 Abs.1 GstG für den Fall der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat nicht anwendbar sei. Das Gleichstellungsgesetz gelte nicht für juristische Personen des Privatrechts, wie hier die ... GmbH, um deren Aufsichtsratsbesetzung es gehe. Darüber hinaus erfasse das Gleichstellungsgesetz auch ehrenamtlich tätige Personen im Aufsichtsrat nicht. Selbst wenn § 15 Abs. 1 GstG einschlägig sein sollte, so gelte vorliegend eine Ausnahme, weil die Vorgabe der geschlechterparitätischen Besetzung des Aufsichtsrates einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle. Diese Vorgabe verletze die in sein Ermessen gestellte Entscheidung über die Auswahl der entsprechenden Mitglieder. Die Besetzung des Aufsichtsrates sei vielmehr entsprechend dem Verfahren nach d'Hondt unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke vorzunehmen, so dass die Personalvorschläge der kleineren Fraktionen unberücksichtigt bleiben müssten, wenn die verfügbaren Aufsichtsratsplätze bereits durch die Personalvorschläge der großen Fraktionen besetzt seien. Dabei sei es den Fraktionen überlassen, ggf. qualifizierte Frauen in ihren Personalvorschlag aufzunehmen. Darüber hinaus stehe dem § 15 Abs. 1 GstG höherrangiges Bundesrecht entgegen. Zunächst schreibe das Gesellschaftsrecht Mindestfrauenanteile für die Aufsichtsräte nur bei solchen Gesellschaften vor, die der Mitbestimmung unterlägen oder börsennotiert seien. Nach dem Bundesgleichstellungsgesetz seien Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 % beteiligt sei, wie hier, vom Anwendungsbereich des Gleichstellungsrechts ausgenommen. Schließlich fehle dem Landesgesetzgeber für das Gleichstellungsge-

setz Schleswig-Holstein die Gesetzgebungskompetenz, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft Gebrauch gemacht habe.

- 13 Der Kläger hat beantragt,
- 14 festzustellen, dass die Beanstandung des Beklagten vom 28. September 2015 des von ihm in der Sitzung am 24. September 2015 unter TOP 7 gefassten Beschlusses rechtswidrig ist.
- 15 Der Beklagte hat beantragt,
- 16 die Klage abzuweisen.
- 17 Er hat geltend gemacht, das Gleichstellungsgesetz sei auf die streitbefangene Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern anwendbar, weil das Gesetz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GStG für Gemeinden gelte und auf deren Gremienbesetzung anwendbar sei. Danach sei die geschlechterparitätische Besetzung des Aufsichtsrates zwingend, weil spezifische Anforderungen des Gesellschaftsrechts dem nicht entgegenstünden. Schließlich sei auch das Demokratieprinzip nicht verletzt, weil der sogenannte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz für die Besetzung des Aufsichtsrats nicht gelte. Vielmehr seien die Aufsichtsratsmitglieder an die Weisungen der Gemeinde gebunden, handelten damit exekutiv und müssten in ihrer Zusammensetzung nicht die politischen Kräfteverhältnisse der Gemeindevertretung wiedergeben. Da hinreichend qualifizierte Frauen für die Aufsichtsratsbesetzung vorgeschlagen worden seien, sei ein Ausnahmetatbestand von der Sollvorschrift des § 15 Abs. 1 GStG nicht gegeben.
- 18 Mit Urteil vom 21. Dezember 2016, auf dessen Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie der Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.
- 19 Mit der vom Senat durch Beschluss vom 11. Juli 2017 wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und trägt zur Begründung ergänzend im Wesentlichen vor:
- 20 Sein Benennungs- und Entsendungsbeschluss vom 25. Juni 2015 verstoße nicht gegen geltendes Recht; er habe das Gleichstellungsgesetz zu Recht nicht angewendet. Denn bei der Auslegung von § 15 GStG seien der in § 1 GStG definierte Gesetzeszweck sowie der in § 2 GStG definierte Geltungsbereich zu berücksichtigen. Zweck des Gleichstellungsgesetzes sei, die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst zu fördern. Damit ziele das Gesetz auf die formal dem öffentlichen Dienst zugehörigen Beschäftigten ab, zu denen weder die Mitglieder der Gemeindevertretungen, noch Mitglieder von Aufsichtsräten externer Gesellschaften gehörten. Dem entspreche auch der Wortlaut des § 2 GStG, welcher in Absatz 1 den Geltungsbereich unter anderem auf Gemeinden erstreckt und in Absatz 2 Bezug nimmt auf Beschäftigte im Sinne des Gleichstellungsgesetzes und diese definiert. Dazu zählten weder die Mitglieder der Gemeindevertretungen, noch die Mitglieder von Aufsichtsräten externer Gesellschaften. Insoweit sei der Wortlaut eindeutig. Schließlich laute die Überschrift des Gleichstellungsgesetzes „Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst“. Der Begriff „Aufsichtsräte“ in § 15 Abs. 1 GStG erstrecke sich demnach ausschließlich auf solche des öffentlichen Dienstes. Dies entspreche auch der Vorstellung des Gesetzgebers, was ein Umkehrschluss aus § 15 Abs. 2 GStG zeige. Danach gelte für Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen hinsichtlich der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien § 15 Abs. 1 GStG entsprechend. Damit habe der Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 GStG ausdrücklich und klarstellend definiert, dass selbst für Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, die vom Gleichstellungsgesetz erfasste Zweckbestimmung nur für Benennungen und Entsendungen in öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien gilt. Hätte der Gesetzgeber insoweit auch nicht öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien erfassen wollen, hätte er dies klar zum Ausdruck bringen müssen.

- 21 Gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des § 15 Abs. 1 GstG bestünden verfassungsrechtliche Bedenken. Das Gebot der Bestimmtheit von Normen sei verletzt. Denn es sei für die Mitglieder der Gemeindevertretung nicht mit der hinreichenden Klarheit aus den Regelungen des Gleichstellungsgesetzes zu entnehmen, ob unter den Begriff „Aufsichtsräte“ auch Aufsichtsräte externer Gesellschaften fielen. Zudem werde gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG verstoßen, weil zum Beispiel bei der Besetzung von Ausschüssen der Eigenbetriebe eine paritätische Besetzung nicht vorgesehen sei, sondern eine Verhältniswahl stattfinde. Es seien keine Gründe dafür ersichtlich, die Besetzung von Aufsichtsräten externer Gesellschaften anders vorzunehmen als diejenige von Ausschüssen der Eigenbetriebe. Ferner werde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet. Schließlich liege ein Eingriff in den Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vor, denn die (vermeintliche) Vorgabe, dass in Aufsichtsräten Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen, könne im Extremfall dazu führen, dass derartige Aufsichtsratssitze auf Dauer nicht besetzt und Gemeinden ihre Mitwirkungsrechte nicht ausüben könnten.
- 22 Der Kläger beantragt,
- 23 das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 6. Kammer - vom 21. Dezember 2016 zu ändern und festzustellen, dass die Beanstandung des Beklagten vom 28. September 2015 des von ihm - dem Kläger - in seiner Sitzung am 24. September 2015 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses rechtswidrig ist.
- 24 Der Beklagte beantragt,
- 25 die Berufung zurückzuweisen.
- 26 Er trägt im Wesentlichen Folgendes vor:
- 27 § 2 Abs. 1 Satz 1 GstG ordne an, dass das Gesetz und mithin § 15 Abs. 1 GstG für die Stadt Husum gelte. § 15 Abs. 1 GstG beanspruche bereits vom Wortlaut ausgehend eine Anwendung auf den Fall der Besetzung des Aufsichtsrats einer zivilrechtlich verfassten Eigengesellschaft. Denn die nicht abschließende Aufzählung von Gremien, bei deren Besetzung Männer und Frauen jeweils hälftig zu berücksichtigen seien, spreche für einen weiten Anwendungsbereich. Es handle sich auch nicht um einen Redaktionsirrtum, sondern um eine bewusste Regelung, was aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung der Landesregierung deutlich werde. Die Norm sei auch hinreichend bestimmt.
- 28 Zudem gingen sowohl § 15 Abs. 1 als auch § 15 Abs. 2 GstG über den Bereich des öffentlichen Dienstes im engeren Sinne hinaus. Absatz 1 Satz 1 beziehe sich auf Tätigkeiten bei privaten Einrichtungen und Absatz 2 gelte für die Tätigkeit Privater in öffentlichen Einrichtungen.
- 29 § 2 Abs. 2 GstG stehe der Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG auf die Benennung und Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Husum für den Aufsichtsrat der ... GmbH nicht entgegen. Gemeindevertreter seien weder Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte noch kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten.
- 30 Die Beschlüsse des Klägers verstießen gegen § 15 Abs. 1 GstG. Denn es liege kein atypischer Fall vor, der ein Abweichen von der gesetzlichen Vorgabe rechtfertige. Anders als Werksausschüsse von Eigenbetrieben, die Ausschüsse der Gemeindevertretung seien und deren Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt würden, hätten Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit. Da es nicht einmal ein Gebot gebe, dass der Aufsichtsrat überhaupt mit Mitgliedern der Gemeindevertretung besetzt werde, gelte für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, erst recht der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht. Deshalb komme auch eine Anknüpfung an den Geschlechterproporz in der Gemeindevertretung nicht in Betracht.
- 31 § 15 Abs. 1 GstG verstoße nicht gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Diese bestehe ausdrücklich nur im Rahmen der Gesetze bzw. nur, soweit die Gesetze nicht ausdrück-

lich etwas anderes bestimmten. Entscheidend sei, dass die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt sei. Dies sei hier der Fall.

Entscheidungsgründe

- 32 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Beanstandung des Beklagten ist rechtmäßig, weil der Beschluss des Klägers vom 24. September 2015 die rechtswidrige Beschlussfassung vom 25. Juni 2015 aufrechterhalten hat.
- 33 I. Die Klage ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO zulässig. Danach steht der Gemeindevertretung gegen die Beanstandung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu. Das der Klageerhebung vorgeschaltete Verfahren nach § 43 Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1 und 2 GO ist vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Beklagte hat dem Beschluss des Klägers vom 25. Juni 2015, eine Frau und vier Männer in den Aufsichtsrat der ... GmbH zu entsenden, innerhalb der Zwei-Wochenfrist des § 43 Abs. 2 Satz 1 GO am 30. Juni 2015 widersprochen (vgl. § 43 Abs. 1 GO) und seinen Widerspruch mit der Aufforderung versehen, den Beschluss wegen Verstoßes gegen § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. S. 562) in der Fassung der Änderung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96) aufzuheben (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 GO). Den vom Beklagten zu diesem Zwecke vorgelegten Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses vom 25. Juni 2015 hat der Kläger mit Beschluss vom 24. September 2015 abgelehnt (vgl. zur Pflicht der erneuten Beschlussfassung: § 43 Abs. 3 Satz 3 GO). Binnen der Zwei-Wochenfrist des § 43 Abs. 3 Satz 1 GO hat der Beklagte am 28. September 2015 den Beschluss wegen Verletzung von § 15 Abs. 1 GstG beanstandet.
- 34 II. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Beanstandung des Beschlusses vom 24. September 2015, durch den der Beschluss vom 25. Juni 2015 zur Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Aufsichtsrat der ... GmbH aufrechterhalten wird, ist rechtmäßig und verletzt den Beklagten nicht in seinen Rechten. Denn beide Beschlüsse des Beklagten, vier Männer und nur eine Frau als Mitglied bzw. als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat der ... GmbH zu entsenden, sind rechtswidrig, weil sie den Anforderungen an die geschlechterparitätische Gremienbesetzung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG nicht genügen.
- 35 Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG sollen Frauen und Männer bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, jeweils hälftig berücksichtigt werden.
- 36 1. Die Norm ist anwendbar auf die Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in den Aufsichtsrat der ... GmbH. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm (a), aber auch aus der Gesetzeshistorie (b) sowie aus der Systematik des Gesetzes (c) und dessen Sinn und Zweck (d).
- 37 a) § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG hat schon vom Wortlaut her einen weiten Anwendungsbereich, wie bereits die lange und ausdrücklich nicht abschließende Aufzählung zeigt („... sowie für vergleichbare Gremien“). Zudem folgt die Anwendbarkeit der Norm auf den Fall der Besetzung des Aufsichtsrats einer zivilrechtlich verfassten Eigengesellschaft (hier GmbH) aus der ausdrücklichen Nennung von „Vorständen... und Aufsichtsräten“. Denn Vorstände und Aufsichtsräte sind typischerweise keine Organe, die im öffentlichen Dienst vorkommen, sondern solche des Gesellschaftsrechts (vgl. z.B. § 52 GmbHG, § 76 AktG, § 95 AktG).
- 38 b) Dieses Verständnis der Norm steht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers.

- 39 In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum damaligen § 13 Abs. 1 GstG, der weitgehend mit dem heutigen § 15 Abs. 1 GstG übereinstimmt, heißt es (vgl. LT-Drs. 13/1898, S. 29, 30):
- 40 „Der Verwaltung stehen eine Vielzahl von Benennungs- und Entsendungsrechten für die Besetzung verschiedenster Gremien zu. Absatz 1 verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung durch eine Art. 6 Satz 2 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung konkretisierende Sollvorschrift, bei der Benennung und Entsendung von Beschäftigten in Gremien Männer und Frauen zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Anders als in Art. 6 Satz 2 der Landesverfassung gilt diese Verpflichtung nicht ausschließlich für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien, sondern etwa auch für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, für die einem Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen.“
- 41 Mit dieser Begründung bezieht sich der Gesetzgeber unter anderem auf die in § 28 Satz 1 Nr. 20, § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 104 GO, § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO normierten Benennungs- und Entsendungsrechte von Gemeinden und Land für die Besetzung verschiedenster Gremien in Gesellschaften privater Rechtsform. Der Träger der öffentlichen Verwaltung (vgl. zum Begriff: § 2 Abs. 1 LVwG) hat sich danach die Besetzungsrechte vorzubehalten, wenn er - wie hier - an einer Gesellschaft des Privatrechts beteiligt ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein Redaktionsversehen handeln könnte. Vielmehr spricht nicht nur die Gesetzesbegründung, sondern auch der Umstand, dass z.B. in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO (§ 102 GO betrifft Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts) und in § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (§ 65 LHO betrifft die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen) gleichermaßen wie in § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG von „Aufsichtsräten“ die Rede ist, dafür, dass jeweils Aufsichtsräte als Organ einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft gemeint sind.
- 42 c) Auch aus der systematischen Stellung der Norm im Gefüge des Gleichstellungsgesetzes folgt nichts anderes.
- 43 aa) § 15 Abs. 1 GstG beansprucht Geltung für die entsendende Gemeinde und nicht für das Gremium, in das entsandt wird - hier die ... GmbH -. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 GstG. Diese Vorschrift ordnet an, dass das Gleichstellungsgesetz u.a. für Gemeinden gilt. Die Gemeinde - d.h. die Stadt Husum - ist es, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Gremien durch ihre Gemeindevertretung (vgl. § 28 Satz 1 Nr. 20 GO) tätig wird.
- 44 bb) Die vorstehende Auslegung des § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG steht auch im Einklang mit § 1 Satz 2 Nr. 3 GstG. Danach fördert das Gesetz die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere durch die gerechte Beteiligung von Frauen an allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen sowie in Gremien. Wie die Überschrift von § 1 GstG „Gesetzeszweck“ zum Ausdruck bringt, enthält die Norm keine abschließende Festlegung des Anwendungsbereichs des Gleichstellungsgesetzes, sondern trifft nur eine Aussage dazu, was das Gesetz fördern soll. Die ausdrückliche Nennung der Beteiligung von Frauen „in Gremien“ deutet darauf hin, dass nach dem Verständnis des Gleichstellungsgesetzes „öffentlicher Dienst“ auch die Tätigkeit für einen öffentlichen Rechtsträger in einer privatrechtlichen Gesellschaft sein kann. Dass der Begriff „öffentlicher Dienst“ im Gleichstellungsgesetz eine weitreichende Bedeutung hat, ergibt sich auch aus § 15 Abs. 2 GstG. Danach gilt § 15 Abs. 1 GstG entsprechend, wenn u.a. Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, zur Benennung und Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt sind.
- 45 cc) § 2 Abs. 2 GstG ist auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar und steht deshalb der Anwendbarkeit von § 15 Abs. 1 GstG nicht entgegen.
- 46 § 2 Abs. 2 Satz 1 GstG definiert, wer Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind, nämlich Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Aus-

zubildende der Träger der öffentlichen Verwaltung nach Absatz 1. § 2 Abs. 2 Satz 2 GStG besagt, dass das Gesetz nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gilt. Weder kennt § 15 Abs. 1 GStG die Beschäftigteneigenschaft als Tatbestandsvoraussetzung, noch zählen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, über deren Entsendung in den Aufsichtsrat der ... GmbH zu befinden war, zu den in § 2 Abs. 2 Satz 2 GStG aufgezählten Beamtengruppen. Sie sind keine Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BeamtStG; denn sie nehmen keine hoheitsrechtlichen oder solche Aufgaben wahr, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Aus demselben Grund sind sie auch keine kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 LBG Beamtinnen und Beamte auf Zeit, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf. Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient gemäß § 4 Abs. 2 BeamtStG der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamtStG oder der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

- 47 d) Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 GStG ist es, der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu dienen und die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst zu fördern. Dies soll dazu beitragen, strukturelle Benachteiligungen von Frauen bei der Vergabe von Arbeitsplätzen und bei der beruflichen Entwicklung auszugleichen oder zu mindern.
- 48 2. Der Kläger hat mit seinen Beschlüssen gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG verstoßen, indem er die gesetzliche Vorgabe, wonach Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen, nicht beachtet und vier Männer und eine Frau in den Aufsichtsrat der ... GmbH entsandt hat. Zwar handelt es sich bei § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG um eine Soll-Vorschrift. Derartige Normen sind aber im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend und verpflichten sie, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Im Regelfall bedeutet das „Soll“ ein „Muss“. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen (BVerwG, Beschl. v. 27.02.2003 - 1 WB 57.02 -, juris Rn. 28 m.w.N.). Anhaltspunkte dafür, dass ein atypischer Fall vorliegen könnte, sind nicht ersichtlich und werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Das wäre etwa der Fall, wenn bei Beachtung der Geschlechterparität geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht oder in nicht ausreichender Zahl gefunden werden könnten. Mangelnde Eignung der von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vorgeschlagenen zwei Frauen war aber nicht der Grund für deren Nicht-Berücksichtigung. Vielmehr war der Kläger davon ausgegangen, dass der Vorschlag nicht mehr zu thematisieren war, nachdem die Entsendung allein nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen beschlossen worden war.
- 49 3. Gegen § 15 Abs. 1 GStG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 50 a) Die Norm genügt dem Bestimmtheiterfordernis. Dem entspricht eine Norm immer dann, wenn etwaige Auslegungsprobleme mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können (vgl. BVerfG, Urte. v. 22.11.2000 - 1 BvR 2307/94 u.a. -, BVerfGE 102, S. 254, 337, juris Rn. 326).
- 51 Die Auslegung von § 15 Abs. 1 GStG kommt zu einem eindeutigen Ergebnis. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen unter II. 1. Bezug genommen.
- 52 b) § 15 Abs. 1 GStG steht auch im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. zur Geltung als allgemeiner Rechtsgrundsatz: BVerfG, Beschl. v. 02.05.1967 - 1 BvR 578/63 -, juris Rn. 30). Ein Verstoß gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz liegt entgegen der Ansicht des Klägers nicht darin begründet, dass § 15 Abs. 1 GStG zwar für die Entsendung in Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, aber nicht für die Mitgliedschaft in „Ausschüssen von Eigenbetrieben“ gilt.

- 53 Grundlegende Unterschiede zwischen einem Werkausschuss nach § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) einerseits und dem Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, andererseits rechtfertigen die Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 GStG.
- 54 Unberührt von dem Recht der Gemeindevertretung, nach § 45 GO einen Werkausschuss zu bilden und ihm bestimmte Entscheidungen zu übertragen, sind Eigenbetriebe der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1 EigVO wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit nach § 106 GO. Deren Werkleitung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 2 Abs. 4 Satz 1 EigVO) oder, soweit sich die Gemeinde für einen Werkausschuss entschieden hat (§ 5 Abs. 2 EigVO i.V.m. § 45 GO), der Kontrolle durch diesen. Die Mitglieder des Werkausschusses werden - wie auch die Mitglieder anderer Ausschüsse - je nach Verlangen einer Fraktion im Wege der Verhältniswahl oder aber durch Mehrheitswahl gewählt (§ 46 Abs. 1, § 40 Abs. 3 und 4 GO). Ebenso wie Mitgliedern anderer Ausschüsse obliegt es ihnen, an der Kontrollaufgabe der Gemeindevertretungen mitzuwirken (§ 45 Abs. 1 1. Halbsatz GO). Sie haben einen Repräsentationsauftrag, so dass der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit fortwirkt. Nach diesem Grundsatz müssen, wenn aus einem Organ heraus, in dem das Wahlvolk unmittelbar repräsentiert wird, andere Organe geschaffen werden, diese weiteren Organe in ihrer Zusammensetzung die Mehrheitsverhältnisse in dem übergeordneten Organ in ihrer politischen Gewichtung widerspiegeln (vgl. BVerfG, Urt. v. 08.12.2004 - 2 BvE 3/02 -, juris Rn. 46).
- 55 Für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften - wie einer GmbH, an der die Gemeinde hier beteiligt ist - gelten hingegen andere Grundsätze. Anders als die Eigenbetriebe haben Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. z.B. § 13 Abs. 1 GmbHG). Die Aufgaben der Aufsichtsräte bestimmen sich nach dem Gesellschaftsrecht. Einem Aufsichtsrat einer GmbH kommt eine Überwachungs- und Prüfungsfunktion (§ 52 Satz 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) zu, ohne zugleich - anders als die Gemeindevertretung - oberstes Organ der Gesellschaft bzw. der Gemeinde zu sein. Die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde für einen Aufsichtsrat ist nicht als Wahl gemäß § 40 GO, sondern als Beschluss gemäß § 39 GO ausgestaltet, weshalb das politische Kräfteverhältnis der Gemeindevertretung nicht abzubilden ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben an der Repräsentationsfunktion der Gemeindevertretung nicht teil. Sie sind vielmehr bei Ausübung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit an die mehrheitlich beschlossenen Weisungen der Gemeindevertretung gebunden (§ 104 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 GO) und handeln - anders als die Gemeindevertreter oder Mitglieder von Ausschüssen (§ 32 Abs. 1 GO) - nicht in freier Ausübung eines Mandats.
- 56 c) § 15 Abs. 1 GStG verstößt auch nicht gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 54 Abs. 1 SHVerf.
- 57 Abgesehen davon, dass die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich nur im Rahmen der Gesetze besteht und die landesverfassungsrechtliche Garantie des Art. 54 Abs. 1 SHVerf die Selbstverwaltung der Gemeinden ausdrücklich nur schützt, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, soweit die gesetzliche Regelung durch hinreichende sachliche Gründe getragen ist, einem legitimen Zweck dient, den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt und den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie unangetastet lässt (vgl. BVerfG, Urt. v. 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -, juris, Rn. 69 ff. m.w.N.). Zu dem verfassungsrechtlich verbürgten Kernbereich zählen vor allem die gemeindlichen Hoheitsrechte (Gebiets-, Planungs-, Personal-, Organisations- und Finanzhoheit), die der Staat den Gemeinden im Interesse einer funktionsgerechten Aufgabenwahrnehmung in ihrem Grundbestand garantieren muss (BVerfG, Urt. v. 21.11.2017, a.a.O., juris Rn. 88).
- 58 Dies zugrunde legend ist hier festzustellen, dass § 15 Abs. 1 GStG zwar in die Organisations- und Personalhoheit einer Gemeinde eingreift; der damit verfolgte Zweck dient aber der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und entspricht damit der Staatszielbestimmung des Art. 9 Satz 1 SHVerf, wonach es Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung ist, die rechtliche und tatsächliche

- Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. § 15 Abs. 1 GstG verfolgt somit ein verfassungsrechtlich verbürgtes Ziel und damit zugleich einen legitimen Zweck.
- 59 Die damit einhergehende Einschränkung der Selbstverwaltungsgarantie ist nicht nur geeignet, den legitimen Zweck zu fördern, sondern die in § 15 Abs. 1 GstG getroffene Regelung ist für das Erreichen des damit verfolgten Zieles erforderlich und auch angemessen. Mit einer gesetzlichen Regelung, die eine Repräsentation von Frauen entsprechend dem Geschlechterproporz in der Gemeindevertretung vorsähe, wäre das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern (hier in Gestalt der geschlechterparitätischen Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat) nicht ebenso wirksam gefördert. Der Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinde hat ein nur geringes Gewicht, weil § 15 Abs. 1 GstG keine absolute Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde begründet. Denn bei § 15 Abs. 1 GstG handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, so dass in atypischen Fällen Ausnahmen zulässig sind.
- 60 4. § 15 Abs. 1 GstG verstößt auch nicht gegen höherrangiges Bundesrecht. Die bundesrechtlichen Normen haben einen anderen Anwendungsbereich als das Gleichstellungsgesetz, so dass Art. 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) nicht zum Tragen kommt.
- 61 a) § 15 Abs. 1 GstG gehört dem Kommunalrecht (Landesrecht) und nicht dem Gesellschaftsrecht (Bundesrecht) an. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil zu Recht hervorgehoben, dass der Kläger bei der ihm obliegenden Entsendungsentscheidung nicht Normadressat des GmbH-Gesetzes ist und § 52 Abs. 1 GmbHG interne Sonderregelungen für bestimmte Gesellschafter nicht ausschließt.
- 62 Der Landesgesetzgeber war auch nicht durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehindert, landesrechtliche Regelungen zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung zu erlassen. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ebenfalls zutreffend ausgeführt, dass die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft durch die in § 15 Abs. 1 GstG vorgesehene Gleichstellungsregelung nicht betroffen wird, weil diese Norm nur die internen Verhältnisse der Gesellschafterin Stadt Husum regelt.
- 63 b) Schließlich steht auch weder das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) noch das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) der landesrechtlichen Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung entgegen. Denn beide Gesetze gelten nur, soweit der Bund Mitglieder für Gremien bestimmen kann (§ 1 BGremBG), bzw. für Dienststellen des Bundes (§ 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 BGleiG) und Unternehmen mit Bezug zur Bundesverwaltung (§ 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 9 BGleiG).
- 64 Die Revision ist nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.
- 65 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 66 Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/465 Status: öffentlich Datum: 21.03.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
WFG Infrastruktur GmbH Gesellschafterversammlung am 11.06.2018 Entlastung des Aufsichtsrates		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist mit einem Anteil von 96,16 % an der WFG Infrastruktur GmbH beteiligt.

In der Gesellschafterversammlung der WFG Infrastruktur GmbH am 11.06.2018 soll u. a. über die Entlastung des Aufsichtsrates beschlossen werden.

Gesetzlicher Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung ist der Landrat, der auch Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft ist.

Auf Empfehlung des Landkreistages hat der Hauptausschuss in den vergangenen Jahren den Landrat angewiesen, der Entlastung des Aufsichtsrates zuzustimmen.

Eine neuerliche rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass gemäß § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG ein Gesellschafter bei Abstimmungen, die ihn entlasten, einem Stimmrechtsverbot unterliegt. Der Landrat ist also kraft Gesetzes von der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates ausgeschlossen.

Entsprechend § 47 Abs. 1 GmbHG erfolgt die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der übrigen Gesellschafter.

Anlage/n: